



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 23.10.2019, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 26.06.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Beförderung von Herrn Harald Friehe zum Kreisverwaltungsoberrat 2019/506
6. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2019/536
7. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe (A+B) Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - Bestellung des Vorstandes 2019/539
8. Besetzung des Aufsichtsrates der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH 2019/547
9. Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; Ablauf der Amtszeit 2019/534
10. Änderung der Hauptsatzung des Landkreis Peine 2019/529
11. Ausschreibung der Stelle der Leitung des Fachdienstes "Umwelt" 2019/548
12. Bildungsbericht des Landkreises Peine mit den Schwerpunkten Rahmenbedingungen und frühkindliche Bildung 2019/512
13. Vorlage zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine 2019/511
14. Vorlage zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine - Neufassung nach ABKS 2019/511-01
15. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2019/531
16. Rettungsdienst: Beitritt zum Bündnis "Erhalt des Rettungsdienstes" 2019/528
17. Antrag des KTA Samieske, DIE LINKE, "Sicherer Hafen; Rettung von Menschen in Seenot" 2019/540

18. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnl. **2019/549**
Zuwendungen; hier: Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp
e.V.
19. Bericht des Landrates
20. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2019/506
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.07.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.08.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	8.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung von Herrn Harald Friehe zum Kreisverwaltungsoberrat

Beschlussvorschlag:

Herr Harald Friehe wird zum 01.11.2019 zum Kreisverwaltungsoberrat beim Landkreis Peine befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach einer Ausbildung als Verwaltungsangestellter vom 01.08.1979 bis 02.07.1981 hat Herr Friehe in der Zeit vom 01.08.1983 bis 31.07.1986 seinen Vorbereitungsdienst als Kreisinspektor-Anwärter beim Landkreis Peine absolviert und die Laufbahnprüfung für den seinerzeitigen „gehobenen Dienst“ abgelegt.

Im Anschluss hat er in seiner beruflichen Entwicklung verschiedene Dienstposten innerhalb der Kreisverwaltung besetzt (Sozialamt, Haupt- und Personalamt, Zentrale Steuerungsunterstützung).

Ab 15.05.2000 besetzte Herr Friehe die Position der Leitung des Jugendamtes und ab 15.03.2010 die Stabsstelle „Kreisentwicklung“. Ab 01.10.2015 wurde ihm die Leitung des Referates für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit übertragen. Inzwischen ist er 40 Jahre beim Landkreis Peine tätig und verfügt über eine große Berufserfahrung in diversen Bereichen der Kreisverwaltung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 (Vorlage 2018/392) wurde Herr Friehe für eine Qualifizierungsmaßnahme für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 zugelassen.

Entsprechend dem Beschluss der Personalplanungskonferenz am 22.01.2019 hat Herr Friehe fünf Module der Qualifizierungsreihe für die Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 14 beim Niedersächsischen Studieninstitut Hannover besucht. Darüber hinausgehende Fortbildungen waren angesichts der bereits besuchten fachlichen und führungsspezifischen Fortbildungsreihen nicht erforderlich.

Zusätzlich hat Herr Friehe entsprechend seines Qualifizierungsplanes in der Zeit vom 25.03.2019 bis 12.04.2019 beim Amt für regionale Landesentwicklung hospitiert, um ein weiteres Erfahrungsspektrum in den Tätigkeiten des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zu erlangen.

Der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wurde daraufhin festgestellt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung entsprechend der Qualifizierungsrichtlinie hat Herr Friehe aufgrund der zwischenzeitlich geschaffenen Durchlässigkeit der Laufbahngruppen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Beförderung in die Besoldungsgruppe A 14 NBesG (und damit des ehemaligen „höheren Dienstes“) erfüllt.

Die von Herrn Friehe bekleidete Stelle ist aufgrund einer Stellenbewertung bereits seit dem Stellenplan für das Jahr 2017 mit der Besoldungsgruppe A 14 NBesG ausgewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Friehe nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zum 01.11.2019 zum Kreisverwaltungsoberrat zu befördern.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2019/536
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.09.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Axel Bruder wird als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Als beratendes Mitglied nach § 4 Nds. AG SGB VIII ist Herr Reiner Kaste als Vertreter der katholischen Kirche für den Jugendhilfeausschuss benannt worden.

Herr Kaste hat sein Amt niederlegt.

Als Nachfolger wurde seitens der katholischen Kirche Herr Dr. Axel Bruder vorgeschlagen. Herr Dr. Bruder, Geschäftsführer der Labora gGmbH, hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/539
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe (A+B) Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - Bestellung des Vorstandes

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR werden zur Fassung des folgenden Beschlusses angewiesen:

Herr Olaf Eckardt wird zum Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR bestellt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat, der wiederum den Weisungen des Kreistages des Landkreises Peine unterliegt.

Bisheriger Vorstand ist Herr Olaf Eckardt. Seine Bestellung endet aufgrund des Beschlusses zur Vorlage 2014/138 am 21.12.2019.

Herr Eckardt hat sich in dem sensiblen Feld der Abfallwirtschaft und der kommunalen Arbeitsmarktpolitik bewährt und leistet sehr gute Arbeit. Der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR wird daher angewiesen, Herrn Olaf Eckardt erneut zum Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR zu bestellen und einen Vorstands-(Geschäftsführer-)vertrag abzuschließen.

Ziele / Wirkungen:

Durch die erneute Bestellung wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung der A+B AöR gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung nicht.

Schlussfolgerung:

Gründe, die der Bestellung von Herrn Eckardt entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/547
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.10.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Aufsichtsrates der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH

Beschlussvorschlag:

Unter Abänderung der Beschlüsse zu den Vorlagen 2017/146 und 2019/497 wird **Frau Professor Dr. Friedrich** als stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der BBg abberufen und als Gast in den Aufsichtsrat der BBg berufen. Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Vorlage 2017/146 wurde Herr Dr. Buhmann als Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsrat der BBg berufen. Herr Dr. Buhmann ist am 31.07.2019 aus dem aktiven Dienst beim Landkreis Peine ausgeschieden. Er hatte schriftlich sein Mandat für den Aufsichtsrat mit Wirkung ab 01.08.2019 niedergelegt. Als Nachfolgerin wurde mit Vorlage 2019/497 Frau Professor Dr. Friedrich in den Aufsichtsrat berufen.

Im Rahmen der Überprüfung gefasster Beschlüsse wurde festgestellt, dass die Beschlüsse zur Besetzung des Aufsichtsrates gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Aufsichtsratsmitglieder von den Fraktionen ihrem Stärkeverhältnis entsprechend benannt. Der Hauptverwaltungsbeamte bleibt dabei unberücksichtigt, da er einer Fraktion nicht angehören darf. Werden zusätzliche Vertreterinnen

oder Vertreter benannt, die keine Abgeordneten sind, so sind diese auf das Kontingent einer Fraktion anzurechnen. Dieses wurde bei Erstellung der Beschlussvorlagen übersehen.

Auch wenn faktisch im Rahmen von Beschlussfassungen in den Aufsichtsratssitzungen keine kritischen Abstimmungsverhältnisse entstanden sind, ist empfehlenswert, die Besetzung des Aufsichtsrates vor der nächsten regulären Neubesetzung anzupassen.

Frau Professor Dr. Friedrich wäre danach als stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates abuberufen. In Anbetracht der engen Zusammenarbeit der BBg mit Fachdiensten des Dezernats 3 ist es jedoch ratsam, Frau Professor Dr. Friedrich als ständigen Gast in den Aufsichtsrat zu berufen.

Durch diese Maßnahme wäre das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Aufsichtsrat für die Zukunft gewahrt.

Gender Mainstreaming:

Auch nach diesem Beschluss ist die Verwaltung weiterhin paritätisch mit einer Frau und einem Mann im Aufsichtsrat vertreten.

Ziele / Wirkungen:

Mitglieder des Aufsichtsrates sind vorrangig dem Wohl der GmbH verpflichtet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Berufung nicht.

Schlussfolgerung:

Gründe, die der Berufung von Frau Professor Dr. Friedrich in den Aufsichtsrat entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2019/534
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.09.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; Ablauf der Amtszeit

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Richterin für das Sozialgericht Braunschweig ab 01.01.2020 wird Frau Marion Övermöhle-Mühlbach vorgeschlagen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richter/innen für 5 Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger/innen berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Bisher ist Herr Erich Böttger für das Amt als ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Braunschweig berufen worden. Herr Böttger hat telefonisch erklärt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung stehen wird.

Für die nächste Amtszeit ist nachfolgende Person vorgeschlagen worden:

Frau Marion Övermöhle-Mühlbach, Hohenhameln (CDU-Kreistagsfraktion).

Frau Övermöhle-Mühlbach hat schriftlich ihr Einverständnis erklärt, dass sie zur Übernahme des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit bereit ist.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Besetzung des Sozialgerichtes Braunschweig mit ehrenamtlichen Richtern wird sichergestellt.

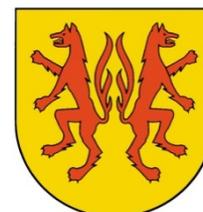
Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2019/529
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Hauptsatzung des Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung des Landkreises Peine wird wie vorgeschlagen geändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

§ 78 Abs. 2 S. 1 NKomVG bestimmt (wie auch die jeweiligen Vorgängervorschriften), dass die Sitzungen des Hauptausschusses (hier des Kreisausschusses) nichtöffentlich sind. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Hauptausschusses ist zwingend. Sie soll eine unbeobachtete und von Einflussnahmen durch Dritte freie Beratung gewährleisten.

Mitglieder der Verwaltung sind in diesem Sinne Öffentlichkeit. Sie dürfen nach den obigen Ausführungen zwar vom Hauptausschuss bei Sachdienlichkeit angehört werden, im Übrigen aber nicht der Sitzung beiwohnen.

Demnach setzt sich der Kreisausschuss zusammen aus dem Hauptverwaltungsbeamten, den Abgeordneten mit Stimmrecht, den Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG) und den Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die durch Regelung in der Hauptsatzung dem Hauptausschuss mit beratender Stimme angehören (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG).

Die protokollführende Person, vom Hauptverwaltungsbeamten benannt, darf selbstverständlich beschränkt auf diese Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Zusätzlich steht der Gleichstellungsbeauftragten ein Anspruch auf Teilnahme nach § 9 Abs. 4 S. 1 NKomVG zu.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Peine bedeutet dies derzeit, dass neben den Abgeordneten im o.g. Sinne und dem Landrat als weiterer Beamter auf Zeit der Erste Kreisrat mit beratender Stimme teilnehmen darf.

Bisher benennt die Hauptsatzung keine weiteren Beamten auf Zeit. Nach § 87 Abs. 1 S. 1-3 NKomVG sind aber die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Kreistag und dem Kreisausschuss gegenüber verpflichtet Auskunft zu erteilen und berechtigt, vom eigenen Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Damit liegt kein Verstoß gegen das Nichtöffentlichkeitsprinzip vor, wenn die Dezernenten II und III an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn dies derzeit formal nicht in der Hauptsatzung verankert ist. Ein Beschluss würde diesen rein formalen Mangel jedoch nicht beseitigen. Hier ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Von einer Sitzungsteilnahme sind aber der Personalrat, der Pressesprecher oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen.

Es besteht aber die Möglichkeit, zu einzelnen aufgerufenen Tagesordnungspunkten oder dem Bericht des Landrates nach vorheriger Zustimmung durch das Gremium Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung zur Weitergabe von Fachinformationen hinzuzuziehen, z.B. bezüglich Haushaltsberatungen oder strategischen Fragestellungen.

Hinweis zum nichtöffentlichen Teil einer Kreistagssitzung:
Mitglieder der Verwaltung sind im nichtöffentlichen Teil einer Kreistagssitzung ebenso auszuschließen.

Des Weiteren ist in § 9 der Hauptsatzung zum Thema Medienöffentlichkeit als neuer Absatz 1 zu Bildaufnahmen eine Regelung aufgenommen worden. Diese fehlte bisher.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

190716_Hauptsatzung des Landkreises Peine_Entwurf

Hauptsatzung des Landkreises Peine

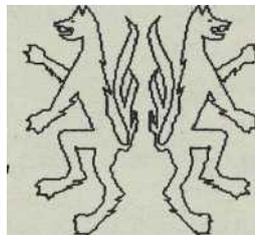
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **23. Oktober 2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (**§ 26 Abs. 2 KomHKVO**).

§ 4 **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der **Dezernate** innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 5 **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat **sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate** mit beratender Stimme an.

§ 6 **Vertretung der Landrätin/des Landrates**

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
 - 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
 - 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
 - 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
 - 4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

§ 9 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Peine, 23. Oktober 2019

Landkreis Peine

Einhaus
Landrat



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2019/548
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.10.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ausschreibung der Stelle der Leitung des Fachdienstes "Umwelt"

Beschlussvorschlag:

Die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Fachdienstes „Umwelt“ nach Besoldungsgruppe A 15 NBesG erfolgt mit dem in der Sachdarstellung aufgeführten Ausschreibungstext. Die Stelle wird im Stellenplan 2020 nach Besoldungsgruppe A 15 NBesG ausgewiesen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Stelle der Leitung des Fachdienstes „Umwelt“ ist zum 01.10.2019 vakant geworden. Auf die erfolgte Ausschreibung mit dem bisherigen Anforderungsprofil gab es nur eine Bewerbung ergeben, die die Anforderungen nicht erfüllte.

Angesichts der Vielfältigkeit des Umweltbereiches wird die Einschränkung auf das Anforderungsprofil „Landschafts- und Freiraumplanung“ als nicht zielführend betrachtet. Insofern wird eine Öffnung der für die Leitung eines Umweltamtes maßgebenden Qualifikation als sinnvoll erachtet.

Eine zwischenzeitliche Bewertung der Stelle hat ergeben, dass die Stelle einen Zuschnitt nach Besoldungsgruppe A 15 NBesG hat. Bisher steht im Stellenplan nur eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG zur Verfügung. Um die Chance auf qualifizierte Bewerbungen zu erhöhen, sollten schon jetzt eine Ausschreibung nach Besoldungsgruppe A 15 NbesG und eine entsprechende Ausweisung der Stelle im Stellenplan 2020 erfolgen.

Folgender Ausschreibungstext ist vorgesehen:

Der **Landkreis Peine** (rd. 134.000 Einwohner/innen)

sucht eine **Fachdienstleitung** (m/w/d).

Im Dezernat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz übernehmen Sie im Fachdienst 21 - Umwelt eine herausragende Führungsaufgabe.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Der Landkreis Peine ist zentral eingebettet in einem sehr gut vernetzten Natur- und Wirtschaftsraum der Oberzentren Hannover und Braunschweig. Als Wohnstandort und Beschäftigungsregion bietet der Landkreis Peine mit den Gemeinden eine besondere Attraktivität. Grünzüge, Bäche, landwirtschaftliche Flächen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete prägen unseren dicht besiedelten Landkreis und führen zu einer hohen Lebensqualität, deren nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Gemeinden gestaltet werden muss. Der Landschaftsschutz und der Klimaschutz sind daher für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- ◆ eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Dezernatsleitung,
- ◆ die organisatorische, personelle und fachliche Leitung des Fachdienstes mit den behördlichen Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes als auch die Aufgaben der Landschafts- und Umweltplanung,
- ◆ eine zielgerichtete und dienstleistungsorientierte Führung von ca. 20 Mitarbeiter/innen,
- ◆ die Entwicklung und Fortschreibung einer aufgabenorientierten Organisation des Fachdienstes mit entsprechender Aufgabenkritik,
- ◆ die umsichtige Bearbeitung und Begleitung ordnungsrechtlicher Verfahren,
- ◆ die Bearbeitung von schwierigen Einzelfällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung.

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Unsere Erwartungen:

- ◆ ein erfolgreicher wissenschaftlicher Hochschulabschluss (FH/TH/TU mit einem Masterabschluss) in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung,
- ◆ bevorzugt wird die Zusatzqualifikation zum/zur Assessor/in, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (vormals höherer technischer Verwaltungsdienst),
- ◆ alternativ ein abgeschlossenes juristisches Studium (2. Staatsexamen) und Berufserfahrung im Umweltrecht.

Darüber hinaus zeichnet Sie aus:

- ◆ eine ausgeprägte Innovationsbereitschaft in den Themen von Klimaschutz, Biodiversität und Elektromobilität ,
- ◆ Ihre Fähigkeit, systematisch und zielorientiert komplexe Aufgaben zu bearbeiten,
- ◆ Ihre Freude daran, Ihr serviceorientiertes, selbstständiges und verlässliches Arbeiten unter Beweis zu stellen,
- ◆ Ihr freundliches und souveränes Auftreten gegenüber Internen und Externen sowie Ihr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- ◆ Ihre Verantwortungsbereitschaft, in einem Team wertschätzend und kooperativ zu arbeiten,
- ◆ Ihre gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift sowie Ihr sicherer Umgang mit den MS-Office-Produkten, insbesondere Word, Excel, Outlook und PowerPoint.

Zudem zeichnen Sie sich durch Ihre hohe Einsatzbereitschaft aus und beweisen ein ausgeprägtes Maß an Fingerspitzengefühl im Umgang mit den am Verfahren Beteiligten und Dritten.

Sie arbeiten bei einem Arbeitgeber, der sich Zielen und Problemlösungen verpflichtet, die zugleich wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Maßstäben gerecht werden.

Wir bieten:

- ◆ einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz mit 40 Std. wö. und eine sichere Bezahlung nach Besoldungsgruppe A15 NBesG,
- ◆ ein flexibles und familienfreundliches Arbeitszeitmodell,
- ◆ die Möglichkeit, Mehrarbeitsstunden durch Freizeit auszugleichen,
- ◆ eine leistungsorientierte Entgeltkomponente,
- ◆ regelmäßige fachliche und persönliche Weiterbildungsmöglichkeiten.

**Weitere Fragen beantwortet Ihnen der Dezernatsleiter Herr Kreisrat für Bauen
Christian Mews unter 05171/401-6328 gern.**

Anlagen



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2019/512
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 01.08.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	22.08.2019	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	28.08.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bildungsbericht des Landkreises Peine mit den Schwerpunkten Rahmenbedingungen und frühkindliche Bildung

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Hintergrund:

Seit Anfang 2016 werden im Bildungsbüro kontinuierlich bildungsrelevante Daten kompatibel zusammengeführt und analysiert. Dieses Bildungsmonitoring wird durch Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Förderprogramms „Bildung integriert“ teilfinanziert^[1]. 2017 wurde hierzu die spezielle Software InterMonitor der Firma Geoware GmbH in der Kreisverwaltung implementiert.

^[1] In der Sitzung vom 17.09.2015 wurde der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport erstmalig über das Förderprogramm mit seinen Inhalten und den nutzbaren Vorteilen informiert.

Inhalt:

Der nun vorliegende 1. Bildungsbericht des Landkreises Peine ist ein Meilenstein im Rahmen des datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements des Landkreises. Entlang der Bildungsbiographie stellt er sowohl den Ist-Zustand als auch erfolgte Entwicklungen dar.

Eine Besonderheit der Bildungsberichterstattung ist die ressort- und zuständigkeitsübergreifende Darstellung. Berücksichtigt werden Daten der Bundes- und Landesstatistik, zahlreiche kreiseigene Statistiken und Berichte der Fachämter sowie eigene Erhebungen und Angaben der Gemeinden und der Stadt Peine.

Im ersten Bildungsbericht wird der frühkindliche Bereich bis zum Übergang in die Grundschule dargestellt. Aus diesem Grund wurde dieser Bericht auch im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Die folgenden Bildungsberichte, die den Bereich der weiterführenden Schulen sowie der Weiterbildung abdecken sollen, werden dann in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport eingebracht.

Der erste Bildungsbericht geht zunächst auf Rahmenbedingungen ein, die Auswirkungen auf die Bildung haben. Dazu zählen z. B. die demographische Entwicklung, u. a. die zunehmende Zuwanderung und die Entwicklung von Jugend- und Altenquotient sowie die wirtschaftliche und soziale Lage, z. B. die Arbeitslosenquote und die Anzahl der Kinder im SGB II-Bezug.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung geht es dann u. a. um den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, um den Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, um allgemeine und spezielle Förderbedarfe der Kinder sowie um den Bildungsgrad der Eltern.

Im Rahmen der Bildungsberichterstattung wird nicht nur ein Bildungsmonitoring aufgebaut, sondern es sollen und können Handlungsfelder identifiziert werden, aus denen Maßnahmen und politisches Handeln ableitbar sind. Richtig genutzt, stellt der Bildungsbericht ein Steuerungsinstrument für Verwaltung und Politik dar.

Ziele / Wirkungen:

Im Rahmen des Bildungsmonitorings und der begleitenden regelmäßigen Berichterstattung wird eine verlässliche, kontinuierliche und nachhaltige Datenbasis für den Bildungsbereich geschaffen, die die Identifizierung, Bearbeitung und Evaluierung jeweils aktueller Handlungsfelder im Themenfeld ermöglicht („von Daten zu Taten“). Die Zusammenstellung und regelmäßige Aktualisierung der bildungsrelevanten Daten erlaubt sowohl die zeitnahe Bearbeitung inhaltlicher Fragestellungen als auch die zügige Abarbeitung politischer Aufträge.

Ressourceneinsatz:

Das Personal für die Datenzusammenführung, –analyse und –eingabe sowie für die Berichterstattung wurde seit März 2016 anteilig durch Mittel des Europäischen Sozialfonds über das Förderprogramm „Bildung integriert“ finanziert.

Schlussfolgerung:

Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung ermöglichen eine rasche Identifizierung aktueller bildungsrelevanter Handlungsfelder und sind damit eine wichtige Basis für Austausch und Maßnahmenplanungen in Verwaltung, Politik, Institutionen und Verbänden. Damit können sie wesentlich zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und der Standortqualität sowie der Chancengleichheit, aber auch einzelner Bildungsbiografien beitragen.

Ausblick:

Der nächste Bildungsbericht erscheint im Jahr 2020 und wird ergänzt um die Bereiche allgemeinbildende Schulen und Übergang Schule – Beruf sowie um ausgewählte Bereiche der non-formalen Bildung.

In schmaleren Formaten, z. B. als Faktenchecks, werden zukünftig auch Ad-hoc-Auswertungen möglich sein, wodurch Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung als Steuerungsinstrumente von Verwaltung und Politik noch zeitnäher und zielgerichteter eingesetzt werden können.

Anlagen

Erster Bildungsbericht des Landkreises Peine 2019



1. Bildungsbericht für den Landkreis Peine

Schwerpunkte: Rahmenbedingungen und Frühe Bildung

2019



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine

Redaktion, Konzeption und Datenaufbereitung:

Bildungsbüro Landkreis Peine

Die Zahlen, Daten und Informationen dieses Bildungsberichtes wurden mit Sorgfalt beschafft und ausgewertet. Dennoch übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Um eine leichtere Lesbarkeit zu erhalten, wurden nicht in allen Fällen die weibliche und die männliche Form erwähnt, z. T. werden Kennzahlen per Definition auch nur mit der männlichen Form benannt. Soweit keine geschlechtsspezifischen Aussagen getroffen werden, sind natürlich stets beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.



Das Vorhaben „Bildung integriert“ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmensegeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in Humanressourcen.



Vorwort des Landrates



„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung.“

Auch nach über 50 Jahren hat dieser Ausspruch John F. Kennedys nichts an Aktualität verloren. Doch Bildung beinhaltet noch viele weitere Aspekte: Sie eröffnet Chancen für ein befriedigendes, gesundes, selbstbestimmtes Leben in und mit der Gesellschaft und ist der Schlüssel zur Übernahme sozialer und ökologischer Verantwortung. Bildung ist damit eine der bedeutendsten Querschnittsaufgaben. Sie erfordert gemeinsame Verantwortlichkeiten und kann nur durch das konstruktive Zusammenwirken der verschiedenen Zuständigkeiten und Entscheiderinnen und Entscheider im Landkreis bewältigt und zukunftsweisend entwickelt werden. Valide Daten, wie sie in diesem ersten Bildungsbericht des Landkreises Peine zusammengestellt und analysiert wurden, bilden eine wichtige Erkenntnis- und Handlungsbasis hierzu.

Wertvolles bildungsrelevantes Zahlenmaterial wird über langjährige Zeitreihen und in regelmäßiger Aktualisierung in verschiedenen Fachdiensten des Landkreises vorgehalten. Doch erst durch das systematische Bildungsmonitoring wurde die kompatible und ressortübergreifende Datenzusammenführung und –auswertung ermöglicht.

Der Landkreis Peine engagiert sich im Bildungsbereich bereits seit vielen Jahren weit über seine Pflichtaufgaben hinaus. So hat er z.B. 2010 als eine der ersten niedersächsischen Kommunen eine Bildungsregion gegründet und hierzu eine Vereinbarung mit dem niedersächsischen Kultusministerium unterzeichnet. 2015 wurde hierfür in neuer Ausrichtung das Bildungsbüro als Geschäftsstelle der Bildungsregion eingerichtet. Für die erfolgreiche Unterstützung der schulischen Bildungsarbeit wurden der Regionale Bildungsfonds implementiert und umfangliche Projektgelder, z.B. zur Sprachförderung, zur Verfügung gestellt.

Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung werden durch Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Förderprogramms „Bildung integriert“ teilfinanziert. Durch diverse Zielvereinbarungen mit der Transferagentur Niedersachsen wird zudem sichergestellt, dass Monitoring und Maßnahmenplanungen im Bildungsbereich in einen nachhaltig effizienten Steuerungskreislauf einmünden. Der Bildungsbericht ist ein zentrales Steuerungsinstrument dieses datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements (DKBM). Dieses Instrument kann jedoch nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn alle relevanten Akteurinnen und Akteure der Verwaltung, der Politik, der Verbände und der Zivilgesellschaft in den Prozess des DKBM einbezogen werden.

Daher möchte ich mit der Veröffentlichung dieses Berichts dazu einladen, die Ergebnisse kritisch in den Blick zu nehmen und gemeinsam zu diskutieren, um zeitnah und zielführend die aktuellen Herausforderungen für eine gute Bildung im Landkreis Peine zu meistern.



Franz Einhaus
Landrat



Inhaltsverzeichnis:

Seite:

		Vorwort des Landrates
5		Inhaltsverzeichnis
7		Einleitung/Vorbemerkungen
9		Einleitung frühkindlicher Bereich
13		Kernaussagen
17	A	Rahmenbedingungen
		Geografische Lage und Bevölkerungsdichte
20	A 1.	Demografische Entwicklung
21	A 1.1.	Bevölkerungszahlen und -entwicklung
23	A 1.1.1.	Bevölkerungsprognosen
25	A 1.1.2.	Jugend- und Altenquotient
27	A 1.2.	Geburtenentwicklung und Wanderungsbewegung
29	A 1.3.	Altersstruktur
32	A.1.4.	Anteil der nicht deutschen Bevölkerung
36	A 2.	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt
37	A 2.1.	Bruttoinlandsprodukt (BIP)
38	A 2.2.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
39	A 2.3.	Beschäftigungsstruktur
41	A 2.4.	Einpendler/Auspendler
42	A 2.5.	Steuereinnahmen
44	A 3.	Soziale Lage
44	A 3.1.	Arbeitslosenquoten
47	A 3.2.	Mindestsicherung/SGB II-Bezug
50	A 3.3.	Kaufkraft der Verbraucherhaushalte
52	A 3.4.	Verbraucherinsolvenzen
54	B	Frühkindliche Bildung
55	B 1.	Aussagen zur Entwicklung der Kinderzahlen
55	B 2.	Angebote der Kindertagesbetreuung
58	B 2.1.	Betreuungsquoten
58	B 2.1.1.	Tageseinrichtungen
59	B 2.1.2.	Kindertagespflege
60	B 2.1.2.1.	Entwicklung in der Kindertagespflege
61	B 2.1.3.	Ganztagsbetreuungsquote
62	B 2.1.4.	Quotenentwicklung im LK – Versorgungs-, Belegungs- und Betreuungsquoten
63	B 2.1.5.	Bedarfsquote
65	B 2.2.	Kindertagesbetreuung und Migration
66	B 2.3.	Einzel- und Gruppenintegration
67	B 2.4.	Qualitätsentwicklung i.d. Kindertagesbetreuung
69	B 3.	Schuleingangsuntersuchungen
69	B 3.1.	Allgemeine Aussagen

69	B 3.2.	Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen
71	B 3.3.	Schuleingangsuntersuchungen und Sprache
71	B 3.4.	Merkmal: Bildungsstand der Eltern
73	B 3.4.1.	Bildungsstand und sportliche Aktivitäten/Schwimmen
75	B 3.4.2.	Bildungsstand und Kitabesuch
76	B 4.	Übergang Kita - Grundschule
77	B 5.	Grundschulen
78	B 5.1.	Grundschulen – Standorte und Formen
79	B 5.2.	Entwicklung der Schülerzahlen
80	B 5.3	Entwicklung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
82	B 5.4.	Beispiel für Handlungsableitungen
84		Ausblick
85		Fortschreibung der Bildungsberichterstattung
86		Anhang

Einleitung / Vorbemerkungen

Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung ermöglichen eine rasche Identifizierung aktueller bildungsrelevanter Handlungsfelder und sind damit eine wichtige Basis für Austausch und Maßnahmenplanungen in Verwaltung, Politik, Institutionen und Verbänden. Damit können sie wesentlich zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, der Standortqualität sowie der Chancengleichheit, aber auch einzelner Bildungsbiografien beitragen.

Dieser erste Bildungsbericht des Landkreises Peine ist ein Meilenstein im Rahmen des datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements (DKBM). Er ist das Produkt eines umfassenden Bildungsmonitorings, durch das seit 2016 kontinuierlich bildungsrelevante Daten kompatibel zusammengeführt und analysiert werden. 2017 wurde hierzu die spezielle Software InterMonitor der Firma Geoware GmbH in der Kreisverwaltung implementiert. Nach diversen Schulungen werden seit 2018 umfängliche Datengrundlagen sowie aktuelle Statistiken im InterMonitor eingepflegt, so dass zukünftig zeitnahe Analysen zu einer Vielzahl von Fragestellungen möglich sein werden.

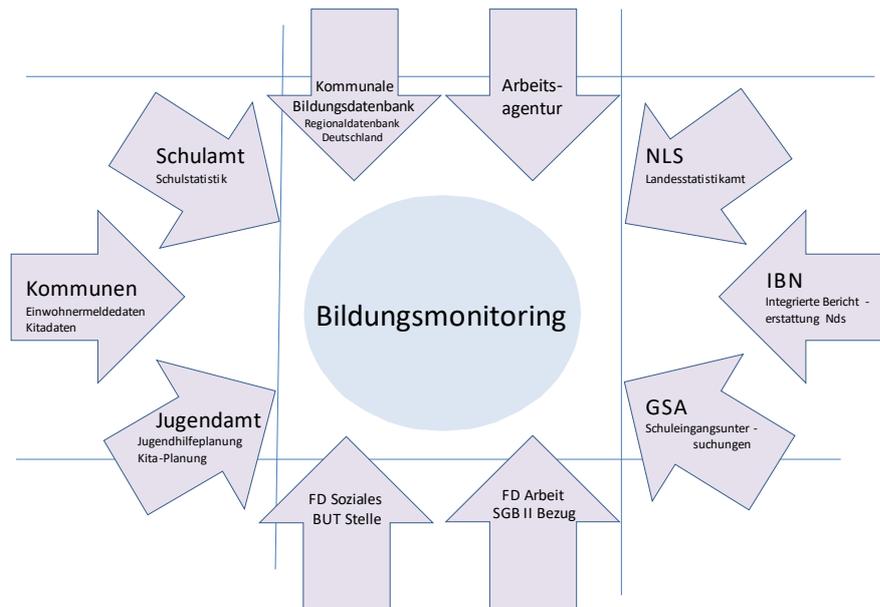
Der Bildungsbericht stellt sowohl den Ist-Zustand als auch erfolgte Entwicklungen dar, in dem bildungsrelevante Kennzahlen und Indikatoren kontinuierlich, anschaulich und verlässlich abgebildet werden. Damit ist er ein wertvolles Instrument zur Steuerung und Evaluierung, denn er macht bestehende Herausforderungen und Handlungsfelder sichtbar und schafft eine Entscheidungsbasis für Politik, Verwaltung und weitere Bildungsakteurinnen und -akteure der Praxis („von Daten zu Taten“).

Die Bildungsberichterstattung erfolgt entlang der Bildungsbiographie. Der erste Bildungsbericht hat die Schwerpunkte „bildungsrelevante Rahmenbedingungen“ und „frühkindliche Bildung“ (inklusive des Übergangs in die Grundschule) zum Inhalt, nachfolgende Berichte werden um die Bereiche „schulische Bildung“, „berufliche Bildung“ und „non-formale Bildung“ ergänzt.

Sofern möglich und sinnvoll, erfolgen die Auswertungen auf gemeindlicher bzw. städtischer Ebene, da kreisweite allgemeine Aussagen oftmals wenig Rückschlüsse auf die eigentlichen Handlungsfelder zulassen.

Der Bericht nutzt die verschiedensten Datenquellen. Unter anderem basieren die Daten auf den Angaben der Bundes- und Landesstatistik, zum anderen werden zahlreiche bereits vorhandene kreiseigene Statistiken und Berichte der Fachämter einbezogen, z.B. Schuleingangsuntersuchungen, Schulstatistiken, Jugendhilfeplanung, Ergebnisse der Armutsberichterstattung u.a. Darüber hinaus sind eigene Erhebungen und Angaben der Gemeinden/Stadt Peine in die Darstellung und Analyse eingeflossen.





Die Bildungsberichterstattung umfasst somit eine ressort- und zuständigkeitsübergreifende Darstellung. Zudem ermöglicht sie die Identifizierung potenzieller Datenlücken, die anschließend gegebenenfalls durch Eigenerhebungen geschlossen werden können.

Nur auf der Basis aktueller Daten können sinnvolle Rückschlüsse gezogen und zielführende Handlungen initiiert werden. Daher berücksichtigt dieser Bericht bereits Daten aus 2018 (für die Schuleingangsuntersuchungen) und sogar Ergebnisse der Kindertagesstättenbedarfserhebung von 2019. Die aktuellsten Angaben der Landesstatistik für diesen Bericht liegen für das Jahr 2017 vor, was zur Darstellung aktueller Entwicklungen und Trends jedoch ausreicht.

Wichtig zu betonen ist, dass die Ableitung konkreter Maßnahmen nur im Diskurs mit Expertinnen und Experten der jeweiligen Themenfelder erfolgt, da die korrekte Beurteilung von Handlungsfeldern nur durch die Unterstützung der örtlichen Expertise zielgerecht erfolgen kann.

Einleitung frühkindlicher Bereich

Durch Angebote der frühkindlichen Bildung werden die Chancengleichheit und die individuelle Entwicklung der Kinder sowie ihre Teilhabe an der Gesellschaft gefördert. Dabei kommt niedrigschwelligen Angeboten, die z. T. bereits während der Schwangerschaft das Wohl der Kinder im Blick haben, eine besondere Bedeutung zu. Um Kinder von Beginn an angemessen und ausreichend unterstützen zu können, müssen die Erziehungsberechtigten erreicht und auf Augenhöhe eingebunden werden. Die Kindertagesstätte ist hierbei die erste institutionalisierte Bildungseinrichtung für die Kinder und erweitert das Feld für Bindung, Sozialisation und Bildung wesentlich.

Durch das SGB VIII bzw. das KiTaG ist der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege geregelt. Unter besonderen Bedingungen gilt dieser Anspruch bereits vor Vollendung des ersten Lebensjahres; grundsätzliche Gültigkeit besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres, wobei die letzten drei Jahre vor der Einschulung beitragsfrei sind. Durch den Gute-Kita-Vertrag, der Mitte Juni 2019 für Niedersachsen unterzeichnet wurde, wird die Elternbeitragsfreiheit auf die Kindertagespflege ausgeweitet. Zudem sollen durch das Gute-Kita-Gesetz der Betreuungsschlüssel verbessert, Fachkräfte stärker gebunden und Leitungskräfte entlastet werden. Außerdem soll ein einheitliches Verfahren der Bedarfsermittlung die örtliche Bedarfsplanung erleichtern. Im noch üblichen Verfahren stellt der Landkreis in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern jährlich das vorhandene Angebot und die entsprechenden Bedarfe nach eigener Abfragestruktur fest.

Die Sprachförderung liegt sowohl in der Verantwortung der Kindertagesstätten als auch der Grundschulen, wobei die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kitas gesetzlich verankert ist. Nach dem KiTaG muss das pädagogische Konzept auch Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung enthalten. Zudem muss spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, die Sprachkompetenz des Kindes erfasst werden. Begleitend findet ein Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, das die Ergebnisse der Sprachstandserhebung miteinschließt. Das Land Niedersachsen gewährt dem öffentlichen Jugendhilfeträger für die alltagsintegrierte Sprachförderung auf Antrag besondere Finanzhilfen zur Aufstockung personeller Ressourcen, für Qualifizierungen im Sprachbereich sowie für die Fachberatung, sofern ein mit den örtlichen Trägern abgestimmtes regionales Sprachförderkonzept dem Antrag beigefügt wird. Entsprechende Aussagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) greifen, wenn Kinder nicht über Sprachfördermaßnahmen in den Kindertagesstätten erreicht werden. Dann müssen entsprechende schulische Sprachfördermaßnahmen angeboten werden und für die betroffenen Kinder gilt dann die vorgelagerte Schulpflicht. Nach dem Runderlass des Kultusministeriums zur Arbeit in den Grundschulen gilt jedoch auch, dass nicht ausreichende Deutschkenntnisse allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch sind und dass o. g. Sprachfördermaßnahmen im Verlauf der weiteren Schulzeit bei Bedarf fortzusetzen sind.

Im Rahmen der Datenerhebungen für das Bildungsmonitoring fiel auf, dass es bislang keine validen Daten zum Qualitätsbereich in der Kindertagesbetreuung für den Landkreis gegeben hat. Einzige Ausnahme ist der Betreuungsschlüssel, der als kreisweiter Wert aus der Landesstatistik zur

Verfügung steht. Qualität ist jedoch ein bedeutender Aspekt in der Arbeit der Kindertagesstätten und wird auch in den neuen Rahmenvereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Gemeinden bzw. der Stadt explizit erwähnt. Dem Landkreis kommt hierbei die Gesamtverantwortung zu, während die örtlichen Träger für die Umsetzung vor Ort zuständig sind. Für eine erfolgreiche gemeinsame Qualitäts-(weiter-)entwicklung in der Kindertagesbetreuung ist die quantitative Erfassung in diesem Themenfeld von großer Relevanz. Sie könnte u. a. nachfolgende Indikatoren bzw. Kennzahlen umfassen: Qualifikation des Personals, Vollzeitäquivalente, Befristungen, Umfang und Themen bzw. Inhalte absolvierter Zusatzqualifikationen, Fortbildungen, Inanspruchnahme von Fortbildungs- und Studientagen, Altersstruktur des Personals, Gestaltung des Übergangs in die Grundschule: verbindliche Zusammenarbeit/Kooperation mit Grundschulen (in welchen Bereichen, Formaten, Umfängen?). Im Rahmen der Kitabedarfsabfrage wurden im Jahr 2019 erstmalig einige der genannten Indikatoren ergänzend abgefragt. Erfreulicherweise gab es hierzu Datenrückmeldungen von nahezu allen örtlichen Trägern (die Auswertung hierzu erfolgt separiert bzw. fließt in den 2. Bildungsbericht ein, der 2020 erscheint).¹

Für eine gelingende Bildungsbiographie sind u. a. die Bildungsübergänge von großer Bedeutung. Im frühkindlichen Bereich sind dies der Übergang von der Familie in die Krippe bzw. Kita, ggf. der Übergang von der Krippe in die Kita und der Übergang von der Kita in die Grundschule. Daher schließt dieser 1. Bildungsbericht den letztgenannten Übergang mit ein, wenn auch der Bereich der allgemein bildenden Schulen der Schwerpunkt des nächsten Bildungsberichtes sein wird. Die Gestaltung des Übergangs zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen obliegt in seiner Ausgestaltung den Institutionen bzw. dem jeweiligen Fachpersonal, doch wird der grundsätzliche Auftrag hierzu gesetzlich benannt. So bestimmt das KiTaG, dass die Kindertagesstätte mit den Bildungseinrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Grundschulen, zusammenarbeiten soll. Des Weiteren wird benannt, dass die individuellen Entwicklungsdokumentationen nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden können. Gleichzeitig gibt das NSchG vor, dass die Grundschule u. a. mit den Erziehungsberechtigten und dem Kindergarten zusammenarbeitet. Im Runderlass des Kultusministeriums für die Arbeit in der Grundschule wird ergänzend hierzu ausgeführt, dass die Grundschule an den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kitas anschließt und durch die gemeinsame Gestaltung des Übergangs (mit den Familien und den Kitas) zu einem erfolgreichen Schulanfang beiträgt. Die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich soll so gesichert werden.

¹ Zur detaillierten Erfassung der pädagogischen Qualität in Kindertageseinrichtungen stehen wissenschaftlich begründete und mit einer Vielzahl von Kennzahlen ausgestattete Skalen zur Verfügung, deren Berücksichtigung im Rahmen dieser Berichterstattung jedoch zu weit führen würde (Mayer, D. und Beckh, K. (2018): Erfassung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen. *Frühe Bildung*, 7(2), 67-76). Im Rahmen eines partizipativen Ansatzes ist ergänzend die Erfassung der Qualität aus Kindersicht möglich (Nentwig-Gesemann, I. et al. (2018): Kita-Qualität aus der Perspektive von Kindern. *Frühe Bildung* 7(2), 77-87).



Frühe Hilfen im Landkreis Peine

Die Fachstelle Frühe Hilfen des Jugendamtes ist eine Anlaufstelle für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Vorschulalter. Neben Beratung, Information und Vermittlung bietet die Fachstelle auch eigene, niedrigschwellige Angebote an, z. B. den Eltern-Baby-Treff ELBA mit Familienfrühstück, die bedarfsorientierte Betreuung durch Familienhebammen und Elterncafés in den Gemeinden.

Familienzentren

Im Landkreis Peine gibt es fünf Familienzentren in vier unterschiedlichen Trägerschaften. Diesen Einrichtungen kommt aufgrund ihrer besonders vielfältigen, niedrigschwelligen und generationsübergreifenden Angebotspalette eine herausragende Bedeutung zu, zumal sich im Landkreis Peine weder ein Mehrgenerationenhaus noch eine Familienbildungsstätte befinden. Familienzentren sind besondere Schnittstellen im Sozialraum für informellen Austausch, Vernetzung, Beratung und Bildung („alles unter einem Dach“).

Sprachförderung durch Förderprogramme im frühkindlichen Bereich

Im Rahmen des Bundesprogramms „**Sprach-Kitas**“ werden aktuell 14 Kitas im Landkreis gefördert (die Träger können eigenständig Anträge stellen). Zielgruppe sind alle Kinder, besonders jedoch solche mit Fluchthintergrund oder aus bildungsbenachteiligten Familien. Die Förderung umfasst zusätzliche Fachkräfte, eine zusätzliche Fachberatung und projektbezogene Sachausgaben.

Durch das Bundesprogramm „**Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung**“ sollen Familien mit Fluchterfahrung einen besonderen Zugang zum frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem erhalten. Gefördert werden eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, Fachkräfte zur Durchführung von Angeboten sowie Sachkosten und Projektmittel.

Im Landkreis Peine wird das Programm durch die Ausweitung der **Rucksack-** und **Griffbereitgruppen**² und der Einrichtung von **Eltern-Kind-Spielgruppen** an fünf Standorten in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen umgesetzt.

QuiK: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten, umfasst den zusätzlichen Einsatz von Fach- und Betreuungskräften in Regelgruppen sowie die Qualifizierung der Zusatzkräfte. Ziel ist die Verbesserung der Qualität in den Kitas unter besonderer Berücksichtigung der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Aktuell nutzen 23 Kitas im Landkreis Peine die Fördermittel dieses Programms.

² Hierbei werden Mütter mit Migrationshintergrund als Multiplikatorinnen ausgebildet und unterstützen anschließend andere Mütter mit Migrationshintergrund, wobei sich „Griffbereit“ an Mütter mit Kindern von 1-3- Jahren richtet und „Rucksack“ an Mütter mit Kindern von 4 – 6 Jahren. Aktuell gibt es im Landkreis 5 Rucksack- und 2 Griffbereit-Gruppen.



Eine große Unterstützung hat der frühkindliche Bereich im Landkreis Peine durch die Wiederbesetzung der Stelle der Kita-Fachberatung Ende 2017 erfahren, wodurch die Koordination diverser Förderprogramme, der Austausch in fachspezifischen Netzwerken und die Entwicklung von Rahmenkonzepten mit den Trägern deutliche positive Impulse erfahren haben.



Kernaussagen:

Kernaussagen zu den Rahmenbedingungen:

- Der Landkreis Peine ist Niedersachsens Landkreis mit der kleinsten **Fläche**, wobei er gleichzeitig eine hohe **Besiedlungsdichte** aufweist. (Seite 20)

Demografische Entwicklung

- Seit 2013 steigt die Bevölkerung im LK Peine kontinuierlich an. Das entspricht einer **Wachstumsrate** von rund 0,6 % jährlich. (Seite 23)
- Die aktuelle **Bevölkerungsprognose** 2017 – 2027 sagt eine weitere Bevölkerungszunahme für den Landkreis Peine voraus, wobei es deutliche Unterschiede in den Altersgruppen geben wird. Insbesondere die Altersgruppe der über 65-Jährigen wird steigen, wobei die Gruppe der unter 25-Jährigen insgesamt kleiner wird. (Seite 24)
- **Jugend- und Altenquotient** unterstreichen deutlich die Entwicklung im Landkreis Peine, wonach die Schere zwischen Alt und Jung immer weiter und stärker auseinandergeht. Der Jugendquotient zeigt mit einem Wert von deutlich unter 44%, nämlich von 2011 mit 35,7% zu 2017 mit 35,5%, dass der Anteil junger Menschen im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter immer geringer wird. Gleichzeitig steigt der Anteil der über 65-Jährigen im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stärker an, nämlich von 2011 mit 33,8% auf 36,4% im Jahr 2017. (Seite 26)
- Obwohl die Geburten im Landkreis Peine seit 2012 leicht ansteigen, würde die Bevölkerung in den Gemeinden kontinuierlich abnehmen, da die Sterberate höher ist als die Geburtenrate. Erst durch den nicht unerheblichen **Wanderungszugewinn** nimmt die Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine zu. (Seite 29)
- Die Betrachtung der unterschiedlichen **Altersgruppen** verdeutlicht, dass insbesondere die Gruppe der unter 6-Jährigen und die Altersgruppe der über 65-Jährigen die meisten Zuwächse zu verzeichnen haben. Die Bevölkerungsentwicklung in der Gruppe der unter 6 –Jährigen hat eine besondere Relevanz in Bezug auf die Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen. (Seite 32)
- Der **Anteil Ausländer** an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine lag im Jahr 2017 bei rund 7,2 Prozent. Auffallend sind vor allem die hohen Zuwachsraten in den Altersgruppen von 0 – unter 11 Jahren. Die Zuwachsraten von 2014 zu 2017 liegen in all diesen Jahrgängen jeweils deutlich über 100 Prozent, bei den 10- bis unter 11-Jährigen sogar bei 185,3 Prozent. Diese Entwicklung lässt eine besondere Herausforderung für die Bildungssituation im Landkreis Peine erwarten und wird sich bei der Kindertagesbetreuung und den Ansprüchen auf eine qualitative Bildung im Elementarbereich und auf die Entwicklung im

Schulwesen auswirken, da hier mit Sicherheit ein höherer Bedarf an Sprachförderung und Integrationserfordernissen festzustellen sein wird.

Ebenfalls eine besondere Herausforderung stellt sich bei der Gruppe der jungen Männer in der Altersgruppe 19 bis 30 Jahren. Hier bilden Sprache, Ausbildung und Integration die wesentlichen Aspekte. (Seite 36)

Wirtschaftliche Lage

- Die Entwicklung der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** steigt langsam, aber deutlich unter dem Landesschnitt liegend, an.
Das hohe **Pendlersaldo**, auch unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums, bestärkt die These, dass der Landkreis Peine ein zunehmend nachgefragter Wohnort zwischen den Oberzentren ist. (Seite 42)
- Die **Steuereinnahmen** des Landkreises Peine sind in den letzten Jahren leicht angestiegen. Sie liegen dennoch deutlich unter dem Mittelwert für Niedersachsen.
Hieraus lässt sich auch auf eine „begrenzte“ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises schließen. (Seite 43)

Soziale Lage

- Die **Arbeitslosenquoten**, auch für den Bereich der jungen Menschen bis 25 Jahren, liegen für den Landkreis Peine unter dem Durchschnittswert für Niedersachsen und sind von der Tendenz her weiterhin sinkend.
Die Arbeitslosenquoten für ausländische Personen liegen seit 2016 über dem Wert für Niedersachsen. Insbesondere der Anteil an Arbeitslosen der Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen ist hoch. (Seite 46)
- Der Prozentanteil von **Kindern** von 0 – unter 3 Jahren (16,7%) sowie von Kindern im Alter von 3 – unter 6 Jahren (17,7 %) im SGB II-Bezug ist besonders hoch. In der Stadt Peine liegt der Anteil jeweils mit über 28 % deutlich höher.
Von den **Kindern nicht deutscher Herkunft** (0 bis unter 18 Jahre) wächst jedes zweite Kind in einer finanziellen Risikolage auf. (Seite 50)
- **Alleinerziehende Frauen** machen nur 6 % an der Gesamtbevölkerung aus, sie haben bei den **Verbraucherinsolvenzen** aber einen Anteil von 14 %.
Nur 2,3 % des zur Verfügung stehenden Einkommens wenden Alleinerziehende für Bildungsausgaben auf.
Damit bilden die Alleinerziehenden eine wichtige Zielgruppe. (Seite 53)



Kernaussagen zur frühkindlichen Bildung

- Die **Entwicklung der Kindertagesbetreuung** zeigt, dass zum Teil ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, sowohl für Kinderkrippen, als auch für Regelkinderbetreuung in Kindergärten gegeben ist. (Seite 64)
- Die Anzahl von Kindern nicht deutscher Herkunft in den Altersgruppen 0 – 6 Jahren nimmt zu.
Der prozentuale Anteil von **Kindern nicht deutscher Herkunft in den Kindertagesstätten** steigt. In einzelnen Kindertagesstätten liegt der Anteil bei über 70 Prozent. In einem Fall sogar bei 85 Prozent, was außergewöhnliche Herausforderungen im Bereich Integration und Sprachförderung mit sich bringt. (Seite 66)
- Das der Berichterstattung zugrunde liegende Bildungsmonitoring hat gezeigt, dass zur **Qualität in den Kindertagesstätten** bislang keine validen Daten vorgelegen haben. Über die Landesstatistik kann lediglich der wenig aussagefähige Wert für den Betreuungsschlüssel auf Kreisebene abgerufen werden. Für eine bedarfsgerechte und zukunftsweisende Qualitätsentwicklung ist die Erfassung entsprechender Indikatoren und Kennzahlen von Bedeutung.
Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden daher erstmals im Jahr 2019 entsprechende Qualitätsmerkmale (zunächst zum Einrichtungspersonal) mit abgefragt. (Seite 68)
- Der prozentuale **Anteil von Kindern, die ohne Einschränkungen schulfähig sind**, ist seit Jahren kontinuierlich zurückgegangen.
Der Anteil an Kindern mit Förderhinweis plus der Rückstellungen vom Schulbesuch steigt. (Seite 70)
- Im Rahmen der **Schuleingangsuntersuchungen** wird seit 2017 auch der **Bildungsgrad der Eltern** erfasst. Im vorliegenden Bericht wird der Bildungsgrad in Korrelation mit diversen Förderbedarfen bzw. individuellen freiwilligen Förderungen der Kinder dargestellt. Es zeigt sich, dass Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsgrad zumeist im Bereich sportlicher und musischer Förderung benachteiligt sind, häufiger sprachliche Probleme aufweisen und öfter Einschränkungen bei der Empfehlung zum Schuleintritt haben, als Kinder von Eltern mit mittlerem bzw. hohem Bildungsgrad.
Um diese Kinder umfassend zu fördern, ist die Einbeziehung ihrer Eltern erforderlich sowie eine direkte Vermittlung niedrigschwelliger und kostengünstiger Angebote, die über das Angebot der Kindertageseinrichtungen hinausgehen. (Seite 75)
- Die durchschnittliche **Aufenthaltsdauer in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung** ist bei Kindern aus einem Elternhaus mit niedrigem Bildungsstand deutlich kürzer. Drei­ßig Prozent dieser Kinder nutzen die Möglichkeiten der gebührenfreien Betreuung in einer Kita derzeit nicht in vollem Umfang. Hier sollten Ansätze gefunden werden, dass die Betreuungsmöglichkeiten (3 Jahre) voll ausgenutzt werden. (Seite 76)

- Jungen sind deutlich häufiger von **Rückstellungen vom Schulbesuch** betroffen als Mädchen. Mädchen dagegen werden häufiger vorzeitig eingeschult als Jungen. (Seite 77)
- Mit Blick auf die aktuelle und auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung muss bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass die **Schülerzahlen** in den nächsten Jahren ansteigen werden.
Die bemerkbare Zuwanderung in den Kitas, mit den dargestellten Herausforderungen in den Bereichen Integration und Sprache wird sich zeitversetzt in den Grundschulen niederschlagen. (Seite 80)
- Der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen festgestellte Trend einer **Zunahme von Förderbedarfen** zeichnet sich an den Grundschulen durch eine Zunahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenfalls ab. (Seite 81)

A Rahmenbedingungen



A Rahmenbedingungen

Bildung findet stets umgeben von sich verändernden allgemein gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen statt, denen eine Einflusswirkung auf die Infrastruktur und die konkrete Arbeit im Bildungssystem zu eigen ist. Diese Einflusswirkung, die in einem ersten Moment womöglich abstrakt erscheint, wird im Kontext von Beispielen nachvollziehbar: Verändern sich etwa die Bevölkerungszahlen in schulrelevanten Altersgruppen, so resultieren daraus Konsequenzen für das Platzangebot in Schulen; ebenso kann davon ausgegangen werden, dass ein hoher Migrationsanteil in der Bevölkerung Konsequenzen für die Integrationsarbeit im Bildungssystem nach sich zieht.

Da derartige Einflussfaktoren möglichst frühzeitig erkannt und im Bildungssystem zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität berücksichtigt werden müssen, ist es logische Konsequenz, diese in einem ersten Schritt darzulegen.

Kapitel A, Rahmenbedingungen und Grundinformationen, beschäftigt sich deshalb vorwiegend mit den Themenbereichen demografische Entwicklung (A1), die wirtschaftliche Lage (A2) sowie die soziale Lage (A3) im Landkreis Peine.

Genannter Einflusswirkung muss jedoch auch eine gewisse Wechselwirkung zugesprochen werden. Bildungsqualität kann ebenso als Standortfaktor für die Wirtschaft gelten und ist gleichsam mit dem demokratischen Anspruch einer Chancengleichheit der Bildungsteilhabe verbunden, sodass das „Bürgerrecht auf Bildung“³ für jeden einzelnen Bewohner des Landkreises Peine nach besten Möglichkeiten gewährleistet ist.

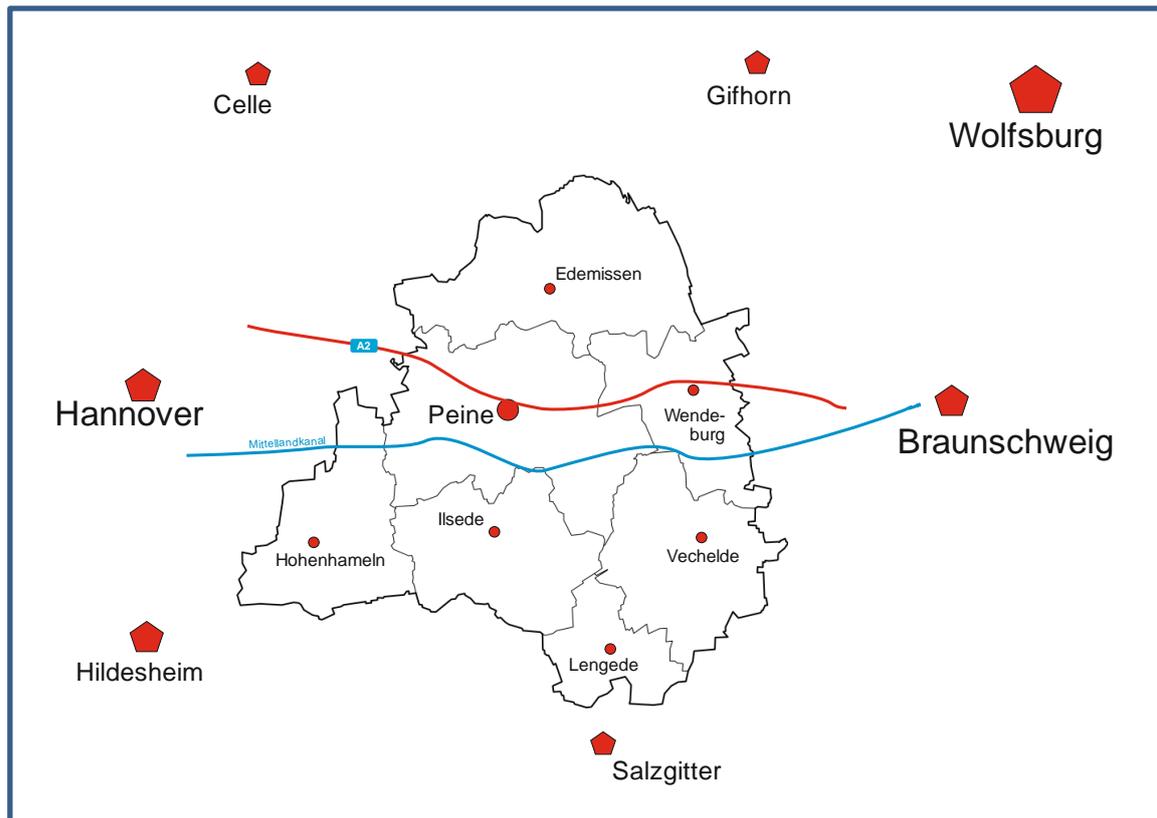
Geografische Lage und Bevölkerungsdichte

Der Landkreis Peine erstreckt sich in etwa auf halber Strecke zwischen den beiden niedersächsischen Oberzentren Hannover und Braunschweig.

Der Landkreis grenzt im Uhrzeigersinn im Nordwesten beginnend an die Region Hannover, an den Landkreis Gifhorn, an die kreisfreien Städte Braunschweig und Salzgitter sowie an den Landkreis Hildesheim an.

Auch wenn der Landkreis Peine nicht direkt an den LK Celle und die Stadt Wolfsburg grenzt, müssen Celle als eine bedeutende Kulturstadt und Wolfsburg durch das VW-Werk mit den zahlreichen pendelnden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem LK Peine grundsätzlich erwähnt werden.

³ Vgl. Dahrendorf 1965



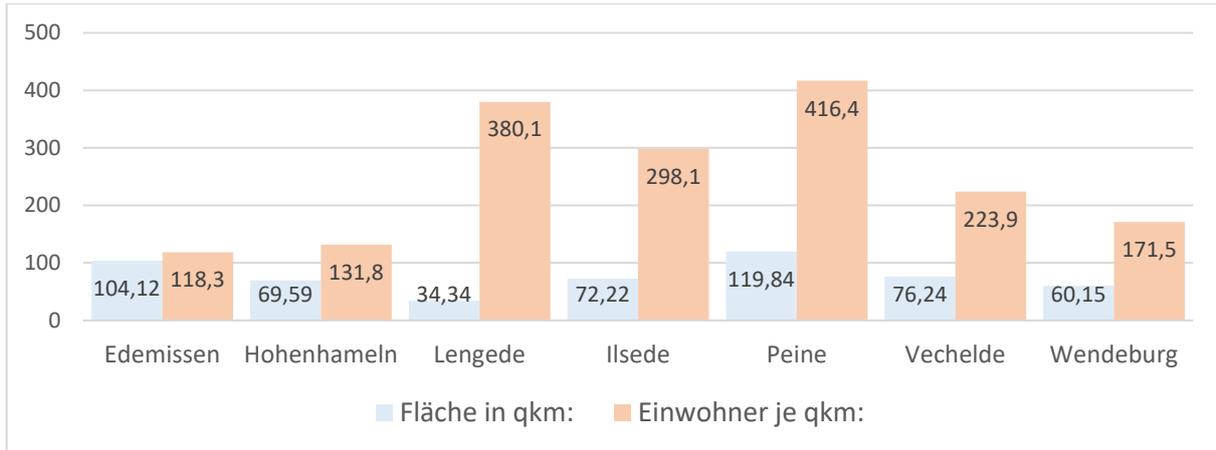
Die Anbindung an das Straßenverkehrsnetz ist mit den Bundesstraßen B1, B65, B214, B444, B494 und der Bundesautobahn 2 gegeben. Mit dem Bahnhof Peine in der Kreisstadt wird der Nahverkehr nach Hannover und Braunschweig bedient.

Der nächste große internationale Flughafen befindet sich in Hannover-Langenhagen.

Mit einer Fläche von 536,5 km² ist der Landkreis Peine der kleinste Landkreis in Niedersachsen.

Niedersachsen hat eine durchschnittliche Besiedelungsdichte von 166,9 Menschen pro Quadratkilometer. Der Landkreis Peine ist mit 250 Einwohnern pro Quadratkilometer der am dichtesten besiedelte Landkreis in Niedersachsen.

Abb. A 1: Bevölkerungsdichte nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tab.: A100001G - 2017

Der Landkreis Peine ist der kleinste und gleichzeitig der am dichtesten besiedelte Landkreis in Niedersachsen.

A 1. Demografische Entwicklung

Im Folgenden werden die Bevölkerungszahlen und deren Entwicklung im Landkreis Peine sowie die Entwicklung der nichtdeutschen Bevölkerung dargestellt.

Die demografische Entwicklung ist ein entscheidender Parameter zur Bestimmung des Bedarfs an Bildungsleistungen. Sie ist grundlegender Einflussfaktor und wichtiger Orientierungspunkt für ein bedarfsorientiertes, nachfragespezifisches Angebot an Bildungsleistungen, Bildungseinrichtungen und auch für den Personalbedarf im Bildungswesen ein wichtiger Bezugspunkt.

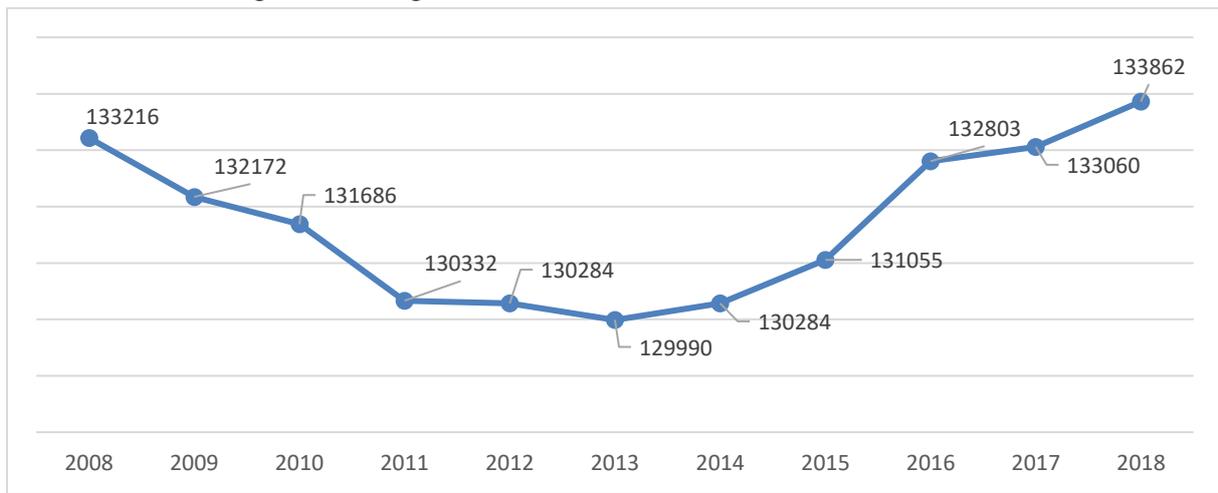
Die genauere Differenzierung nach Altersgruppen ist für eine sich an den Bildungsphasen orientierende Planung unerlässlich.

Die Daten entstammen der amtlichen Bevölkerungsstatistik. In Einzelfällen (z.B. Kindertagesbetreuung) wird auch auf die Daten aus dem Einwohnerwesen der Kommunen im Landkreis Peine zurückgegriffen. Aufgrund unterschiedlicher methodischer Ansätze können diese von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen und sind dementsprechend nicht direkt miteinander vergleichbar.

A 1.1. Bevölkerungszahlen und -entwicklung

Zum 30.06.2018 lebten im Landkreis Peine 133862 Menschen. Das sind 3872 Menschen mehr als im Jahr 2013. Dies entspricht einer Wachstumsrate von 2,98 %, also rund 3%. Die Abbildung A 2 zeigt, dass die negative Entwicklung, die mit dem Wert von 129990 Menschen im Jahr 2013 ihren Tiefpunkt hatte, in den darauffolgenden Jahren aufgefangen wurde. Die Bevölkerung steigt seitdem kontinuierlich an.

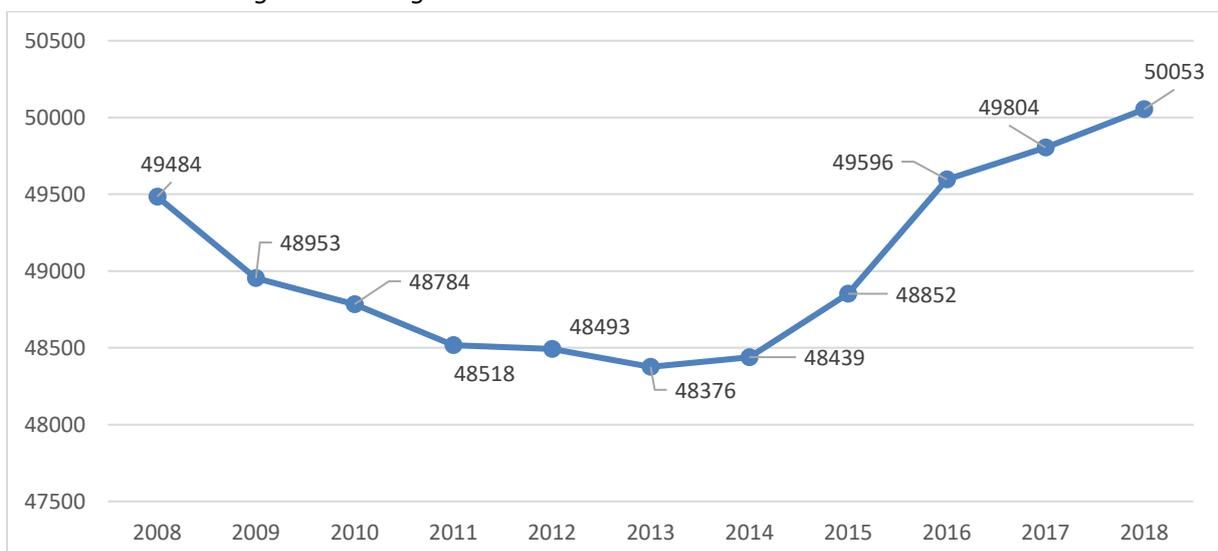
Abb. A 2: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Peine



Datenquelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tab.: Z100001G

Geradezu analog sieht die Situation für die Stadt Peine aus. Im gleichen Zeitraum (2013 bis 2018) stieg die Bevölkerungszahl um 1677 Personen auf 50053 und markierte damit erstmals die Einwohnerzahl über 50.000! Dieses entspricht einer Wachstumsrate für den genannten Zeitraum von 3,5 %.

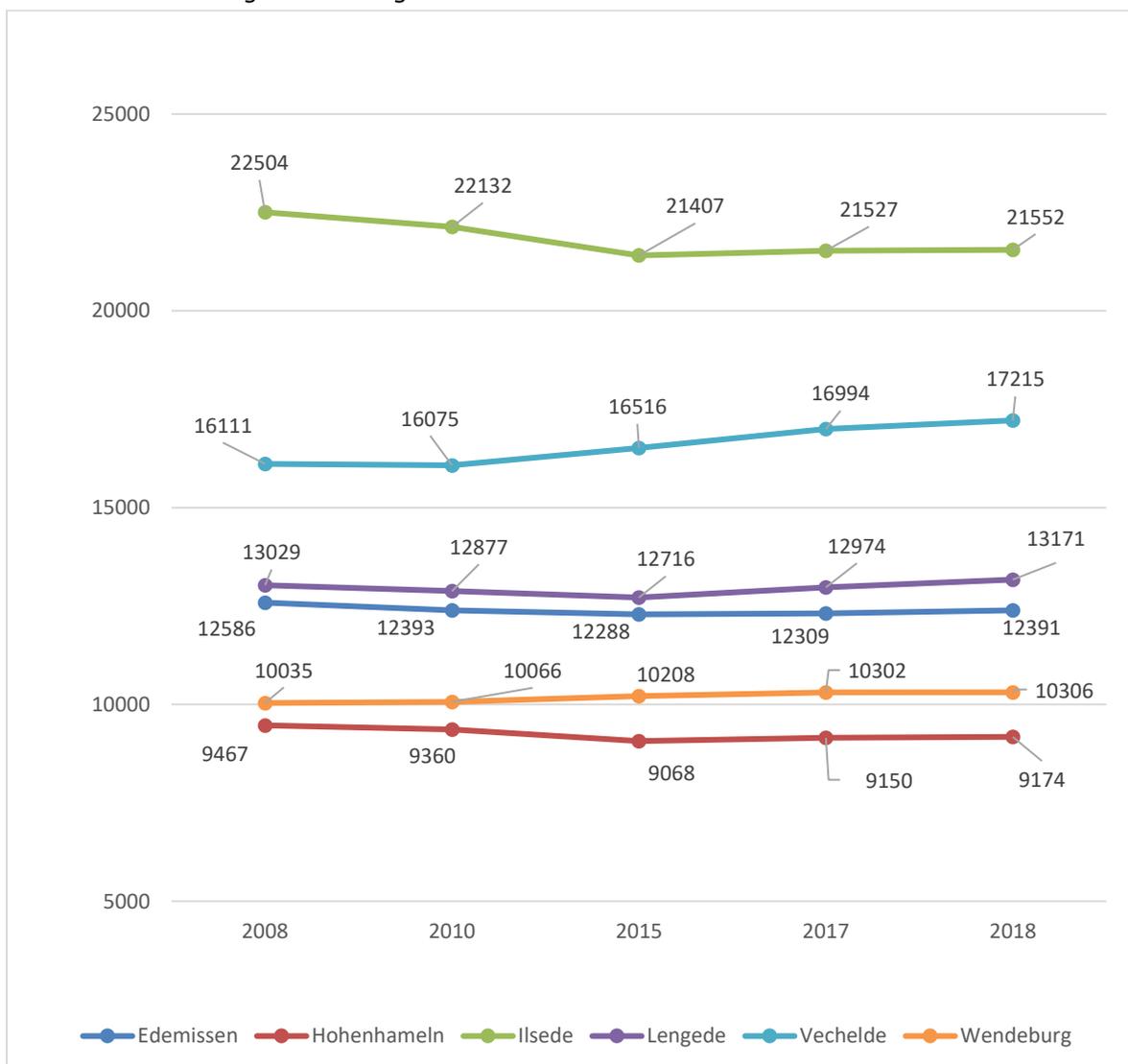
Abb. A 3: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Peine



Datenquelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tab.: Z100001G

Differenzierter ist die Entwicklung in den Gemeinden. Am deutlichsten ist die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Vechelde und in der Gemeinde Ilsede festzustellen. Seit 2008 hat die Gemeinde Ilsede die meisten Menschen verloren, während die Gemeinde Vechelde in diesem Zeitraum die meisten Menschen dazu gewinnen konnte.

Abb. A 4: Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden



Datenquelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tab.: Z100001G - 2017

Dennoch gilt für alle Gemeinden des Landkreises, dass seit 2015 alle Kommunen Zuwächse zu verzeichnen haben. Die Gemeinden Wendeburg, Vechelde und Lengede sind die Gemeinden, die im Jahr 2018 mehr Einwohnerinnen und Einwohner hatten als im Jahr 2008, also in den letzten 10 Jahren einen Bevölkerungszugewinn verzeichnen konnten. Hohenhameln, Edemissen und Ilsede haben in den letzten 10 Jahren einen Bevölkerungsverlust zu verzeichnen.

Rahmenbedingungen



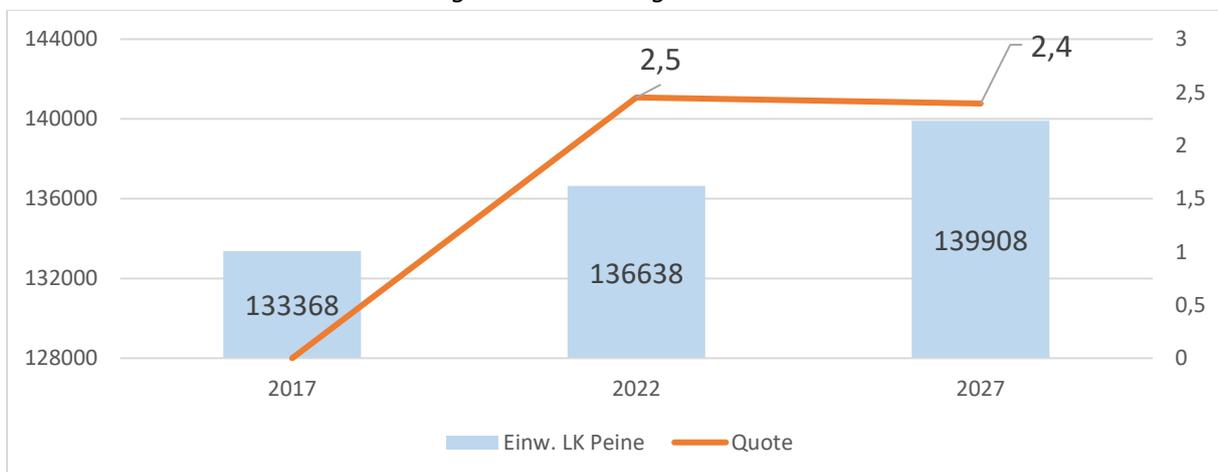
Seit 2013 steigt die Bevölkerung im Landkreis Peine kontinuierlich an. Das entspricht einer Wachstumsrate von rund 0,6% jährlich.

A 1.1.1. Bevölkerungsprognosen

Aufgrund der demografischen Entwicklung in den letzten 5 Jahren können die meisten Bevölkerungsprognosen bis 2030 des Landesstatistikamtes, basierend auf der demografischen Entwicklung vor 2008, nicht als Grundlage für zukünftige Entwicklungen herhalten. Die Bevölkerungsprognosedaten weichen derartig von den Realwerten ab, dass auf die Darstellung verzichtet wird.

Aktuell liegt aber eine neuere Prognose des Nds. Landesstatistikamtes vor, welche auf der Grundlage der Realdaten bis einschließlich 2017 basiert und auch „nur“ bis zum Jahr 2027 vorausblickt.

Abb. A 5: Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Peine 2017 bis 2027 – Basis 2017

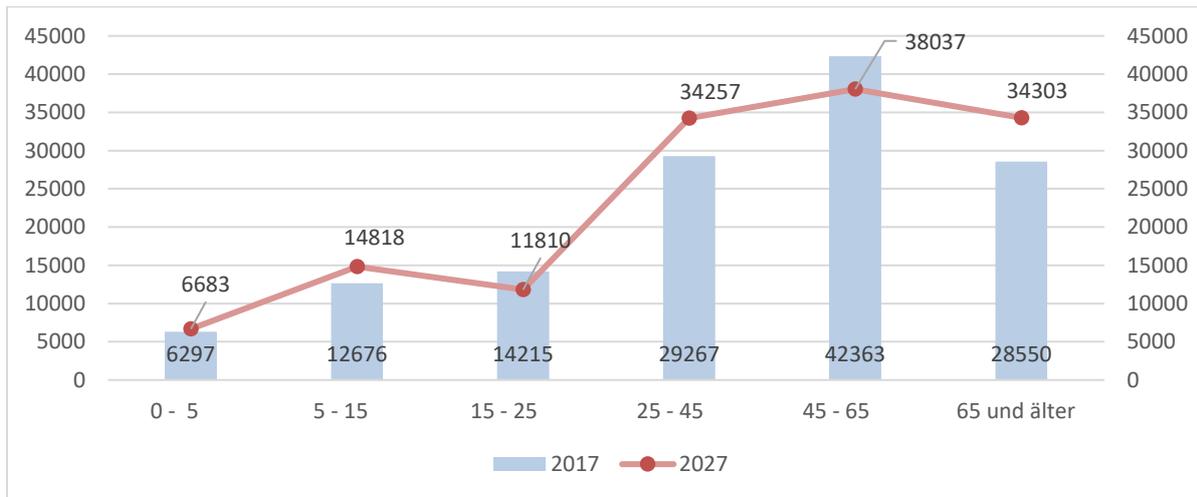


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tabelle: K011010_2017
Zuwachsquote berechnet sich von 2017 = 0 zu 2022 und von 2022 zu 2027.

Nach der aktuellen Prognose wird die Bevölkerung im Landkreis Peine auch in den nächsten Jahren bis 2027 insgesamt um 4,9 % weiter ansteigen. Die Prognosewerte für Niedersachsen liegen mit 2,3 % bzw. 2,2 % (insgesamt 4,5 %) leicht unter der Steigerungsrate des Landkreises Peine.

In der nachfolgenden Grafik wird auf Grundlage der Bevölkerungsprognose differenziert nach der Entwicklung in den verschiedenen Altersgruppen geschaut.

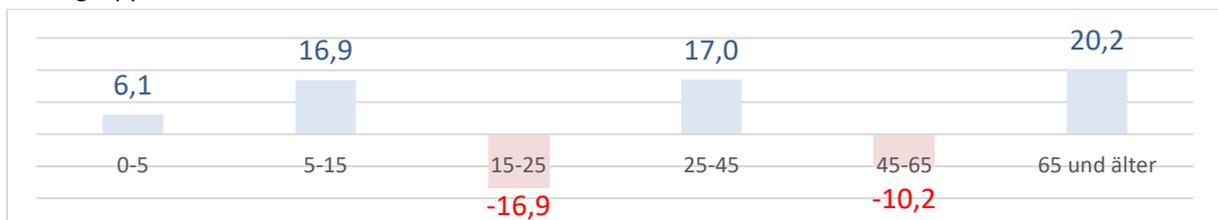
Abb. A 6: Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Peine nach Altersgruppen 2017 bis 2027 – Basis 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tabelle: K011010_2017

Die Abb. A 6 zeigt deutlich, dass bei Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungsprognose, besonders bei den Altersgruppen der 15- bis unter 25-Jährigen (-16,9 %) und bei den 45- bis unter 65-Jährigen (-10,2 %) ein Bevölkerungsschwund zu erwarten ist. Zur Veranschaulichung ist ergänzend die Grafik mit den entsprechenden zu erwartenden Steigerungs- bzw. Verlustquoten eingefügt.

Abb. A 7: Quoten zur voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Peine nach Altersgruppen 2017 bis 2027 – Basis 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tabelle: K011010_2017; eigene Berechnungen

Es zeigt sich deutlich, dass die Altersgruppe der über 65-Jährigen und älter mit einer Quote von über 20 % am stärksten Zuwächse zu verzeichnen hat.


 Die aktuelle Bevölkerungsprognose 2017 bis 2027 sagt eine weitere Bevölkerungszunahme für den Landkreis Peine voraus, wobei es deutliche Unterschiede in den Altersgruppen geben wird. Insbesondere die Altersgruppe der über 65-Jährigen wird steigen, wobei die Gruppe der unter 25-Jährigen insgesamt kleiner wird.

A 1.1.2. Jugend- und Altenquotient

Die Entwicklung wird noch deutlicher, wenn man Jugend- und Altenquotient für den Landkreis Peine gegenüberstellt.

Der Jugend- und der Altenquotient sind zwei Indikatoren aus der Demografie, die zur Beschreibung des Verhältnisses der Generationen zueinander herangezogen werden. Sie werden häufig auch als Belastungsmaße interpretiert. Als Belastungsmaß sollen sie über das Verhältnis der nicht erwerbstätigen zur erwerbstätigen Bevölkerung Auskunft geben. Im Zeitverlauf beschreiben sie die Entwicklung der (unter anderem finanziellen) Belastung der Erwerbsbevölkerung durch die Versorgung der Jungen bzw. Alten.

Der Vorteil der Jugend- und Altenquotienten liegt darin, dass sie alleine auf der Bevölkerungsstatistik beruhen und damit leicht über lange Zeiträume vergleichend berechnet werden können.

Der Jugendquotient beschreibt das Verhältnis der jungen Bevölkerung zur Bevölkerung im Erwerbsalter. Aufgrund der längeren Ausbildungszeiten und des späteren Renteneintritts wurde die Abgrenzung der Altersgruppen in den letzten Jahren angepasst. Wurde früher die junge Bevölkerung meist nur bis unter 15 Jahren definiert und die Erwerbsbevölkerung von 15 bis unter 60 Jahren, ist mittlerweile eine Abgrenzung von unter 20 Jahren bzw. unter 65 Jahren üblich.

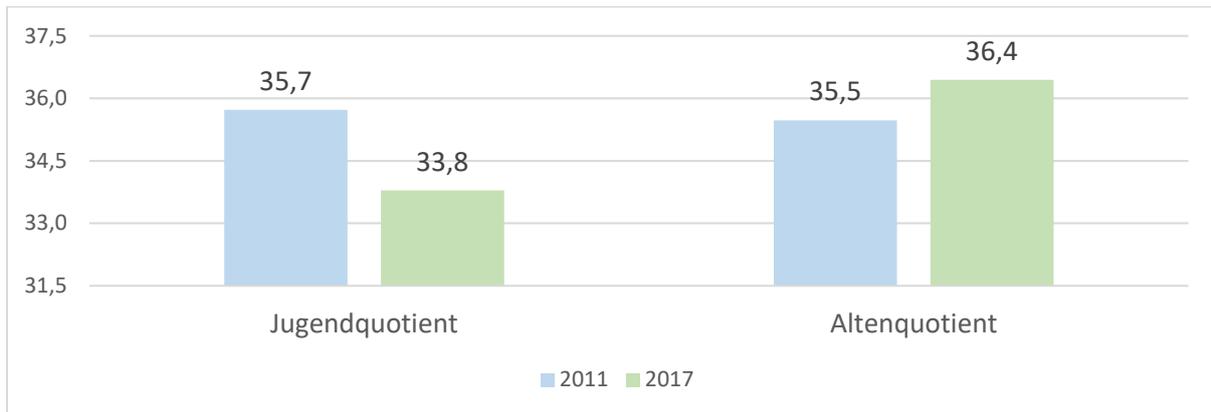
Der Jugendquotient gibt an, wie viele Menschen unter 20 Jahren auf 100 Personen von 20 bis unter 65 Jahren kommen. Da die Altersgruppe der Jüngeren nur 20 Jahrgänge umfasst, die der Bevölkerung im Erwerbsalter hingegen 45, sind die Jahrgänge im Durchschnitt gleich stark besetzt, wenn der Jugendquotient bei 44 liegt ($20/45 \cdot 100$). Ein Jugendquotient unter 44 besagt, dass die nachwachsende Generation dünner besetzt ist als die derzeitige Bevölkerung im Erwerbsalter. Sofern der fehlende Nachwuchs nicht durch Zuwanderung ausgeglichen wird, führt dies zu einem in der Zukunft abnehmenden Arbeitskräftepotential.

Ganz anders stellt sich die Entwicklung beim **Altenquotienten** dar. Der Altenquotient beschreibt das Verhältnis der älteren Bevölkerung zur Bevölkerung im Erwerbsalter, also nach aktueller Definition der 65-Jährigen und Älteren zu den 20- bis unter 65-Jährigen. Ein hoher Altenquotient besagt, dass es relativ viele ältere Menschen in einer Bevölkerung gibt. Noch 1950 kamen lediglich 16 ältere Menschen auf 100 Personen im Erwerbsalter. Seither ist der Wert auf deutlich über 30 angestiegen und hat damit nahezu das Niveau des Jugendquotienten erreicht.

Ursächlich für die Zunahme des Altenquotienten ist im Wesentlichen die gestiegene Lebenserwartung, sodass immer mehr Menschen auch in ein hohes Alter hineinwachsen. Aber auch eine sinkende Besetzungsstärke der jüngeren Altersgruppen lässt die Altenquotienten steigen.

Der Altenquotient wird voraussichtlich in den nächsten Jahren nur leicht ansteigen, jedoch ab ca. 2020 deutlicher zunehmen, da dann die geburtenstarken Jahrgänge nach und nach das Alter von 65 Jahren erreichen und überschreiten.

Abb. 8: Entwicklung des Jugend- und Altenquotienten 2011 bis 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100002G; eigene Berechnungen

Da die derzeit vorliegenden Prognosen die erforderlichen Alterskohorten nicht abbilden, kann keine Berechnung für die zukünftige Entwicklung des Jugend- und Altenquotienten erfolgen. Allerdings muss anhand der in *Abb. A 6* dargestellten prognostizierten Entwicklung davon ausgegangen werden, dass sowohl Jugendquotient als auch Altenquotient weiter den augenblicklichen Trends folgen werden.

Jugend- und Altenquotient unterstreichen deutlich die Entwicklung im Landkreis Peine, wonach die Schere zwischen Alt und Jung immer weiter und stärker auseinandergeht.

Der Jugendquotient zeigt mit einem Wert von deutlich unter 44%, nämlich von 2011 mit 35,7%, zu 2017 mit 35,5%, dass der Anteil junger Menschen im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter immer geringer wird.

Gleichzeitig steigt der Anteil der über 65-Jährigen im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stärker an, nämlich von 2011 mit 33,8% auf 36,4% im Jahr 2017.

A 1.2. Geburtenentwicklung und Wanderungsbewegung

Aus den Daten der lebend geborenen und den gestorbenen Personen errechnet sich der Geburtenüberschuss bzw. das Geburtendefizit.

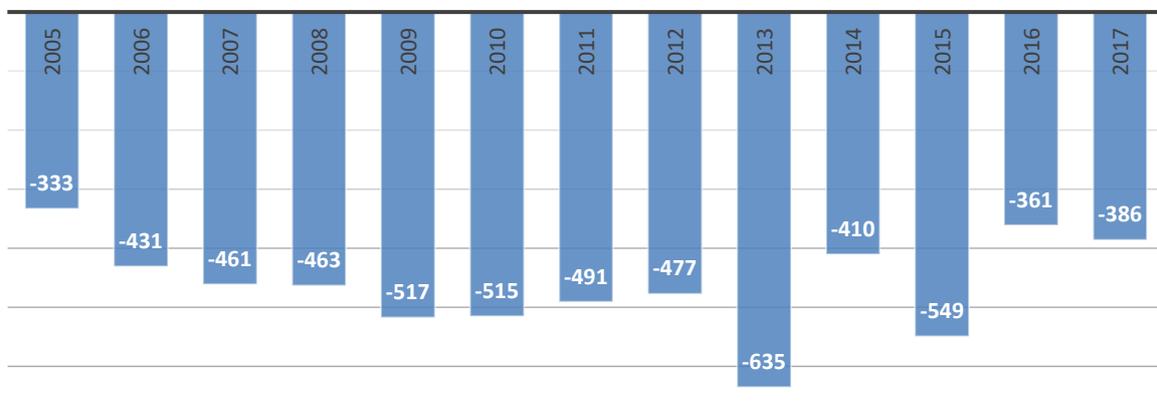
Das letzte Mal, dass es für den Landkreis Peine aufgrund dieser natürlichen Bevölkerungsbewegung einen Geburtenüberschuss gab, war im Jahr 1970. Seit 1971 gibt es ein kontinuierliches Geburtendefizit, obwohl die Anzahl der Geburten pro 1.000 Einwohner seit 2012 kontinuierlich leicht zugenommen hat.

Tab. A 1: Geburten je 1.000 Einwohner/-innen

2012	2013	2014	2015	2016	2017
7,8	7,4	8,2	7,9	9,5	9,2

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100010G

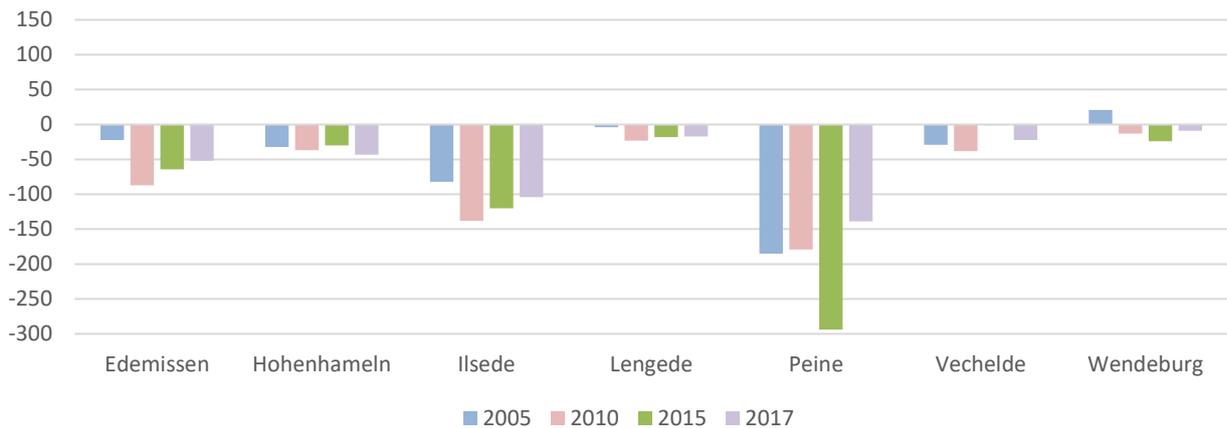
Abb. A 9: Ergebnis der natürlichen Bevölkerungsbewegung durch Geburten und Verstorbene – Geburtensaldo



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: Z1100001 und eigene Berechnungen

Die Situation in den Gemeinden/Stadt Peine wird durch die u.a. Grafik verdeutlicht. Alle Kommunen zeigen ein Geburtendefizit (lebend Geborene abzüglich Gestorbene). In den Gemeinden Hohenhameln und Vechelde hat das Geburtendefizit im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2015 zugenommen.

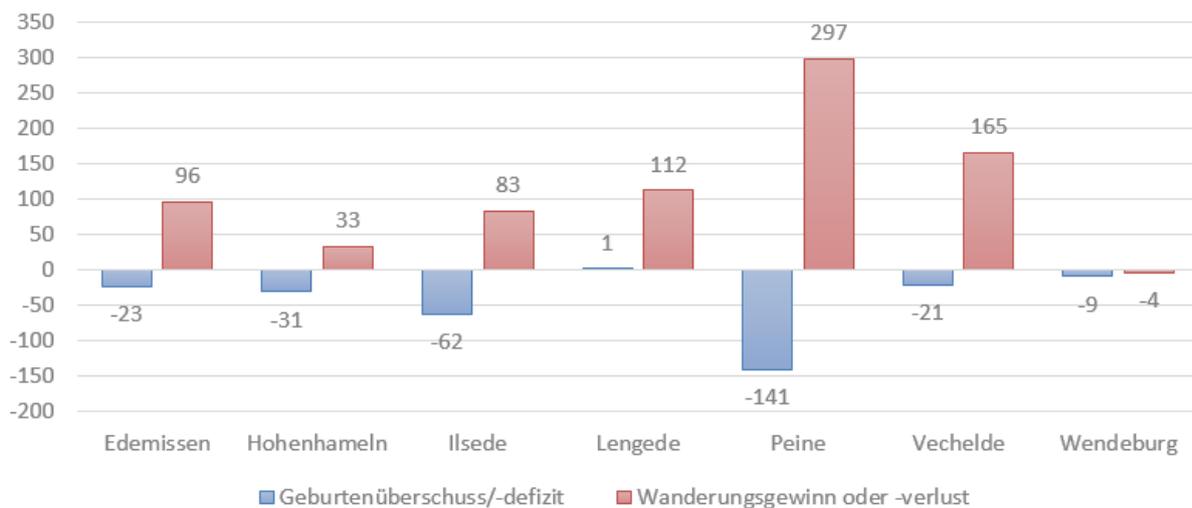
Abb. A 10: Geburtensaldo nach Gemeinden/Stadt Peine



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: Z11000001 und eigene Berechnungen

Der Bevölkerungszuwachs erklärt sich daher nicht durch eine natürliche Bevölkerungsentwicklung, also mehr Geburten als Sterbefälle, sondern durch einen vermehrten Zuzug.

Abb. A 11: Natürliche Bevölkerungsbewegung und Wanderungssaldo im 1. Halbjahr 2018

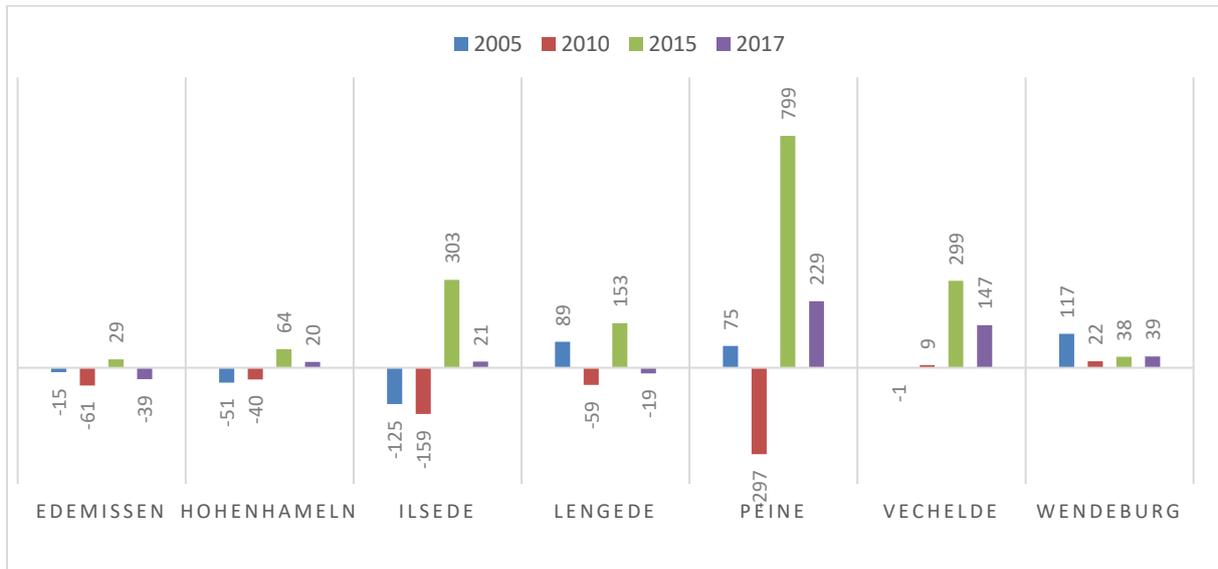


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100010G

Obwohl die Geburten im Landkreis Peine seit 2012 leicht ansteigen, würde die Bevölkerung in den Gemeinden kontinuierlich abnehmen, da die Sterberate höher ist als die Geburtenrate. Die Abb. A 11 zeigt, dass erst durch den nicht unerheblichen Wanderungszugewinn die Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine steigt.

Lediglich die Gemeinde Wendeburg hat im ersten Halbjahr 2018 eine negative Bevölkerungsentwicklung.

Abb. A 12: Entwicklung der Gesamtbevölkerung von 2005 bis 2017 – Reingewinn/-verlust nach Berücksichtigung von Geburtenüberschuss/-defizit und Wanderungsgewinn/Wanderungsverlust



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100010G

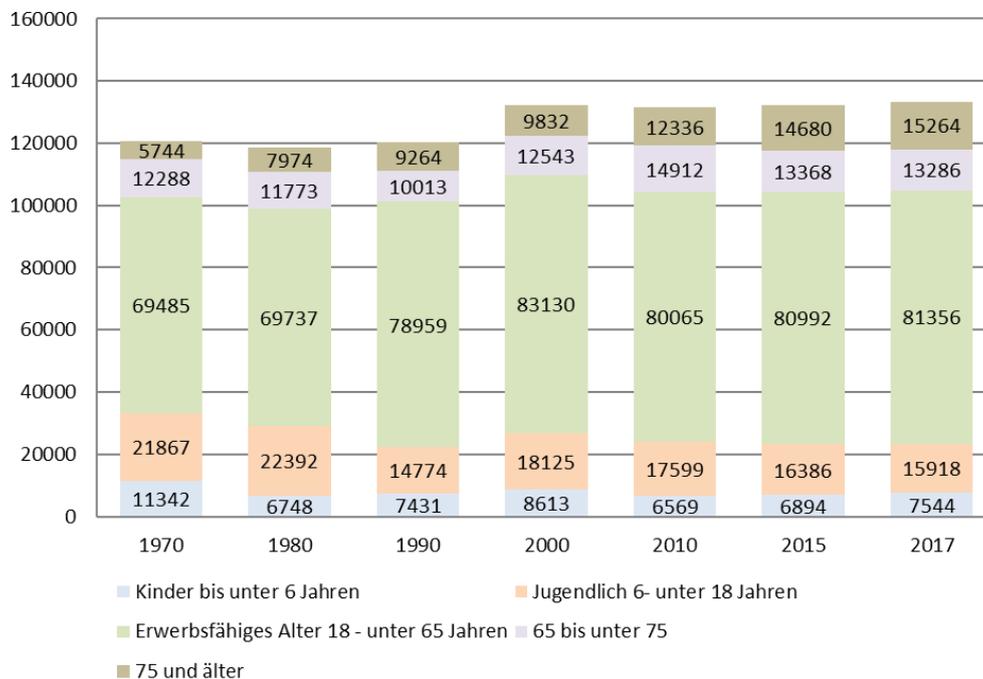
Obwohl die Geburten im Landkreis Peine seit 2012 leicht ansteigen, würde die Bevölkerung in den Gemeinden kontinuierlich abnehmen, da die Sterberate höher ist als die Geburtenrate. Erst durch den nicht unerheblichen Wanderungszugewinn nimmt die Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine zu.

A 1.3. Altersstruktur

Die Wege im Bildungswesen sind an bestimmte Altersgruppen geknüpft. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, Schul- und Ausbildungsplätzen oder Weiterbildungsangeboten wird durch die Entwicklung in den jeweiligen Altersgruppen bestimmt.

Daher ist nicht nur die Bevölkerungsentwicklung insgesamt von Bedeutung, sondern vor allem auch Veränderungen in der Altersstruktur und die Bevölkerungsentwicklung in den jeweiligen Alterssegmenten.

Abb. A 13: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen



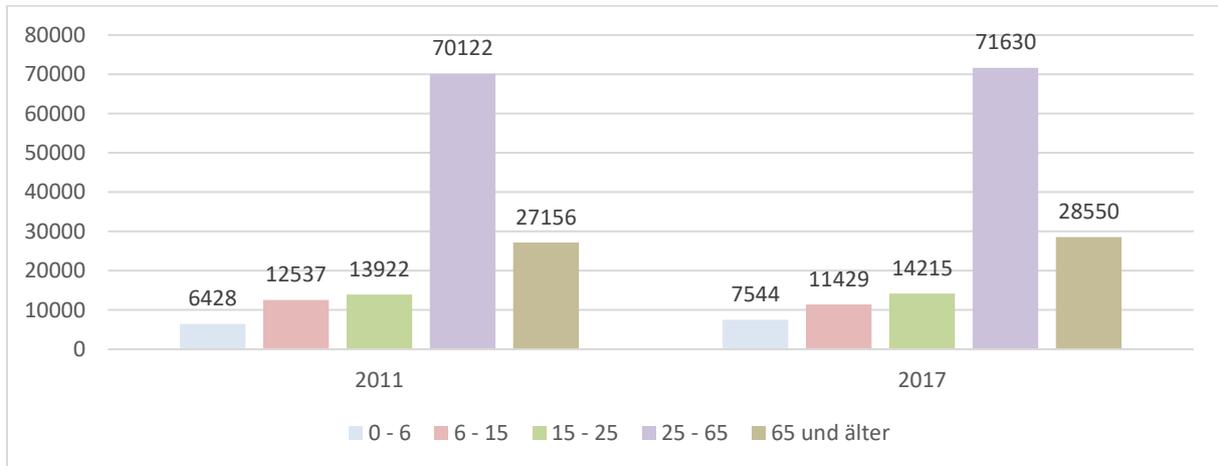
Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: Z100001G

Betrachtet man die Grafik ab 2010 wird deutlich, dass die Zahl der Kinder unter 6 Jahren zum Jahr 2017 um rund 15 % gestiegen ist. Die Anzahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren hat sich dagegen um rund 10 % verringert. Die Altersgruppe 65plus stieg um 4,8%. Die Gruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter dagegen stieg um 1291 Personen, was einem Zuwachs um lediglich 1,6 % entspricht.

Um eine differenzierte Betrachtung der demografischen Entwicklung bezogen auf die unterschiedlichen Bildungsphasen zu ermöglichen, macht es Sinn, die entsprechenden Altersgruppen zu unterteilen:

Alter	Phase
0 - unter 6 Jahre	Frühkindliche Bildung
6 - unter 15 Jahre	Schulische Bildung
15 - unter 25 Jahre	Berufliche Bildung
25 - unter 65 Jahre	Erwerbsphase
65 Jahre und älter	Rentenalter

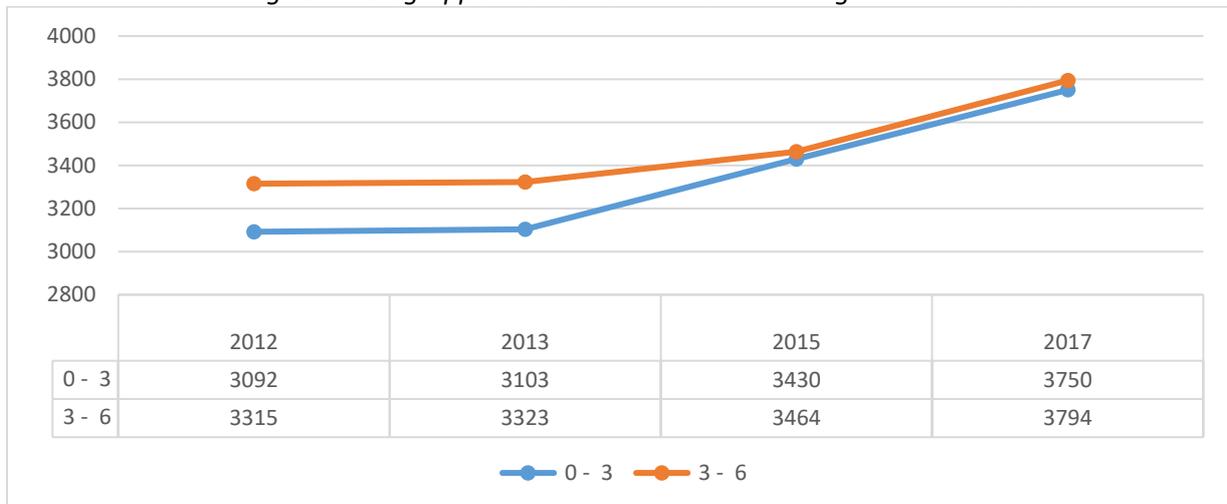
Abb. A 14: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen von 2011 bis 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100002G

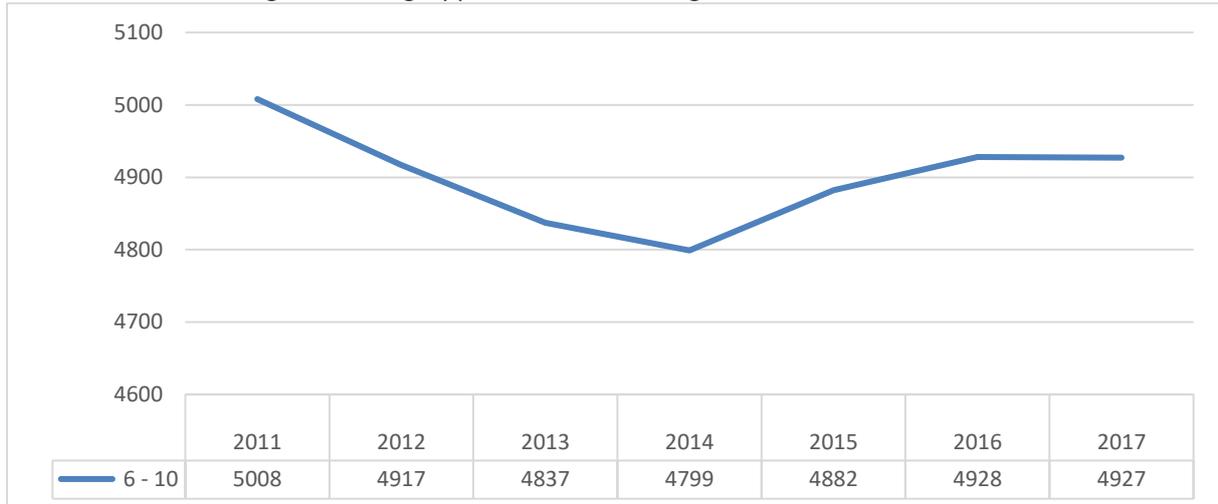
Die Steigerung bei den Altersgruppen der 0- bis unter 3-Jährigen und bei den 3- bis unter 6-Jährigen ist insbesondere durch die Zuwanderungen begründet.

Abb. A 15: Entwicklung der Altersgruppen der 0 - u3- bzw. 3 - u6-Jährigen im Landkreis



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100002V

Abb. A 16: Entwicklung der Altersgruppe der 6 - u10-Jährigen im Landkreis



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100002V

Die Betrachtung der unterschiedlichen Altersgruppen verdeutlicht, dass insbesondere die Gruppe der unter 6-Jährigen und die Altersgruppe der über 65-Jährigen die meisten Zuwächse zu verzeichnen haben.

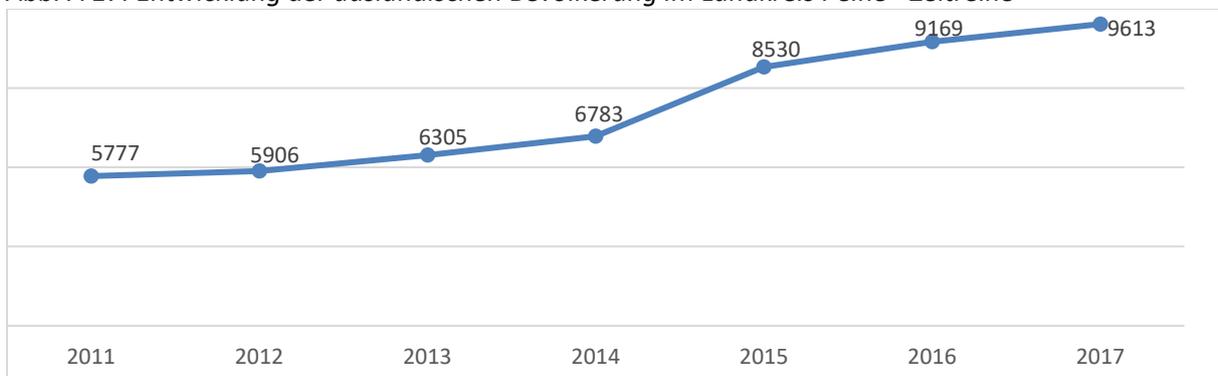
Die Bevölkerungsentwicklung der Gruppe der unter 6 -Jährigen hat eine besondere Relevanz in Bezug auf die Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen.

A 1.4. Anteil der nicht deutschen Bevölkerung

Der Anteil Ausländer an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine lag im Jahr 2017 bei rund 7,2%.

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Peine von 2014 bis 2017 entspricht insgesamt einer Zunahme von 41,7%.

Abb. A 17: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Peine - Zeitreihe

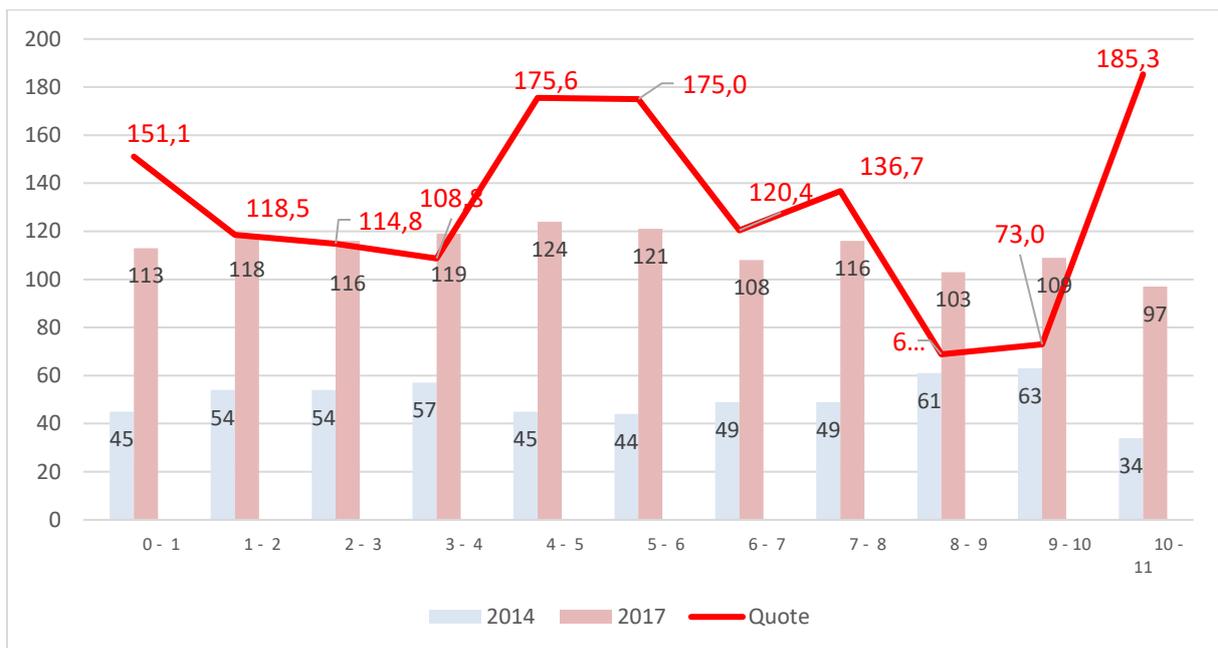


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: Z100001K

In fast allen Altersgruppen gab es zum Teil leichte, zum Teil erhebliche Zuwächse. Auffallend sind vor allem die Zuwachsraten in den Altersgruppen von 0 bis unter 11 Jahren und in der Altersgruppe der 21- bis 22-Jährigen, die eine Zuwachsrate von 100 % (das entspricht insgesamt 200 jungen Menschen) zu verzeichnen hat.

Bei den 0- bis unter 11-Jährigen sind Zuwachsraten von deutlich über 100 %, bei den 10- bis 11-Jährigen sogar von 185,3 % festzustellen.

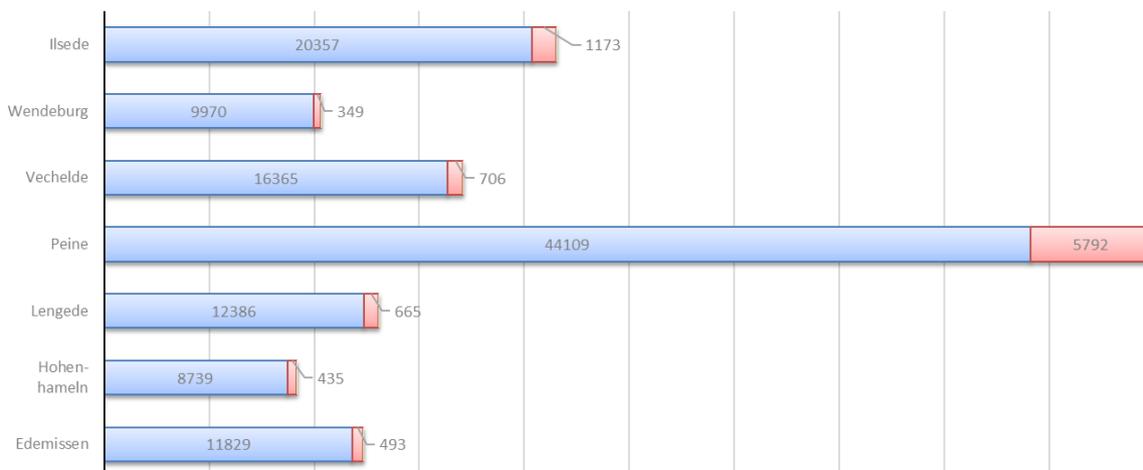
Abb. A 18: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Peine - ausgewählte Altersgruppen



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: Z100001K und eigene Berechnungen

Eine so deutliche Zunahme von Kindern nicht deutscher Herkunft bedeutet mit Blick auf die qualitativen Ansprüche an Betreuung, Erziehung und Bildung in der Kindertagesbetreuung ein Mehr an Fördermaßnahmen für Sprache und Integration.

Abb. A 19: Bevölkerung nicht deutscher Staatsangehörigkeit in den Gemeinden/in der Stadt Peine



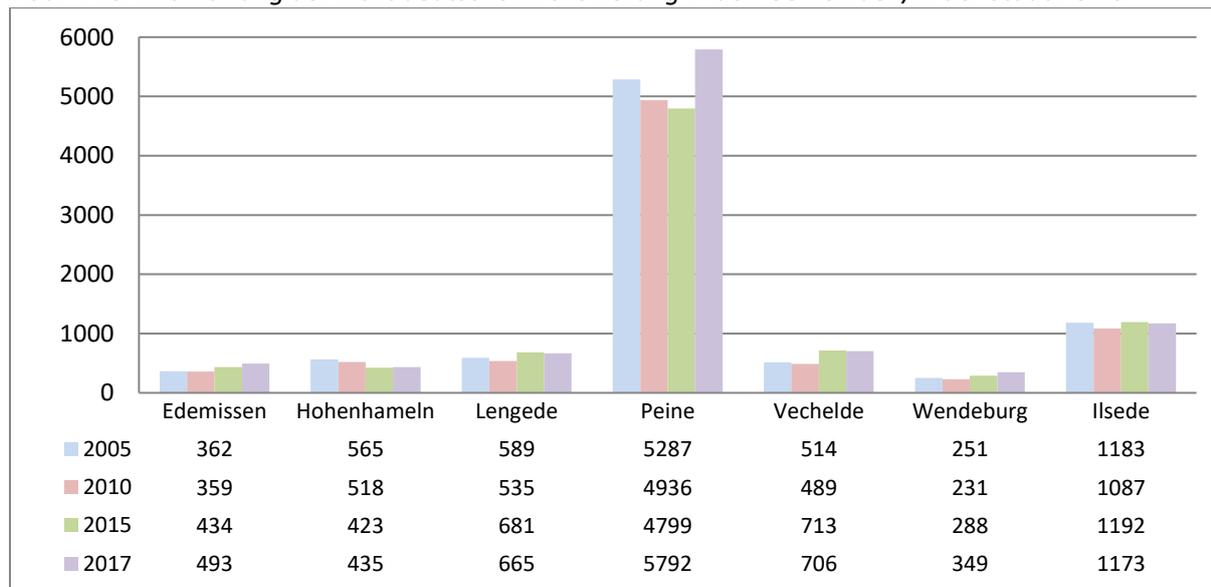
Datenquelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen Tab.: A100001V

Die Gemeinde Wendeburg hat den niedrigsten Anteil mit 3,4 % Bevölkerungsanteil, während die Stadt Peine erwartungsgemäß mit 11,6 % den höchsten Anteil an Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit hat.

Für den gesamten Landkreis errechnete sich für das Jahr 2017 ein Anteil von 7,2 %. Der Anteil in Niedersachsen ergab im Jahr 2016 einen Wert von 8,4 % und im Jahr 2017 einen Wert von 8,9 %.

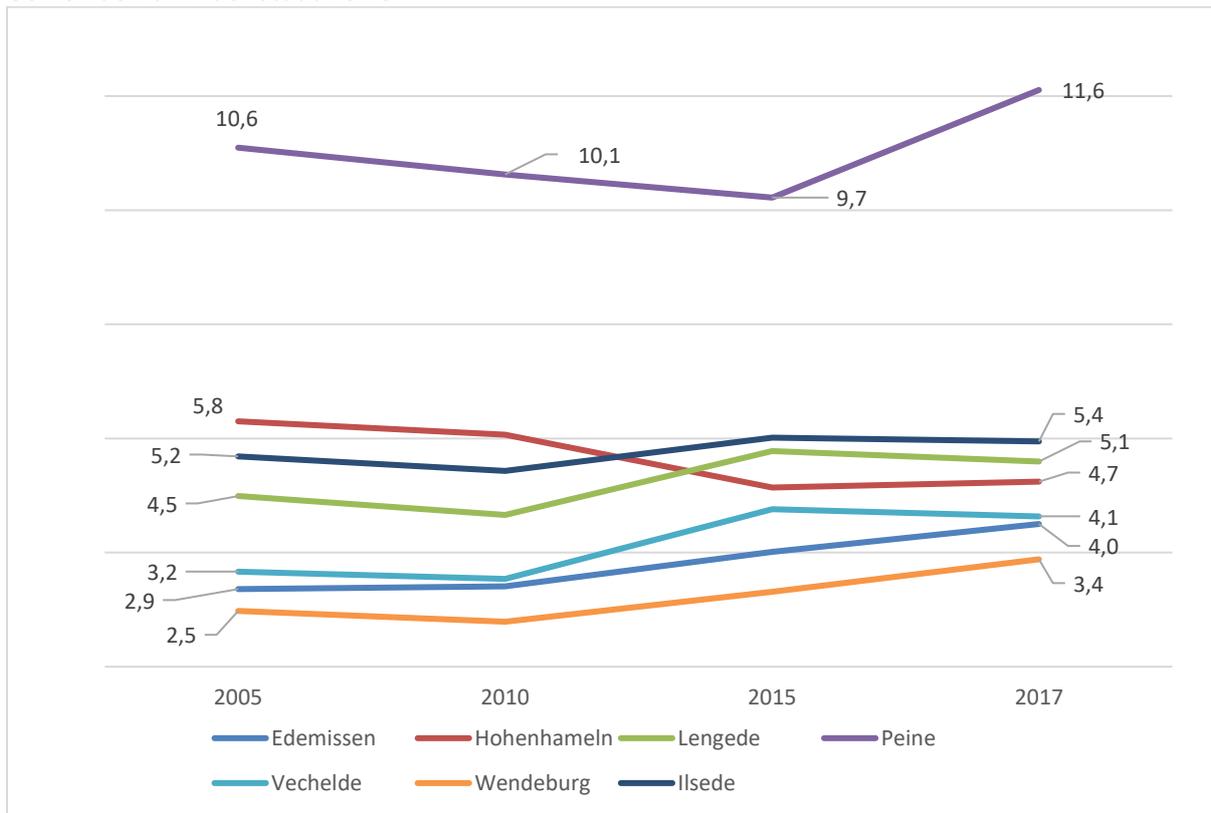
Der durchschnittliche Anteil ausländischer junger Menschen im Alter unter 18 Jahren betrug im Jahr 2016 in Niedersachsen 9,3 % und im Jahr 2017 sogar 10,3 %. Für den Landkreis Peine waren es in den genannten Jahren 7,7 % bzw. im Jahr 2017 dann 8,2 % junge Menschen unter 18 Jahren an der Gesamtgröße der unter 18-Jährigen.

Abb. A 20: Entwicklung der nicht deutschen Bevölkerung in den Gemeinden/in der Stadt Peine



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100001V

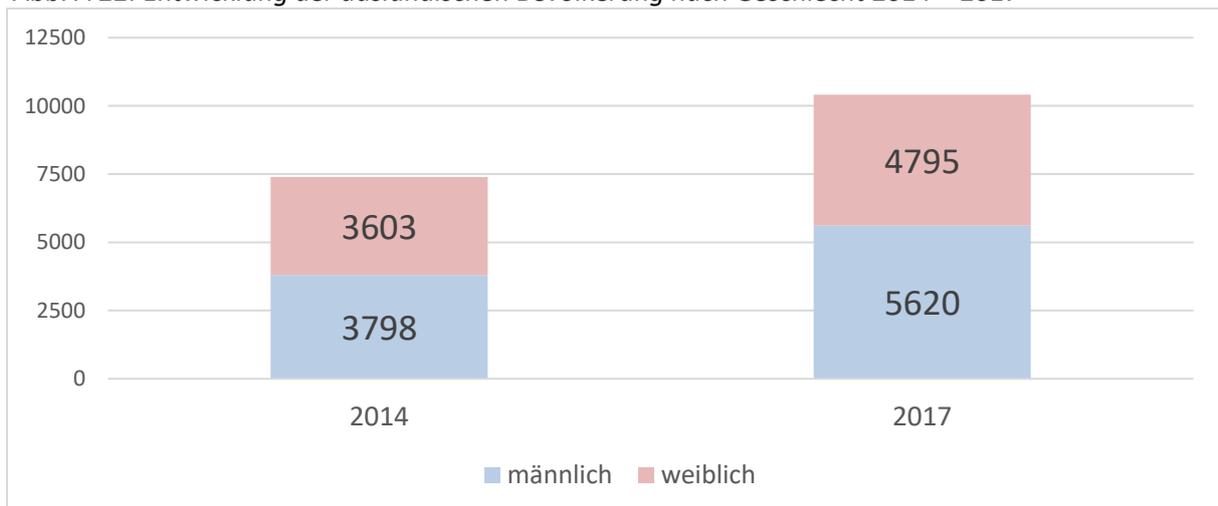
Abb. A 21: Anteil Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit an der Gesamtbevölkerung in den Gemeinden bzw. der Stadt Peine



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A100001V; eigene Berechnungen

Der prozentuale Anteil in Niedersachsen lag im Jahr 2017 bei 10,3 %. Mit Ausnahme der Stadt Peine liegen die Gemeinden im Landkreis Peine deutlich unter diesem Wert.

Abb. A 22: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung nach Geschlecht 2014 – 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: A10501311

Das Geschlechterverhältnis bei der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Peine hat sich seit 2014 verändert. War das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Personen im Jahr 2014 noch nahezu ausgeglichen, so ist im Jahr 2017 neben der allgemeinen Zunahme vor allem eine Zunahme männlicher ausländischer Personen festzustellen.

Die größte Gruppe mit einer Differenz von über 600 Personen zum Jahr 2014 bilden die jungen Männer im Alter von 19 bis 30 Jahren.

Der Anteil Ausländer an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine lag im Jahr 2017 bei rund 7,2 Prozent. Auffallend sind vor allem die hohen Zuwachsraten in den Altersgruppen von 0 – unter 11 Jahren. Die Zuwachsraten von 2014 zu 2017 liegen in all diesen Jahrgängen jeweils deutlich über 100 Prozent, bei den 10- bis unter 11-Jährigen sogar bei 185,3 Prozent.

Diese Entwicklung lässt eine besondere Herausforderung für die Bildungssituation im Landkreis Peine erwarten und wird sich bei der Kindertagesbetreuung und den Ansprüchen auf eine qualitative Bildung im Elementarbereich und auf die Entwicklung im Schulwesen auswirken, da hier mit Sicherheit ein höherer Bedarf an Sprachförderung und Integrationserfordernissen festzustellen sein wird.

Ebenfalls eine besondere Herausforderung stellt sich bei der Gruppe der jungen Männer in der Altersgruppe 19 bis 30 Jahren. Hier bilden Sprache, Ausbildung und Integration die wesentlichen Aspekte.

A 2. Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Die wirtschaftliche Situation und Entwicklung einer Region steht in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zum Bildungswesen. Sie ist zum einen eine wichtige Rahmenbedingung z.B. für die Ausstattung des Bildungswesens mit Ressourcen und stellt zum anderen Anforderungen an das Bildungswesen im Hinblick auf dessen Qualifikationsfunktion.

Die demografischen Entwicklungen sind eng verknüpft mit der wirtschaftlichen Situation einer Region. Ein Mangel an z.B. Ausbildungs-, Arbeits- und Studienplätzen führt verstärkt zum Wegzug junger Menschen. Dies hat auch bildungspolitische Auswirkungen.

Um den Wirtschaftsstandort Landkreis Peine auch in einem bildungspolitischen Zusammenhang besser einordnen zu können, wird zunächst die Wirtschaftsstruktur und die Arbeitsmarktlage anhand des BiP je Einwohnerin/Einwohner, der Beschäftigungsstruktur und der Arbeitslosenquote dargestellt. Durch diese Indikatoren kann man wirtschaftsschwache bzw. wirtschaftstarke Regionen identifizieren.

Wirtschaftsschwache Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten sind häufig mit einem hohen Anteil von Einwohnerinnen und Einwohnern konfrontiert, die Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bestreiten. Kinder, jugendliche Arbeitslose, SGB II – Empfängerinnen und Empfänger, Alleinerziehende, Ausländer und Ausländerinnen und Personen

Rahmenbedingungen



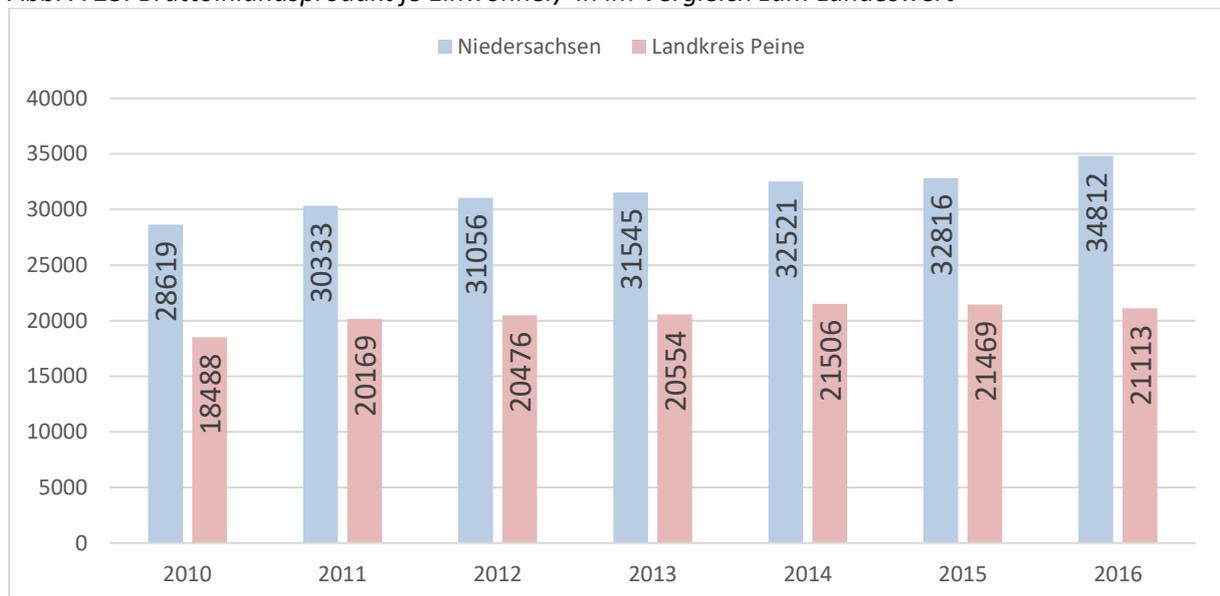
mit Migrationshintergrund sind in besonderem Maße von sozialer Ausgrenzung betroffen. Der sozioökonomische Status, die Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt, der Migrationshintergrund und die Einkommenssituation der Familien haben somit einen großen Einfluss auf die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg.

Stellt man die Arbeitslosenquote differenzierter bezogen auf die Jugendarbeitslosigkeit dar, kann man Aussagen über den Übergang von der schulischen Bildung in die berufliche Bildung treffen. Die Langzeitarbeitslosenquote hingegen weist auf den Grad der sozialen Belastung und die Probleme eines Landkreises hin.

A 2.1. Bruttoinlandsprodukt pro Einwohnerin/Einwohner

„Das Bruttoinlandsprodukt (BiP) je Einwohnerin/Einwohner ist ein Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden.“ (Statistisches Bundesamt Deutschland)

Abb. A 23: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner/-in im Vergleich zum Landeswert



Quelle: AK „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ auf Grundlage des statistischen Bundesamtes: August 2017 Tab.: A2.1:BiP je Einwohner

Das BIP im Landkreis Peine liegt kontinuierlich und deutlich unter dem Durchschnittswert für Niedersachsen. Nachdem der Wert für den LK Peine von 2010 bis 2014 leicht anstieg, ist der Wert für die Jahre 2015 und 2016 leicht rückläufig. Dieses ist insofern bemerkenswert, da der Wert für Niedersachsen sich kontinuierlich nach oben entwickelt.

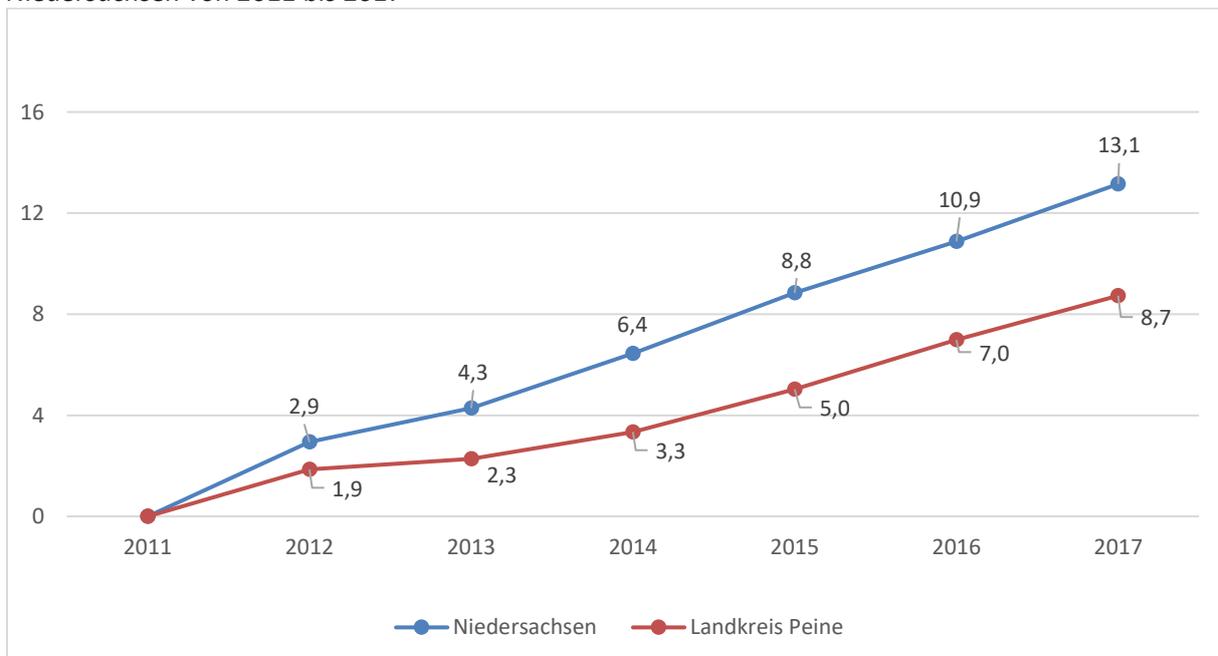
Das BIP wird von allen in der Region arbeitenden Personen erbracht, unabhängig davon, ob diese in der entsprechenden Region leben. Daher muss bei der Ermittlung der Wirtschaftsleistung der ansässigen Erwerbstätigen das Pendlersaldo (siehe Tab. A 4) berücksichtigt werden.

A 2.2. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten sowie Werkstudenten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie ausschließlich geringfügig Beschäftigte (Minijobs). (Bundesagentur für Arbeit)

Im Landkreis Peine steigt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kontinuierlich an. Allerdings liegt die Steigerungsquote deutlich unter dem Durchschnitt in Niedersachsen. Zum 30.6.2017 waren im Landkreis Peine 31295 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das bedeutet im Vergleich zum Jahr 2011 eine Steigerung um 8,7 %. Die Steigerungsquote für Niedersachsen lag im gleichen Zeitraum bei 13,1 Prozent.

Abb. A 24: Entwicklung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Landkreis Peine und Niedersachsen von 2011 bis 2017



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: K70I5101

Hinweis: Daten zum Stichtag 30.6. eines Jahres

A 2.3. Beschäftigungsstruktur

Die hier dargestellte Statistik (NUTS) wurde vom Statistischen Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) erarbeitet. Ziel ist die internationale Vergleichbarkeit regionaler Raumeinheiten innerhalb Europas.

Bei der Erfassung der Erwerbstätigen werden alle Personen berücksichtigt, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendlerinnen bzw. Einpendler in dieser Region ihren Arbeitsort haben.

(jahresdurchschnittliche Größe nach dem Inlandskonzept / Erwerbstätige am Arbeitsort)

Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder selbstständige/mithelfende Familienangehörige eine Erwerbstätigkeit ausüben, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit.

(weitere Erläuterungen hierzu siehe Anhang)

Tab. A 2: Erwerbstätige in 1000 Personen

	ET		AN		MB		SmF	
	LK Peine	Nds	LK Peine	Nds	LK Peine	Nds	LK Peine	Nds
2014	43,9	3919,8	39,0	3577,2	7,5	586,7	4,9	391,1
2015	44,5	3956,2	39,7	3577,2	7,5	572,5	4,8	379,0
2016	45,1	4009,8	40,4	3636,0	7,5	565,0	4,8	373,8
2017	45,3	4061,0	40,6	3690,9	7,4	561,2	4,7	370,1

Datenquelle: Nds. Landesstatistikamt - Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Niedersachsen

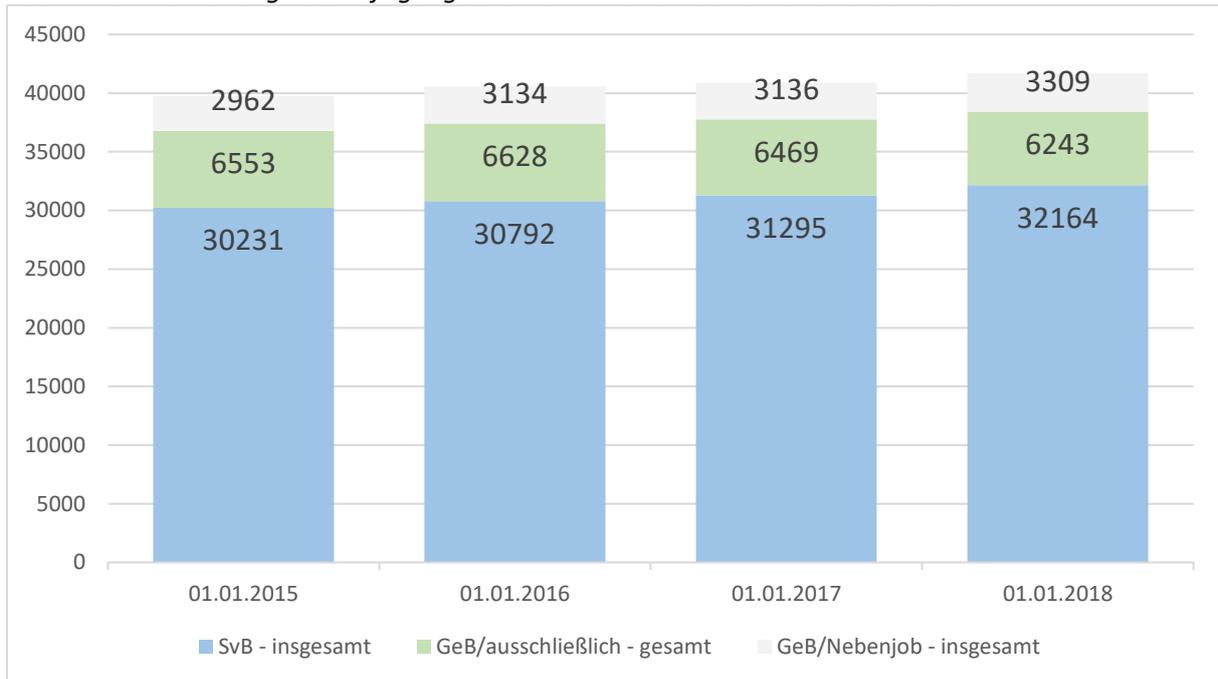
Erläuterungen: ET= Erwerbstätige, AN = Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, MB = marginal Beschäftigte, SmF = selbstständige/mithelfende Familienangehörige

Anmerkung: Die hier veröffentlichten Ergebnisse beruhen auf dem Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes vom August 2018. Diese Daten sind nicht mit Ergebnissen früherer Veröffentlichungen vergleichbar.

Aus der Aufstellung wird deutlich, dass der Anteil Erwerbstätiger und der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landkreis Peine seit 2014 leicht zugenommen hat. Dies entspricht einer Steigerungsquote von 3,2 Prozent bei den Erwerbstätigen und sogar 4,1 Prozent bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern lag die Steigerungsquote sogar noch über dem Wert für das Land Niedersachsen mit 3,2 Prozent. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil marginal Beschäftigter um 1,3 Prozent gesunken.

Anders als in der vorherigen Grafik wird im Folgenden die Beschäftigungssituation im Landkreis Peine durch das Nds. Landesstatistikamt auf der Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit dargestellt.

Abb. A 25: Entwicklung Beschäftigungsstruktur im Landkreis Peine 2015 bis 2018



Quelle: Berufsbildungsagentur für Arbeit – Auftragsnr.: 279880 v. 7.2.2019

Das Ergebnis ist letztlich insofern deckungsgleich, als die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort LK Peine leicht ansteigt und die Zahlen der ausschließlich geringfügig Beschäftigten abnimmt.

Gestiegen ist aber auch die Gruppe der geringfügig Beschäftigten im Nebenjob.

Tab. A 3: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Landkreis Peine und in Niedersachsen nach Wirtschaftsbereichen 30.6.2018

Region	insgesamt:	Land-, Forstwirtschaft u. Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe u. Verkehr	Sonstige Dienstleistungen
Landkreis Peine	32164	0,90%	31,90%	24,60%	42,60%
Niedersachsen	2956113	1,40%	29,50%	22,60%	46,50%

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: K70I5101

Von den Beschäftigten im produktiven Gewerbe sind 79,2% männlich und 20,8% weiblich.

Im Bereich der sonstigen Dienstleistungen sind 62,1% weiblich und 37,9% männlich. Bei einer weiteren Ausdifferenzierung der Dienstleistungen und der genaueren Betrachtung des Segments „öffentliche und private Dienstleistungen“ ergeben sich 76,2% weibliche Beschäftigte und 23,8% männliche.

Hinweis:

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt beziehen sich auf die Beschäftigten am Arbeitsort Landkreis Peine. Insofern ist es wichtig, die Pendlerbewegungen mit zu berücksichtigen.



A 2.4. Einpendler - Auspendler

Die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit erhebt Angaben zu Arbeitsort und Wohnort der Beschäftigten. Daraus lassen sich Pendlerbewegungen nachzeichnen, die Hinweise auf die regionale Arbeitsplatzversorgung geben.

Aus der Anzahl der Beschäftigten am Arbeitsort im Landkreis Peine und derjenigen mit Wohnort im Landkreis Peine ergibt sich ein negativer Pendlersaldo von 21.019.

Tab. A 4: Pendlerbewegungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis Peine (Stichtag 30.6.2017)

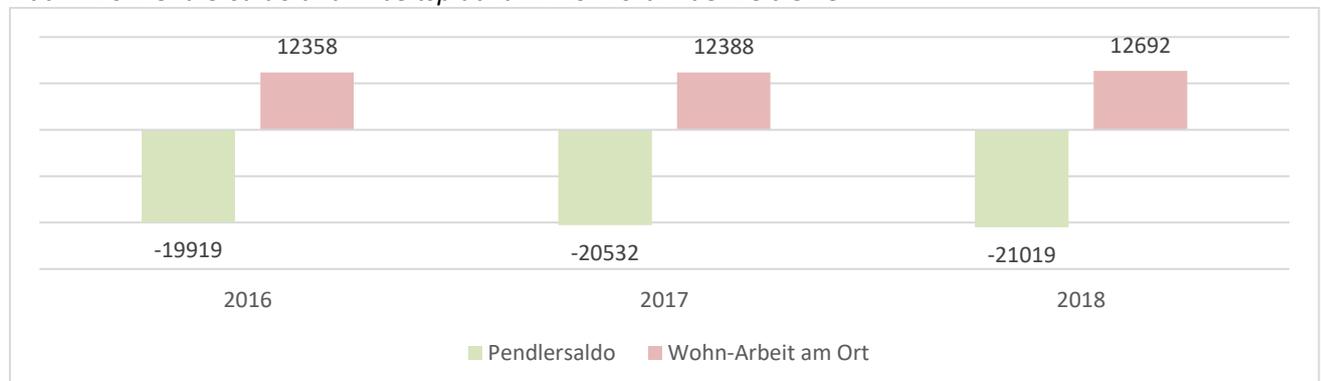
Region	Beschäftigte Arbeitsort	wohnt und arbeitet am Ort	Einpendler (über die Kreisgrenze)	Auspendler (über die Kreisgrenze)	Pendler-saldo	soz. Vers.pflichtig Beschäftigte (Wohn- und Arb.ort)
Landkreis Peine	32164	12692	19472	40491	-21019	53183
Niedersachsen	2956773	1151697	1805076	1938614	-133538	3090311

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: P70I5106

Die meisten im Landkreis Peine wohnenden Erwerbstätigen arbeiten außerhalb des Landkreises. Während 19472 Einpendler ihren Arbeitsplatz im Landkreis Peine gefunden haben, sind es 40.491 Auspendler von insgesamt 53183 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Im Landkreis selbst arbeiteten am 30.6.2017 insgesamt 32164 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Die Abbildungen zeigen deutlich, dass ein zunehmender Pendlersaldo zu verzeichnen ist, was die These bestärkt, dass der Landkreis vermehrt als Wohnlandkreis zwischen den Oberzentren gewählt wird und durch seine zentrale Lage gute Zugänge zu Arbeitsstellen auch außerhalb des Landkreises gegeben sind.

Abb. A 26: Pendlersaldo und Arbeitsplatz am Wohnort in der Zeitreihe



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: K70I5101

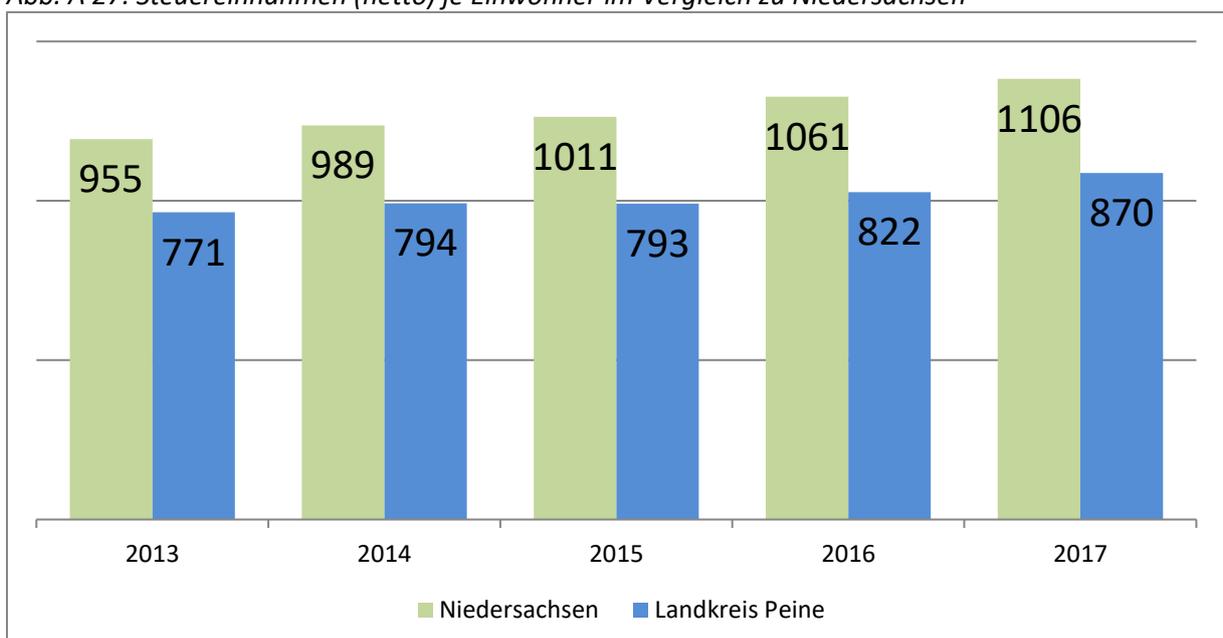
Während die Anzahl derer, die ihren Arbeitsplatz am Wohnort haben, nahezu gleich geblieben ist, ist die Zahl der Auspendler von 2016 zu 2018 um 1.100 gestiegen. Das entspricht einer Steigerungsquote von 5,5 %.

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt langsam, aber deutlich unter dem Landesschnitt liegend, an. Das hohe Pendlersaldo, auch unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums, bestärkt die These, dass der Landkreis Peine ein zunehmend nachgefragter Wohnort zwischen den Oberzentren ist.

A 2.5. Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen pro Einwohner/in sind ein wichtiges Indiz für die Bewertung der finanziellen Situation einer Kommune. Von der Höhe der kommunalen Steuereinnahmen hängt u.a. das kommunale Ausgabenbudget ab, was wiederum die Vielfältigkeit und Qualität des Angebotes von kommunalen Bildungseinrichtungen und kommunalen Bildungsförderungen beeinflussen kann. Es handelt sich bei den Aufstellungen um Steuereinnahmen nach Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (ist)/Umsatzsteuer, Gewerbesteuer (netto) sowie Grundsteuer A und B (Gemeinde).

Abb. A 27: Steuereinnahmen (netto) je Einwohner im Vergleich zu Niedersachsen

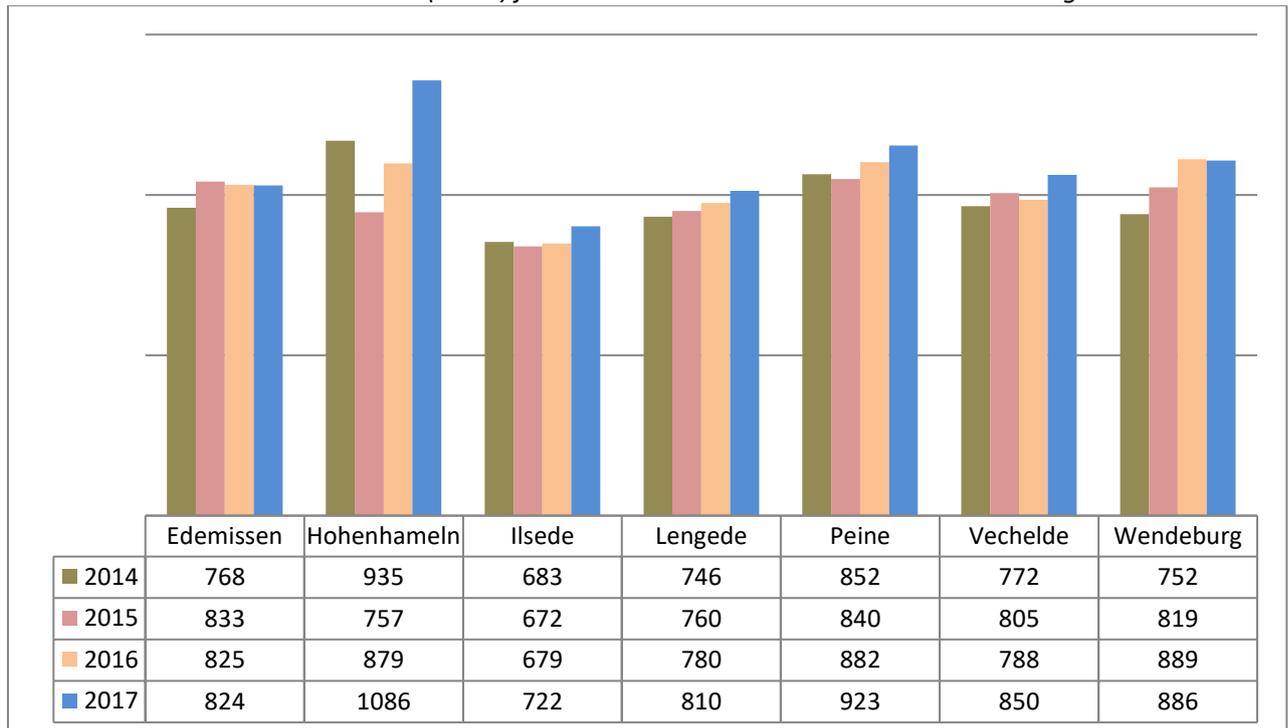


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: K9200001

Im Vergleich mit anderen Landkreisen in Niedersachsen hat der Landkreis Peine nur eine sehr geringe Steuereinnahmekraft.

Wie ausgeführt, sind die Steuereinnahmen je Einwohner ein Indiz für die finanzielle Situation einer Region. Insofern ist es naheliegend, diesen Indikator auch differenziert für die verschiedenen Kommunen im Landkreis Peine hin zu betrachten.

Abb. A 28: Anteil Steuereinnahmen (netto) je Einwohner – Kommunen im LK Peine im Vergleich



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - Tabelle: K9200001

Mit Ausnahme der Gemeinden Edemissen und Wendeburg haben alle Kommunen im Landkreis Peine seit 2014 Zugewinne bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen. Auffällig ist die Zunahme bei der Gemeinde Hohenhameln.

Bei den Gewerbesteuererinnahmen je Einwohner hat der Landkreis Peine lediglich einen Wert von 191,20 € und damit den zweitniedrigsten Wert in Niedersachsen (MW Nds. 423,89 €).

Die Steuereinnahmen des Landkreises Peine sind in den letzten Jahren leicht angestiegen. Sie liegen dennoch deutlich unter dem Mittelwert für Niedersachsen.

Hieraus lässt sich auch auf eine „begrenzte“ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises schließen.

A 3. Soziale Lage

Die soziale Lage, in der sich Menschen befinden, bestimmen zentrale Bereiche des Lebens dieser Menschen, wie etwa das Einkommen, die Gesundheit, die Lebenserwartung, die gesellschaftliche und politische Teilhabe und auch den Zugang zu Bildungsangeboten.

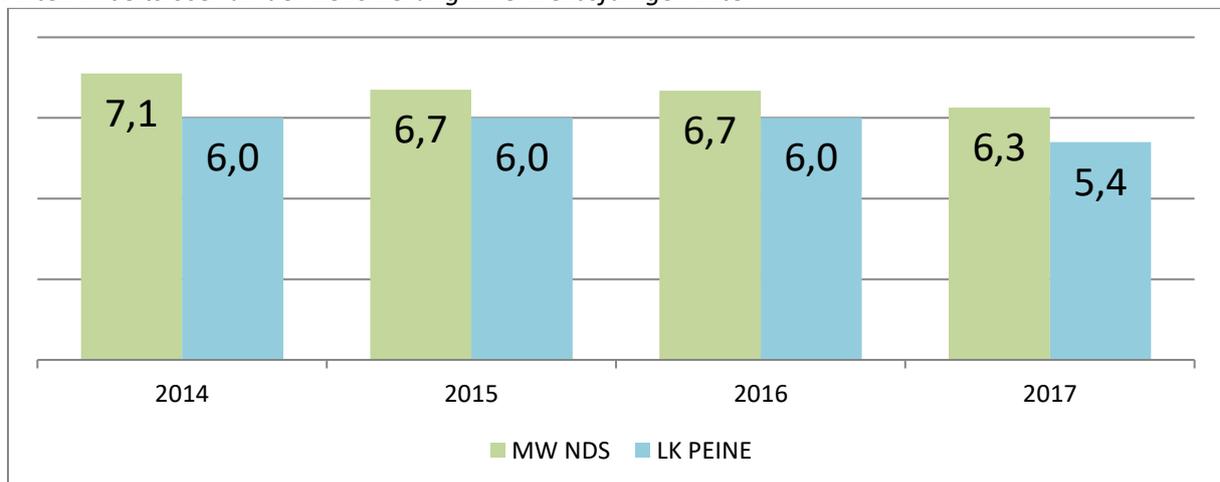
Probleme der sozialen Ungleichheit und der Verteilung des gesellschaftlichen Wohlstandes finden in den letzten Jahren wieder große Aufmerksamkeit. Während sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland insgesamt positiv entwickelt hat, kommt dies nicht allen Menschen gleichermaßen zugute. Die soziale Ungleichheit nimmt zu, immer mehr Menschen in Deutschland sind armutsgefährdet und die Schere zwischen Arm und Reich geht weiter auseinander. Vor diesem Hintergrund wird auch von einer ungleichen Verteilung der Lebenschancen gesprochen.

(Vergleiche Datenreport der Bundeszentrale für politische Bildung 2018)

A 3.1. Arbeitslosenquoten

Die Arbeitslosenquote gibt Hinweise auf die Arbeitsmarktsituation in einer Region.

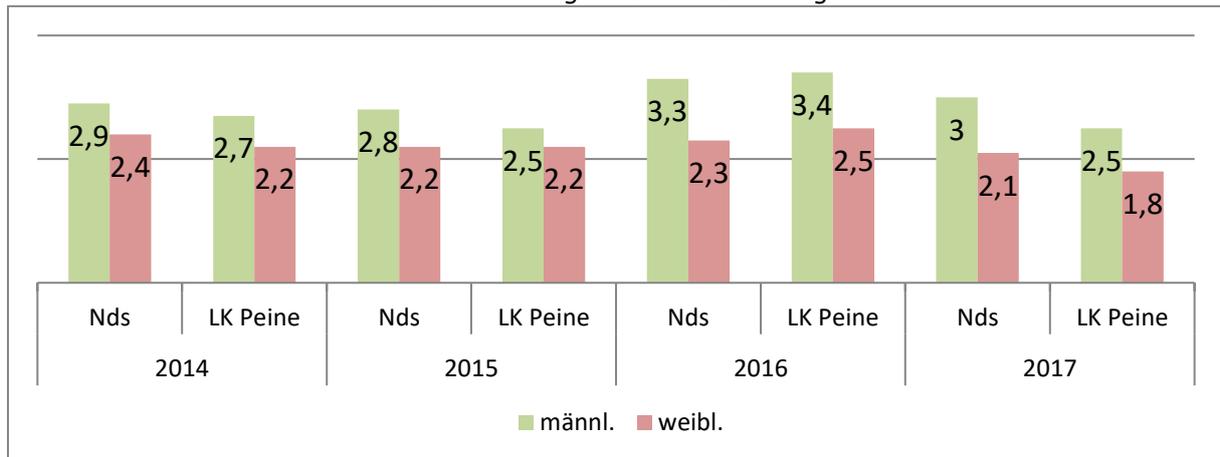
*Abb. A 29: Arbeitslosenquote des Landkreises Peine im Vergleich zu Niedersachsen
Anteil Arbeitsloser an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter*



Quelle: Aufbereitete Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) durch die GEBIT auf Grundlage der Daten der Bundesarbeitsagentur und der Einwohnermelderegister Stichtag 31.12.

Die Arbeitslosenquote für den Landkreis Peine liegt unter dem Schnitt in Niedersachsen. Der Anteil arbeitsloser junger Menschen an der Bevölkerung der 15- bis unter 25-Jährigen liegt in den untersuchten Jahren zumeist unter dem Landesschnitt. Zuletzt im Jahr 2017 bei 2,2 % für den Landkreis Peine und 2,6 % in Niedersachsen.

Abb. A 30: Anteil Arbeitslose an der Bevölkerung der 15- bis 25-Jährigen



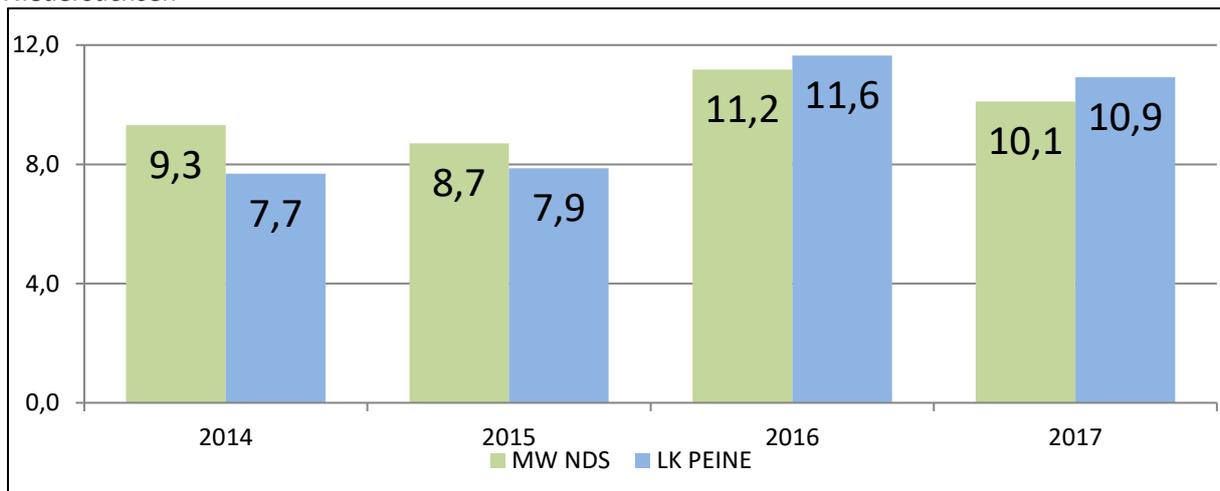
Quelle: Quelle: Aufbereitete Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) durch die GEBIT auf Grundlage der Daten der Bundesarbeitsagentur und der Einwohnermelderegister Stichtag 31.12.

Sowohl bei den männlichen, als auch bei den weiblichen jungen Menschen unter 25 Jahren geht die Arbeitslosenquote leicht zurück. Der Wert für den Landkreis Peine liegt in den betrachteten Jahren zumeist unter der Quote für Niedersachsen.

Der Anteil arbeitsloser junger Männer ist höher als der Anteil junger Frauen.

Anders verhält es sich bei der Arbeitslosenquote bezogen auf den Anteil an der nicht deutschen Bevölkerung.

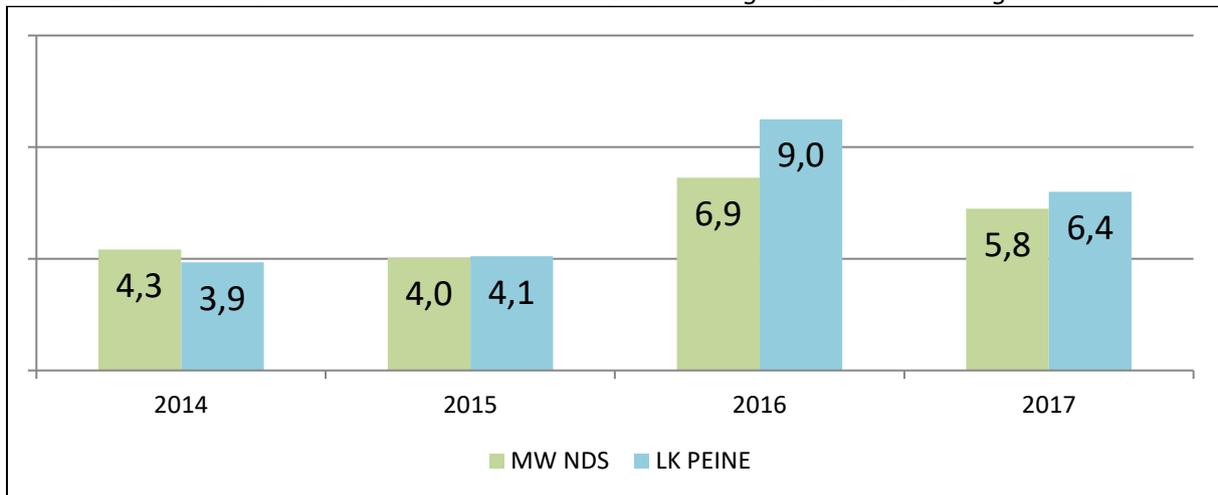
Abb. A 31: Anteil Arbeitslose an der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Peine und im Vergleich zu Niedersachsen



Quelle: Quelle: Aufbereitete Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) durch die GEBIT auf Grundlage der Daten der Bundesarbeitsagentur und der Einwohnermelderegister Stichtag 31.12.

Bis zum Jahr 2015 lag die Arbeitslosenquote an der ausländischen Bevölkerung unter dem Landesschnitt. Seit 2016 steigt der Anteil deutlich an und liegt auch im Jahr 2017, wenn auch leicht gesunken, noch immer über dem Wert für das Land Niedersachsen.

Abb. A 32: Anteil Arbeitslose an der ausländischen Bevölkerung der 15- bis 25-Jährigen



Quelle: Quelle: Aufbereitete Daten der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) durch die GEBIT auf Grundlage der Daten der Bundesarbeitsagentur und der Einwohnermelderegister Stichtag 31.12.

Bis zum Jahr 2014 lag die Arbeitslosenquote an der ausländischen Bevölkerung unter 25 Jahren unter dem Landesschnitt. Bereits im Jahr 2015 stieg der Wert für den Landkreis, während gleichzeitig die Quote für Niedersachsen sank. 2016 stieg die Quote für den Landkreis Peine überproportional deutlich an. Während der Wert für Niedersachsen von 2016 zu 2017 um 1,1 Prozentpunkte sank, verringerte sich die Arbeitslosenquote für die Zielgruppe der jungen ausländischen Personen unter 25 Jahren sogar um 2,6 Prozentpunkte. Trotz allem ist die Quote immer noch höher als für das Land Niedersachsen.

Die Arbeitslosenquoten, auch für den Bereich der jungen Menschen bis 25 Jahren, liegen für den Landkreis Peine unter dem Durchschnittswert für Niedersachsen und sind von der Tendenz her weiterhin sinkend.

Die Arbeitslosenquoten für ausländische Personen liegen seit 2016 über dem Wert für Niedersachsen. Insbesondere der Anteil an Arbeitslosen der Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen ist hoch.

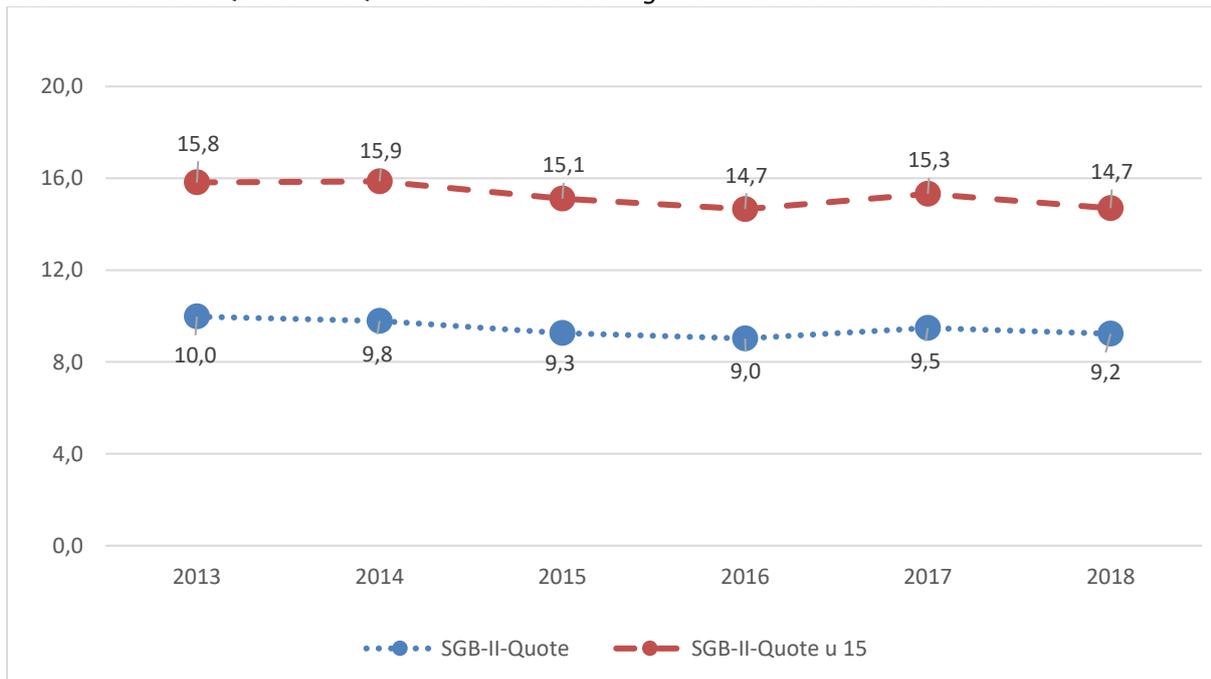
A 3.2. Mindestsicherung/SGB II - Bezug

Die Zusammenhänge von Bildungsbeteiligung und sozialer Herkunft sind in Deutschland nach wie vor relativ stark ausgeprägt. Dieses haben die Bildungsvergleichsstudien, unter anderem PISA, eindrücklich aufgezeigt. Zu den bildungsbezogenen sozialen und finanziellen Risikolagen gehören die SGB II-Quoten, die Quoten der Kinder im SGB II-Bezug und die Quoten der jungen Menschen unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (BGem).

Zur Berechnung der Quoten werden die nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Personen (SGB II; Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) ins Verhältnis gesetzt zur Zahl der unter 65-jährigen Bevölkerung.

Die Quote der unter 15-Jährigen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (Kinder und Jugendliche mit und ohne eigenen Leistungsanspruch) setzt diese in Relation zur Bevölkerung unter 15 Jahren und weist damit den Anteil der unter 15-Jährigen aus, die unter den Bedingungen einer finanziellen Risikolage aufwachsen.

Abb. A 33: SGB-II-Quote und Quote der unter 15-Jährigen in SGB-II-BGem im Landkreis Peine



Quelle: Jahresberichte - Jobcenter des Landkreises Peine
Landesamt für Statistik Niedersachsen - Bevölkerungsstatistik Tabelle: A100002G
eigene Berechnungen

Die entsprechende SGB-II-Quote für Niedersachsen lag für 2018 bei 9,0 %, die u-15-Quote bei 14,4%.

Abb. A 34: Anteil Kinder im SGB II-Bezug für die Jahre 2011, 2015 und 2017



Quelle: FD Arbeit – Jobcenter/Kinderarmutsberichte

Eine weitere Ausdifferenzierung der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren zeigt, dass besonders die Altersgruppe der 0 – 3-Jährigen und die Altersgruppe der 3 – 6-Jährigen unter Bedingungen einer finanziellen Risikolage aufwachsen.

Die Aufstellung nach Kommunen im Landkreis Peine für das Jahr 2017 zeigt, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften gibt.

Tab. A 5: Anzahl und Anteil Kinder und Jugendliche im SGB-II-Bezug nach Altersgruppen und Gebietskörperschaften im Landkreis Peine - 2017

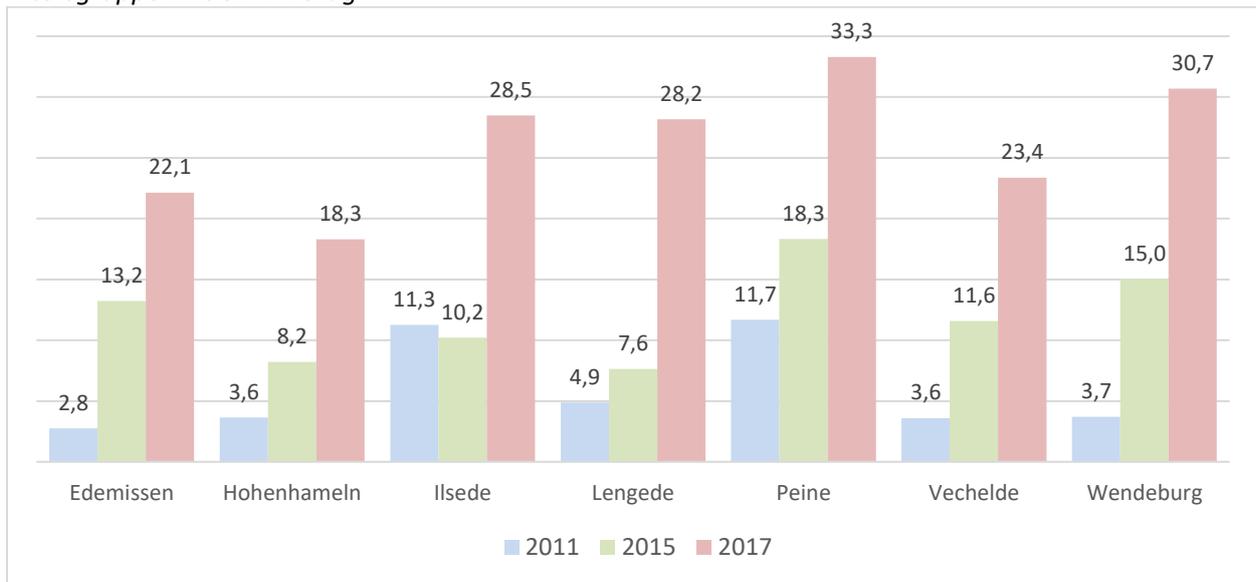
	0-u3	%	3-u6	%	6-u14	%	14-u18	%	gesamt	%
Edemissen	19	6,4	26	8,5	51	5,7	17	3,1	113	5,5
Hohenhameln	28	11,9	30	11,6	78	11,6	28	6,8	164	10,4
Ilse	97	18,3	99	17,7	237	14,7	111	11,5	544	14,8
Lengede	25	6,5	25	6,0	67	6,5	25	4,3	142	5,9
Peine	401	28,5	427	29,7	993	26,1	404	19,4	2225	25,4
Vechelde	28	5,1	31	6,3	68	5,5	27	4,0	154	5,2
Wendeburg	17	6,1	24	8,5	45	5,5	15	2,9	101	5,3
	615	16,7	662	17,7	1539	15,3	627	10,8	3443	14,8

Quelle: FD Arbeit – Jobcenter Landkreis Peine
 Einwohnerdaten der Einwohnermeldeämter der Gemeinden/Stadt Peine per 31-12-2017
 Eigene Berechnungen

Insbesondere in der Stadt Peine sowie in den Gemeinden Ilse und Hohenhameln ist der Anteil von Kindern, die in finanziellen Risikolagen aufwachsen, besonders hoch.



Abb. A 35: Prozentualer Anteil ausländischer Kinder (u18 J) im SGB II – Bezug an der Gesamtgröße der Altersgruppe im SGB-II-Bezug



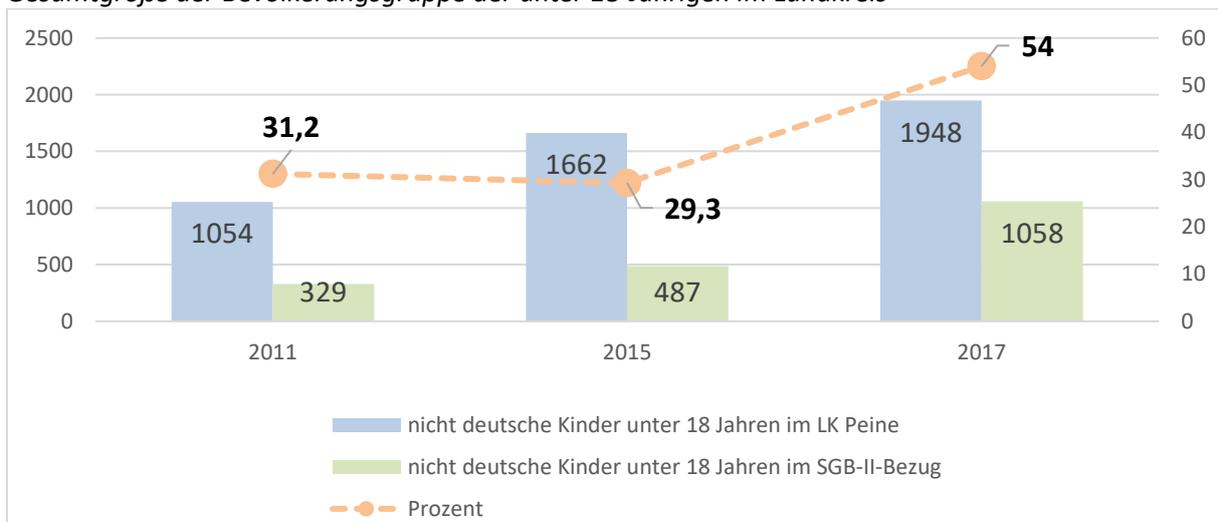
Quelle: FD Arbeit – Jobcenter Landkreis Peine
Eigene Berechnungen

Der Anteil von nicht deutschen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im SGB-II-Bezug ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Im Jahr 2011 lag der Prozentanteil ausländischer Kinder für den gesamten Landkreis Peine noch bei 9,7 %. Inzwischen liegt der Anteil kreisweit bei 30,7 %!

Noch deutlicher wird die Entwicklung, wenn man die Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im SGB-II-Bezug ins Verhältnis zum Anteil der entsprechenden Bevölkerungsgruppe im Landkreis Peine setzt.

Abb. A 36: Prozentualer Anteil ausländischer Kinder (u18 J) im SGB II-Bezug im Verhältnis zur Gesamtgröße der Bevölkerungsgruppe der unter 18-Jährigen im Landkreis



Quelle: FD Arbeit – Jobcenter Landkreis Peine
Landesamt für Statistik Niedersachsen - Bevölkerungsstatistik Tabelle: Z100001K
Eigene Berechnungen

Im Jahr 2017 waren 54 % der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Peine im SGB-II-Bezug. Gegenüber dem Jahr 2015 entspricht das einer Steigerung von 84,3 %.

Weitere Aussagen zum SGB-II-Bezug:

Der Anteil Alleinerziehender im SGB II-Bezug hat von 2011 (49,1 Prozent) zu 2017 (31,3 %) deutlich abgenommen.

Während der Anteil von Familien mit einem bzw. 2 Kindern im SGB II-Bezug von 2011 bis 2017 leicht gesunken ist (2011 – 66 % zu 2017 – 59%) hat der Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit drei und mehr Kindern zugenommen (2011 – 34 % zu 2017 – 41%), wodurch die These, „Kinderreichtum als Armutsfaktor“ unterstrichen werden muss.

Der Prozentanteil von Kindern von 0- unter 3 Jahren (16,7%), sowie von Kindern im Alter von 3 – unter 6-Jahren (17,7 %) im SGB II-Bezug ist besonders hoch. In der Stadt Peine liegt der Anteil jeweils mit über 28 % deutlich höher.

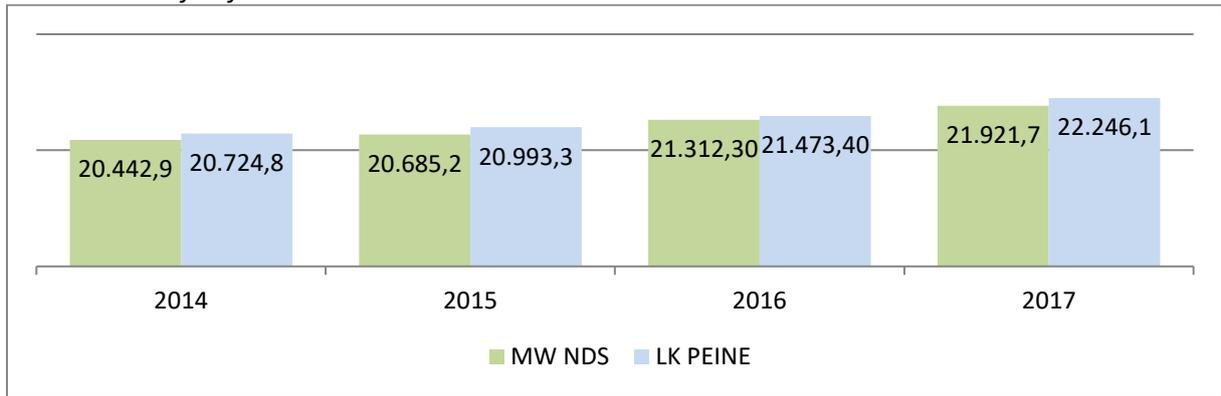
Von den Kindern nicht deutscher Herkunft (0 bis unter 18 Jahre) wächst jedes zweite Kind in einer finanziellen Risikolage auf.

A 3.3. Kaufkraft der Verbraucherhaushalte

Als Kaufkraft der Verbraucherhaushalte wird das in privaten Haushalten für Konsumzwecke verfügbare Einkommen bezeichnet, also derjenige Betrag, der pro Haushalt vom Einkommen verbleibt, nachdem alle regelmäßigen wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (zum Beispiel Wohnungsmieten, Kreditraten, Versicherungsprämien) bedient wurden. Die Kaufkraft ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der privaten Haushalte in einer Region und somit auch ein Indikator zur Feststellung, wieviel verfügbares Einkommen potentiell auch für Bildung und Bildungsförderung von privaten Haushalten aufgebracht werden kann.

Andererseits handelt es sich um einen rechnerischen Mittelwert, der die Einkommens- und sozialen Unterschiede nicht berücksichtigt und somit nichts aussagt über die tatsächliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen und Familien. Eine Darlegung der sozialen Ungleichheit kann dieser Indikator somit nicht liefern.

Abb. A 37: Kaufkraft in Euro



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen
 Daten aufbereitet durch die GEBIT im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen

Die Kaufkraft im Landkreis Peine liegt kontinuierlich über dem Wert für Niedersachsen. Aus den o.g. Gründen und unter dem Bildungsaspekt ist es sinnvoll genauer zu schauen, wofür das zur Verfügung stehende Einkommen ausgegeben wird.

Tab. A 6: Struktur der Konsumausgaben für Kinder nach Haushaltstypen 2013 in Prozent

	Paare mit ...			Alleinerziehende mit ...	
	einem Kind	zwei Kindern	drei Kindern	einem Kind	zwei Kindern
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	22,9	23,9	24,4	32,2	30,7
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	18,1	19,1	18,6	20,6	21,0
Bekleidung und Schuhe	8,9	8,3	7,8	8,1	8,0
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	5,1	4,9	5,2	3,5	4,6
Gesundheitspflege	4,6	4,4	4,4	3,4	3,5
Verkehr	7,4	6,5	9,4	6,1	5,4
Post und Telekommunikation	4,0	3,3	2,9	4,8	4,4
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	13,8	14,7	14,7	11,1	12,2
Bildungswesen	4,7	4,9	3,9	2,3	2,3
Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen	4,9	5,3	5,1	3,7	3,6
Andere Waren und Dienstleistungen	5,5	4,7	3,6	4,1	4,2

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Struktur der Konsumausgaben für Kinder nach Haushaltstyp 2013 — in Prozent Lizenz: cc by-nc-nd/3.0/de/ (bpb)

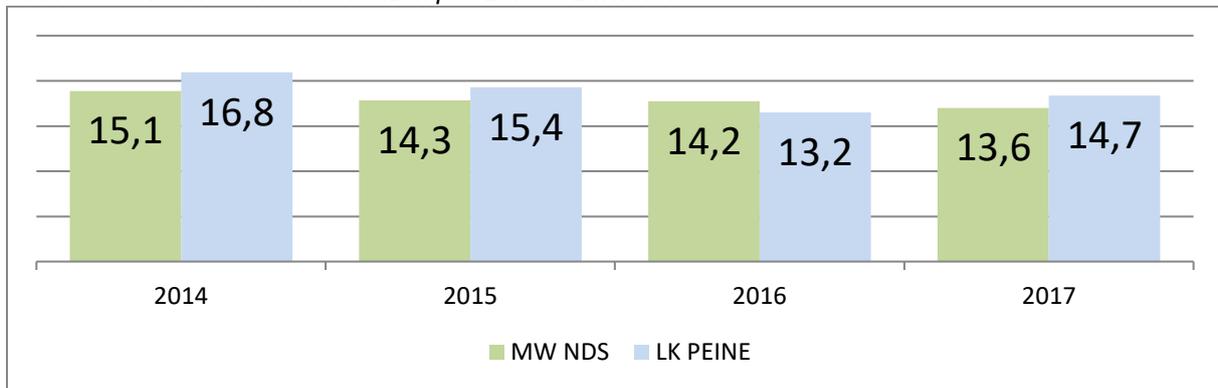
Quelle: Statistisches Bundesamt – Bundeszentrale für Politische Bildung - Datenreport 2018

Einkommensstarke Haushalte mit Kindern gaben mtl. rund 27 € für Bücher und Schreibwaren aus. Bei einkommensschwachen Haushalten und bei Alleinerziehenden waren es im Durchschnitt nur 7 €. Für das Bildungswesen schlägt bei Alleinerziehenden mit nur 2,3 % des zur Verfügung stehenden Einkommens der geringste Anteil der Konsumausgaben zu buche. (Vergleiche Datenreport der Bundeszentrale für Politische Bildung 2018)

A 3.4. Verbraucherinsolvenzen

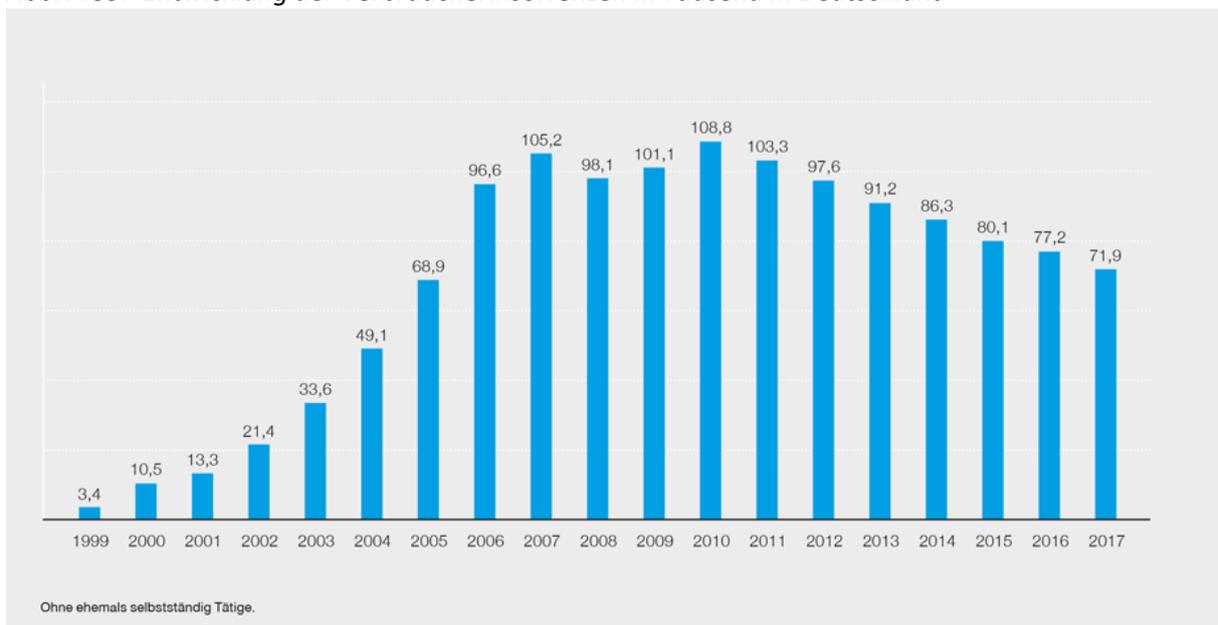
Der Wert für Verbraucherinsolvenzen im Landkreis Peine lag mit Ausnahme des Jahres 2016 immer über dem Wert für Niedersachsen. Während die Werte für das Land Niedersachsen seit 2014 kontinuierlich sinken, ist der Anteil für den Landkreis Peine von 2016 zu 2017 wieder angestiegen.

Abb. A 38: Verbraucherinsolvenzen pro 10.000 Einwohner



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen
Daten aufbereitet durch die GEBIT im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen

Abb. A 39: Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen in Tausend in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt – Bundeszentrale für Politische Bildung - Datenreport 2018

Auch die Entwicklung auf Bundesebene zeigt einen kontinuierlichen Rückgang der Verbraucherinsolvenzen, während der Wert für den Landkreis Peine zumindest von 2016 zu 2017 wieder angestiegen ist.

Laut Ausführungen des aktuellen Datenreports der Bundeszentrale für politische Bildung zeigt sich, dass insbesondere alleinerziehende Frauen und alleinlebende Männer überproportional von Überschuldung betroffen sind. Während alleinerziehende Frauen nur 6 % an der

Gesamtbevölkerung ausmachen, haben sie bei den Verbraucherinsolvenzen einen Anteil von 14 %.

(Vergleiche Datenreport der Bundeszentrale für Politische Bildung 2019)

Alleinerziehende Frauen machen nur 6 % an der Gesamtbevölkerung aus, sie haben bei den Verbraucherinsolvenzen aber einen Anteil von 14 %.

Nur 2,3 % des zur Verfügung stehenden Einkommens wenden Alleinerziehende für Bildungsausgaben auf.

Damit bilden die Alleinerziehenden eine wichtige Zielgruppe.



B

Frühkindliche Bildung



B Frühkindliche Bildung

Frühkindliche Bildung und Betreuung

Die frühkindliche Bildung und Betreuung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Dabei geht es bei weitem nicht nur um die familienpolitische Position im Sinne von Vereinbarkeit von Berufstätigkeit der Eltern und Kinderbetreuung, sondern vor allem auch um den zu leistenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die Weichen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie und Berufskarriere schon früh gestellt werden und eine spezifische Förderung der Kinder möglichst früh ansetzen muss.

B 1. Aussagen zur Entwicklung der Kinderzahlen

Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen unter Punkt A 1.3. und A. 1.4. verwiesen. Danach nimmt die Bevölkerung gerade in den Altersgruppen der 0 – unter 6-Jährigen zu. Diese Zunahmen, die vor allen Dingen durch Zuzüge zu verzeichnen sind, müssen bei der zukünftigen Planung an Betreuungsplätzen im Landkreis Peine mitberücksichtigt werden.

Auch die deutliche Zunahme von Kindern dieser Altersgruppe mit nicht deutscher Herkunft muss Berücksichtigung finden, da hier zusätzliche Ressourcen für Sprachförderung und Integration mitgedacht werden müssen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B 2.2. und B 2.3. hingewiesen.

B 2. Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Peine

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Peine werden jährlich die aktuellen Daten zur Kindertagesbetreuung von den Kommunen abgefragt. Zwischen dem Landkreis Peine und den kreisangehörigen Gebietskörperschaften gibt es bereits seit Jahren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, welche die Umsetzung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten auf die Gemeinden/Stadt Peine überträgt. Aufgrund der sich verändernden Gesetzmäßigkeiten ist diese Vereinbarung im Jahr 2018 neu verfasst worden. Danach sind die Kommunen weiterhin für die Umsetzung und Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung zuständig, wobei der Landkreis Peine die Versorgung über die Kindertagespflege ergänzend bedarfsgerecht weiterführt.

Der Landkreis Peine behält aber nach wie vor die grundsätzliche Verantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung. Durch die, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellte, jährliche Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung kommt der Landkreis Peine dieser Verpflichtung nach. (siehe ausführliche jährliche Berichte per 31.3. eines Jahres zur Kindertagesstättenbedarfsplanung)

Tab. B 1: Anzahl der Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Anzahl der genehmigten Plätze in den Gebietskörperschaften im Landkreis Peine - 2019

	Gesamtzahl Einrichtungen der Kindertagesbetreuung		Anzahl Betreuungsplätze in Einrichtungen		
	Regelkita	Krippe	Kindergarten	Krippe	davon Integrationsplätze
Edemissen	6	4	356	86	9
Hohenhameln	5	6	272	90	16
Ilse	10	8	467	120	25
Lengede	8	6	518	179	8
Peine	24	14	1565	281	42
Vechede	9	7	666	195	12
Wendeburg	8	4	387	89	4
Landkreis gesamt:	70	49	4231	1040	116

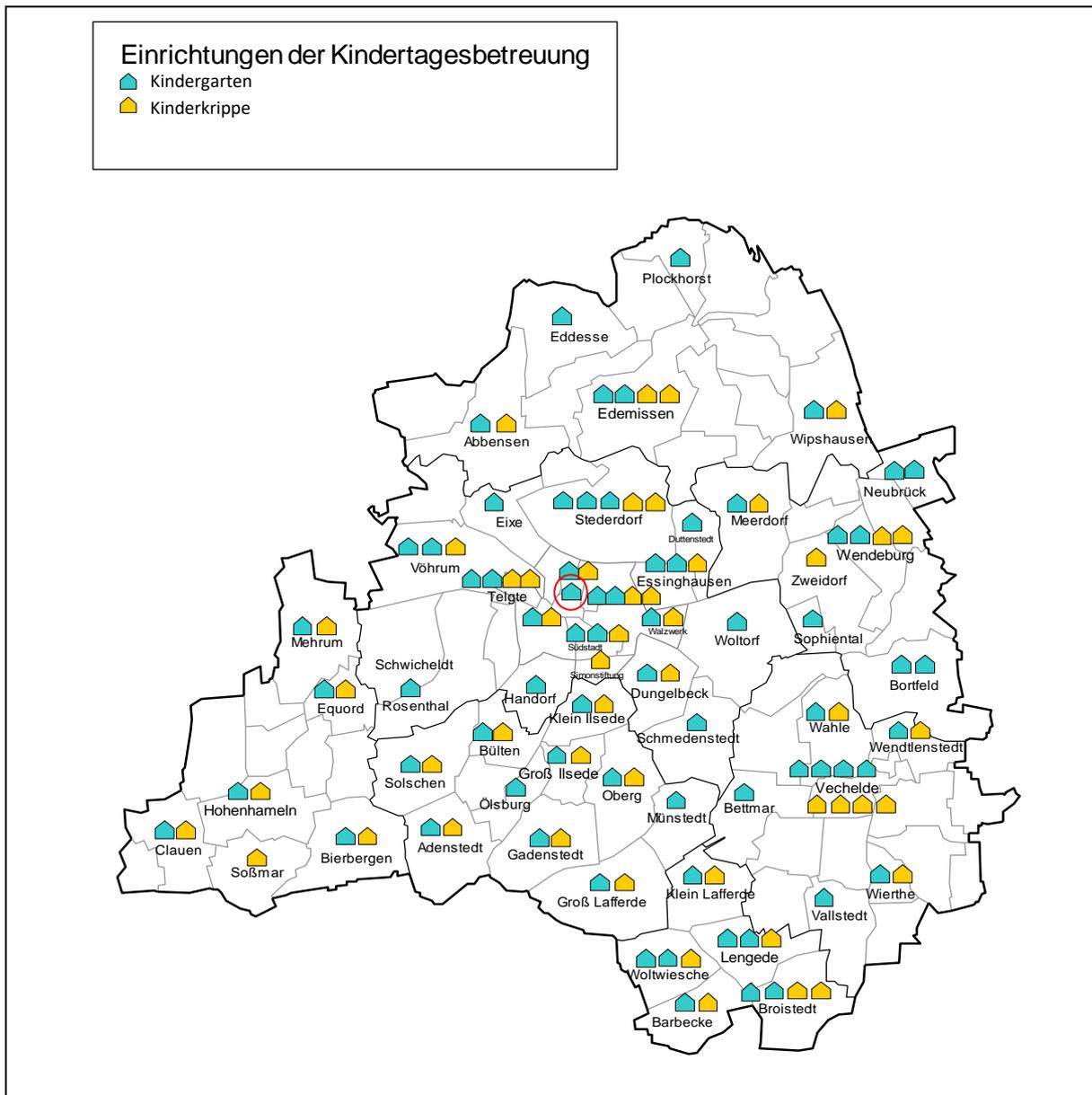
Quelle: Kindertagesstättenbedarfsplanung – Angaben der Kommunen im LK Peine 2019

Bei den hier dargestellten Zahlen handelt es sich um die aktuellen Daten vom 15.3.2019.

Die Anzahl der Einrichtungen selbst sagt noch nichts aus über die tatsächliche Anzahl an Betreuungsplätzen. Letztlich ist die Aufnahmekapazität, also die Anzahl an Betreuungsplätzen, ausschlaggebend.

Darüber hinaus ist die Verteilung, und damit unter Umständen die zumutbare Erreichbarkeit der Einrichtungen, durchaus von Bedeutung.

Abb. B 1: Karte über die Verteilung der Kindertageseinrichtungen ohne Tagespflege im Landkreis Peine
 Quelle: Mitteilungen der Gemeinden/Stadt Peine im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung



Die Darstellung zeigt eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der insgesamt 119 Einrichtungen. Reine Krippeneinrichtungen sind separat dargestellt, auch wenn sie mit Kitas im Verbund/unter einem Dach geführt werden.

Von den Einrichtungen sind 48 in der Trägerschaft der Gemeinden/Stadt Peine, 25 Einrichtungen sind in kirchlicher Trägerschaft, 8 Einrichtungen sind in freier Trägerschaft (AWO oder Lebenshilfe). Bei zwei Einrichtungen handelt es sich um private Kindertageseinrichtungen und bei einer um einen Betriebskindergarten.

Als sonderpädagogische Kinderbetreuungseinrichtung ist der Sprachheilkindergarten (in der Darstellung rot umrandet) in der Sundernstraße zu nennen.

Die Einrichtungen Vin und Mia, in Essinghausen/Stadt Peine sind Kindertagesstätten der Lebenshilfe mit heilpädagogischen, integrativen Gruppen und Krippen.

B 2.1. Betreuungsquoten

Bei der Darstellung zur Kindertagesbetreuung wird, ob der Vergleichbarkeit mit dem Landesschnitt, auf die offiziellen Zahlen des Niedersächsischen Landesstatistikamtes zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um die Daten der amtlichen Statistik (LSKN Teil II.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Tagespflege). Diese offiziellen Werte bilden die Grundlage auch für einen möglichen interkommunalen Vergleich bzw. einen Vergleich mit dem Landeswert.

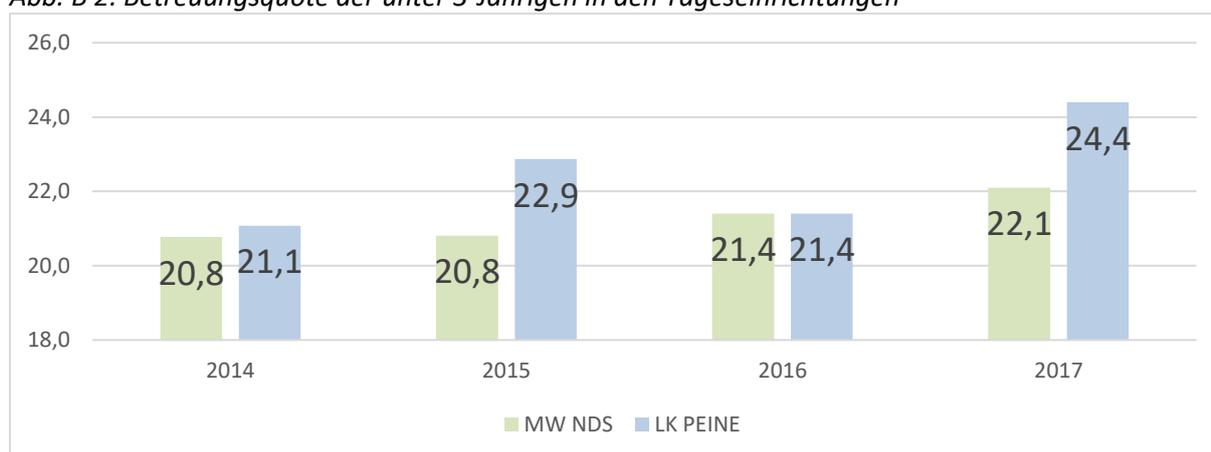
Sofern sich der Blick im Kontext der Kindertagesbetreuung auf die gemeindliche Situation richtet, wird auf die jeweils aktuellen Daten der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch das Jugendamt zugegriffen. Diese differenzieren zwischen den Kommunen des Landkreises und sind jeweils auf einem aktuelleren Stand.

Die Daten der amtlichen Statistik und die Daten aus der Kindertagesstättenbedarfsplanung sind nicht kompatibel, da sie zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und unterschiedliche Bevölkerungszahlen und unterschiedliche Berechnungsweisen zugrunde liegen.

Bei den Betreuungsquoten in den nachfolgenden Grafiken werden die „Kinder in Betreuung“ ins Verhältnis zur „Anzahl der Kinder der entsprechenden Altersgruppe in der Region“ gesetzt.

B 2.1.1. Tageseinrichtungen

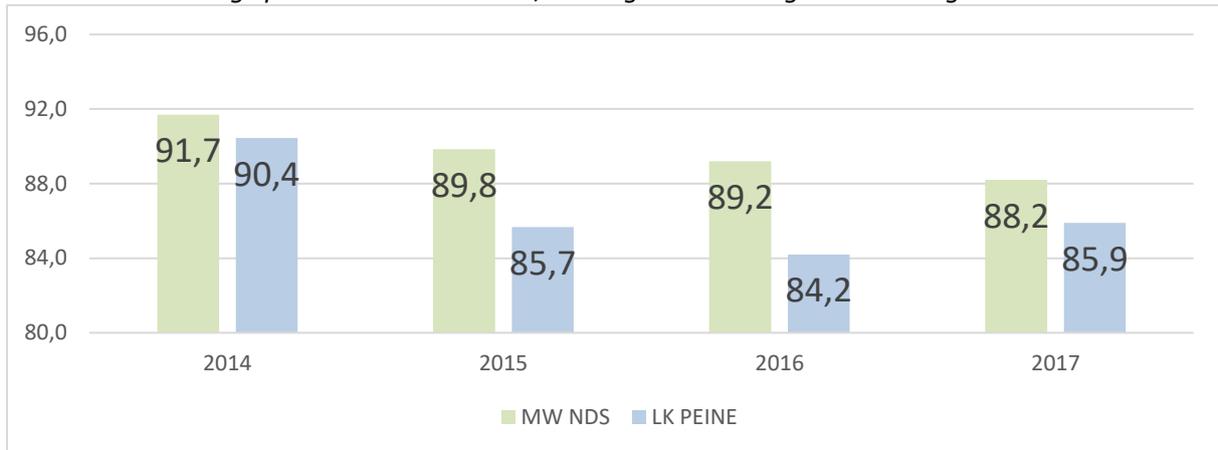
Abb. B 2: Betreuungsquote der unter 3-Jährigen in den Tageseinrichtungen



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Die Betreuungsquoten für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Peine liegen über den Werten in Niedersachsen.

Abb. B 3: Betreuungsquote der 3- bis unter 6,5-Jährigen in den Tageseinrichtungen

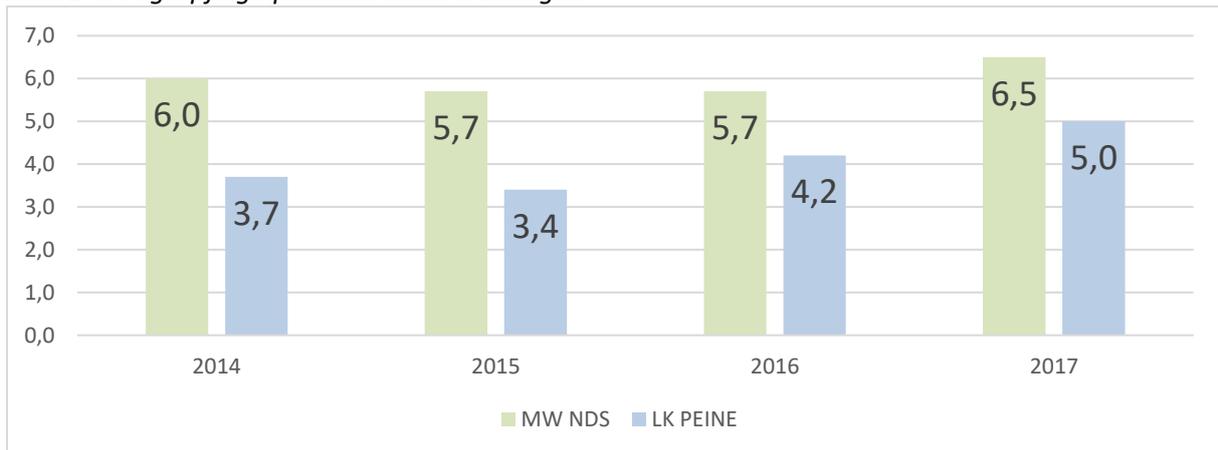


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Die Betreuungsquoten für Kinder von 3 bis unter 6,5 Jahren im Landkreis Peine liegen kontinuierlich unter den Werten in Niedersachsen.

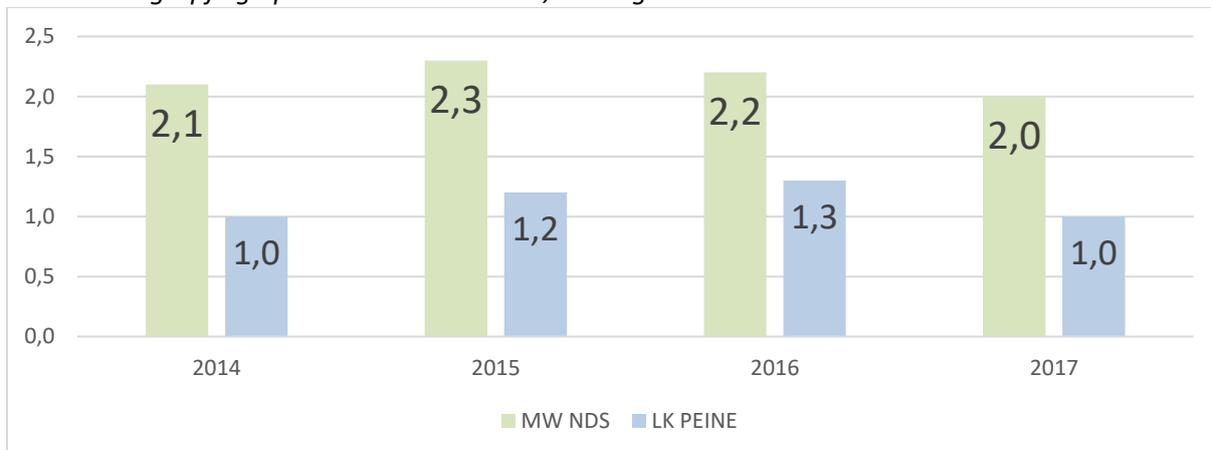
B 2.1.2. Betreuungsquote in Kindertagespflege

Abb. B 4: Tagespflegequote der unter 3-Jährigen



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Abb. B 5: Tagespflegequote der 3- bis unter 6,5-Jährigen

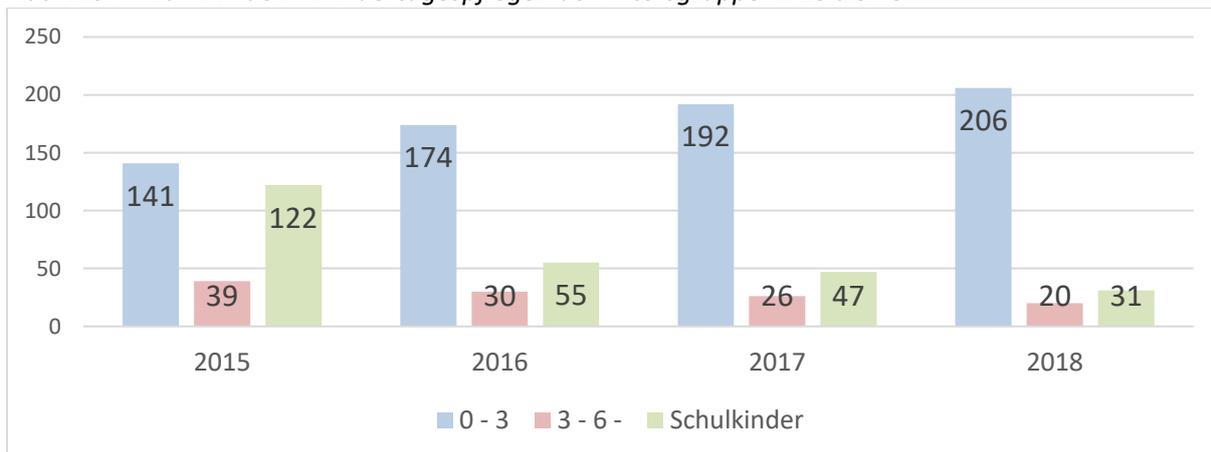


Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Die Betreuung von Kindern in der Tagespflege liegt sowohl bei den 0- bis unter 3-Jährigen als auch bei den 3- bis unter 6,5-Jährigen deutlich unter dem niedersächsischen Durchschnittswert. Und dies, obwohl die Kindertagespflege kontinuierlich ausgebaut wurde, wie die Darstellung der Entwicklung im nächstfolgenden Abschnitt verdeutlicht.

B 2.1.2.1. Entwicklung der Kindertagespflege

Abb. B 6: Anzahl Kinder in Kindertagespflege nach Altersgruppen - Zeitreihe



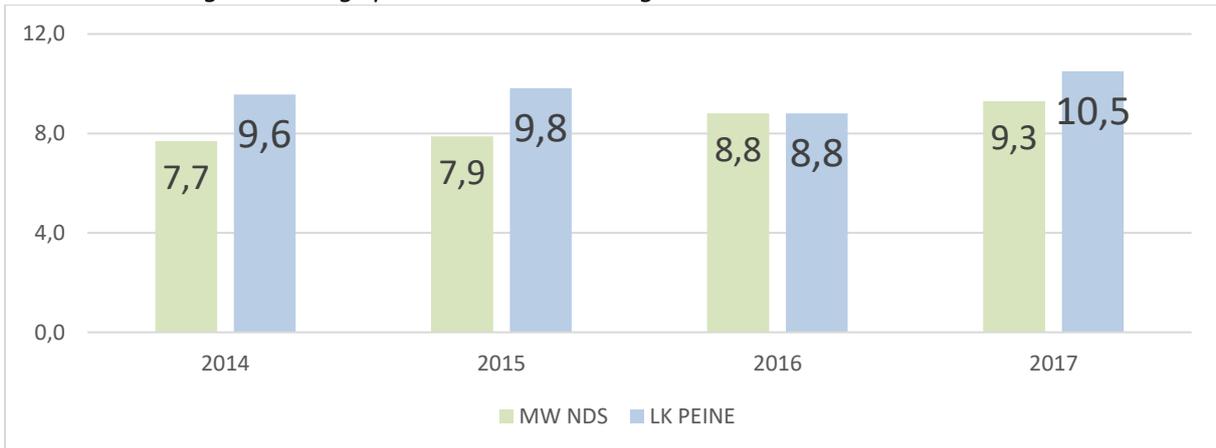
Quelle: Familien- und Kinderservicebüro des LK Peine und eigene Berechnungen

Die Grafik zeigt, dass die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen für Kinder unter 3 Jahren deutlich zugenommen hat, während die Inanspruchnahme für Kinder über drei Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist.

B 2.1.3. Ganztagsquote

Die Möglichkeit, ihr Kind/ihre Kinder ganztags betreuen zu lassen, ist für viele Eltern die einzige Möglichkeit, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende.

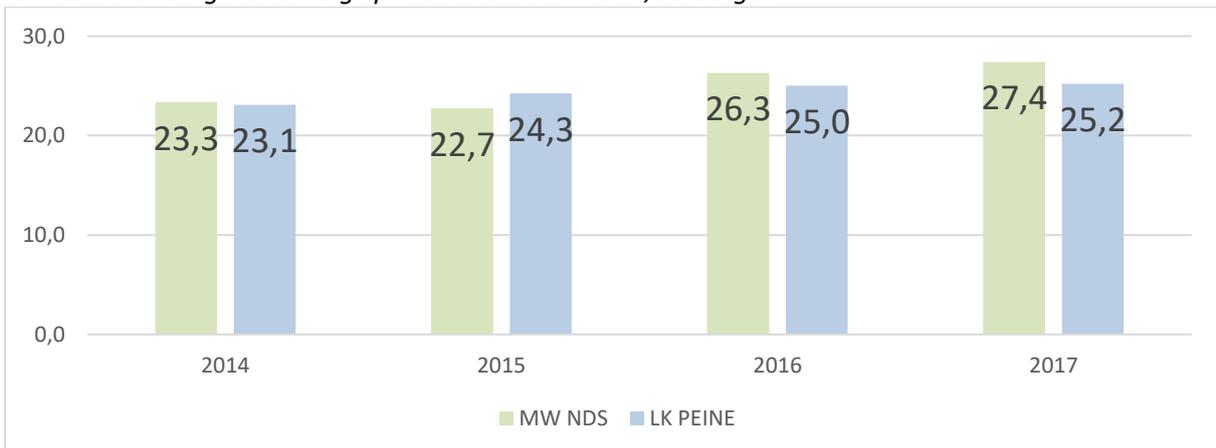
Abb. B 7: Ganztagsbetreuungsquote der unter 3-Jährigen



Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Die Quote für die Ganztagsbetreuung von Kindern unter 3 Jahren liegt im Landkreis Peine über dem Landeswert.

Abb. B 8: Ganztagsbetreuungsquote der 3- bis unter 6,5-Jährigen



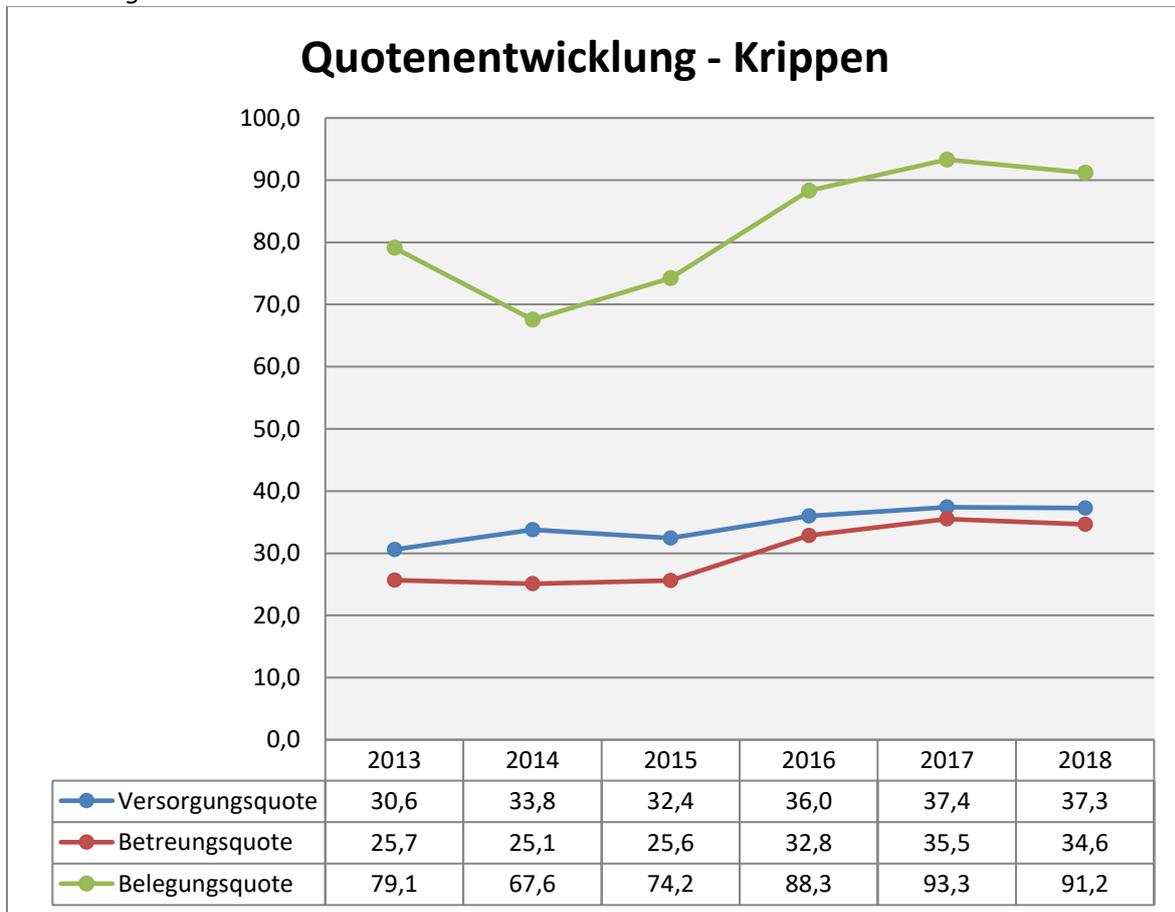
Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen - zusammengestellt über die integrierte Berichterstattung Nds (IBN)

Bei der Ganztagsbetreuung für die 3 bis unter 6,5-jährigen ist die Quote unter dem Wert für Niedersachsen.

B 2.1.4. Quotenentwicklung im Landkreis

- Drei Quoten sind für die Kindertagesstättenplanung von Relevanz:
1. Die Versorgungsquote: gibt Auskunft über das vorgehaltene Angebot an Betreuungsplätzen. Als Berechnungsgrundlage dient die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze und die Gesamtzahl der Bevölkerungsgruppe (0,5 – unter 3-Jahren).
 2. Die Betreuungsquote: gibt Auskunft, wieviel Kinder der entsprechenden Altersgruppe einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.
 3. Die Belegungsquote: sagt etwas über den Auslastungsgrad der zu Verfügung stehenden Einrichtungen/Plätze aus.

Abb. B 9: Quotenentwicklung – Tagesbetreuung im Landkreis Peine für Kinder im Alter von 0 – unter 3 Jahren insgesamt



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreises Peine

Erläuterung: Für die Berechnung werden 2 ½ Jahrgänge berücksichtigt!

Die Quoten weisen zum einen auf die deutlich gestiegene Inanspruchnahme an Kinderbetreuungsplätzen für Krippenkinder von 2014 bis 2017 hin. Die Betreuungsquote stieg von 25,1% auf aktuell 34,6 %.

Die Belegungsquote mit 91,2 % Auslastung zeigt, dass in der Krippenbetreuung Handlungsbedarf besteht.

B 2.1.5. Bedarfsquote

Die vierte wichtige Quote ist die Bedarfsquote, die letztlich entscheidende Quote.

Sie ermittelt sich aus der Anzahl an betreuten Kindern plus der Kinder, die zum Stichtag aus Mangel an Plätzen keinen Betreuungsplatz bekommen können, obwohl die Rechtsanspruch erfüllenden Voraussetzungen gegeben sind.

Abb. B 10: Entwicklung der Bedarfsquote für Krippenkinder



Datenquelle:

Eigene Berechnungen auf Grundlage der Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreises Peine

Für die Versorgung an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist die Bedarfsquote für den Landkreis Peine deutlich gestiegen und liegt mit 40,2 % über der Versorgungsquote von 37,3%.

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde immer wieder festgestellt, dass Kinder auf der Warteliste stehen, weil sie zum Stichtag der Erhebung aus Platzmangel keinen Platz zugewiesen bekommen konnten.

Im Jahr 2016 waren es für den Krippenbereich 74 Fehlplätze, im Jahr 2017 bereits 152 und im Jahr 2018 sogar 180 nicht versorgte Kinder zum Stichtag.

Abb. B 11: Bedarfsquotenentwicklung für Kindertagesbetreuung der 3 – 6,5-Jährigen



Datenquelle:

Eigene Berechnungen auf Grundlage der Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreises Peine

Die Bedarfsquote im Landkreis Peine für die Kindertagesstättenbetreuung der 3 – 6,5-Jährigen berechnet sich auf der Grundlage von 3 ½ Jahrgängen.

Bereits im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass sich Kinder dieser Altersgruppe zum Stichtag der Erhebung auf einer Warteliste befanden, die in Ermangelung von Plätzen nicht berücksichtigt werden konnten, obwohl für diese bereits ein Rechtsanspruch bestand. Im Jahr 2016 waren dies im Landkreis insgesamt 147 Kinder, im Jahr 2017 bereits 194 Kinder und im Jahr 2018 dann 222 Kinder, die trotz Rechtsanspruchs nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Jahr 2018 waren somit insgesamt 402 Kinder auf Wartelisten. Die einzigen Gemeinden, die bisher alle Kinder mit einem Platzangebot bedienen konnten und insofern keine Wartelisten vorhalten mussten, sind die Gemeinden Lengede und Vechelde.

Auf eine weitere Darstellung von Zeitreihen der Versorgungs- und Bedarfsquoten auf der Ebene der Gemeinden/Stadt wird hier verzichtet und auf die Kindertagesstättenbedarfsplanung verwiesen.

Da der Quotenberechnung immer die Anzahl der entsprechenden Bevölkerungsgruppe zugrunde liegt, ergibt sich ohne ausreichende Erläuterung ein Bild, das schnell zu Fehlinterpretationen führen könnte.

Fakt ist, dass gerade die Altersentwicklung bei den Zielgruppen, die für die Kindertagesbetreuung in Krippen oder Regelkindertagesstätten relevant sind, sich für den Landkreis Peine insgesamt, aber auch lokal deutliche Veränderungen ergeben haben und ergeben werden.

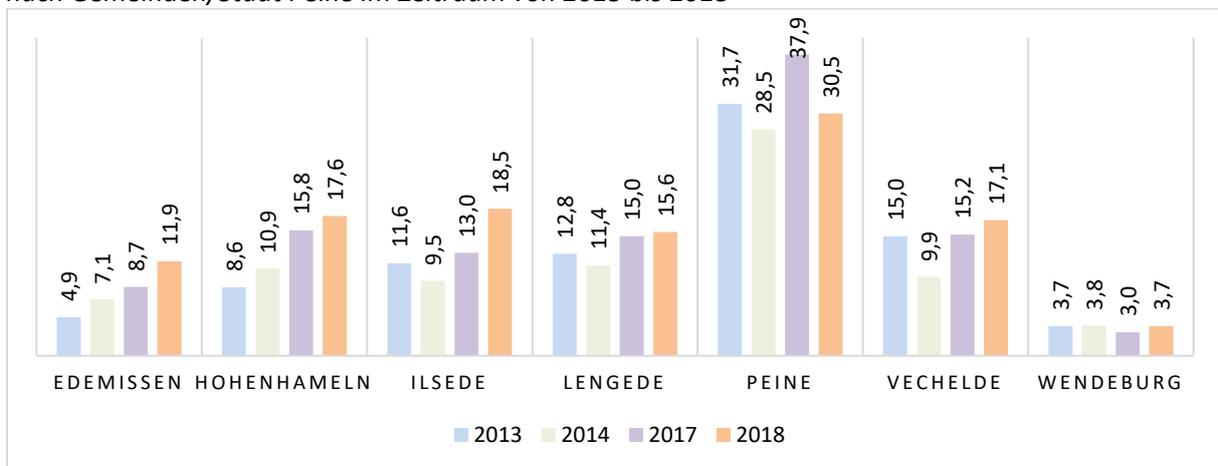
Die Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren, also der Zielgruppe mit Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung, ist vom Stichtag 15.3.2017 zum 15.3.2018 um insgesamt 208 Kinder gestiegen. Bei den Krippenkindern (2 ½ Jahrgänge) waren das im gleichen Zeitraum 134 Kinder.

Die Entwicklung der Kindertagesbetreuung zeigt, dass zum Teil ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, sowohl für Kinderkrippen, als auch für Regelkinderbetreuung in Kindergärten gegeben ist.

B 2.2. Kindertagesbetreuung und Migration

Migration stellt eine besondere Herausforderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung dar. Zum einen aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen/Hintergründe, zum anderen aufgrund einer u.U. erforderlichen Sprachförderung. Beides erfordert eine positive Grundhaltung und Kenntnisse im Umgang mit den Kindern, aber insbesondere auch mit den Eltern.

Abb. B 12: Prozentualer Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in den Kindertageseinrichtungen nach Gemeinden/Stadt Peine im Zeitraum von 2013 bis 2018



Datenquelle:

Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreis Peine

Mit Verweis auf die Berichte im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Peine, im Zusammenwirken mit den Kommunen im Landkreis Peine, wird seit Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen der Einrichtungen, vornehmlich in der Stadt Peine und in Ilseede, ein prozentualer Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund vorzufinden ist, der deutlich über 60 % liegt. Die Einrichtungen mit den höchsten Anteilen in der Stadt Peine haben einen Migrationsanteil von 85,5 % und 75,0 %. In diesem Zusammenhang muss das Thema Integration und auch der Wunsch und Auftrag nach einer effektiven Sprach- und Bildungsförderung hinterfragt werden.

Die landesrechtlichen Änderungen haben dazu geführt, dass die Zuständigkeit für die Sprachförderung bei den Kindertageseinrichtungen liegt. Die frühere kultusministerielle Sprachförderung wurde von Lehrkräften der zuständigen Grundschulen geleistet. Dazu wurden die Kinder anderthalb Jahre vor der geplanten Einschulung von den Lehrkräften beurteilt und dann gegebenenfalls der Sprachförderung zugewiesen. Diese fand im letzten Jahr vor der Einschulung statt. Sie diente u.a. der Verbesserung von Wortschatz, Grammatik und Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache.

Ob die nun zu leistende „alltagsintegrierte Sprachförderung“ (so die offizielle Bezeichnung) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertages-Einrichtungen zu einem positiven Erfolg führen wird, bleibt abzuwarten. Zumindest können hierüber im Rahmen dieses Berichtes noch keine Aussagen getroffen werden.

Ergänzung:

Aus dem Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017 der Bertelsmann Stiftung geht hervor, dass 12,2 % der Krippenkinder und 24,2 % der Kinder im Alter von 3 - < 6 Jahren einen Migrationshintergrund haben (mindestens ein Elternteil mit ausländischer Herkunft). Die vorwiegend gesprochene Sprache im Elternhaus ist bei 3,3 % der Krippenkinder und bei 12,3 % der Kinder im Alter von 3 – < 6 Jahre in der Kita/Kindertagespflege nicht Deutsch.

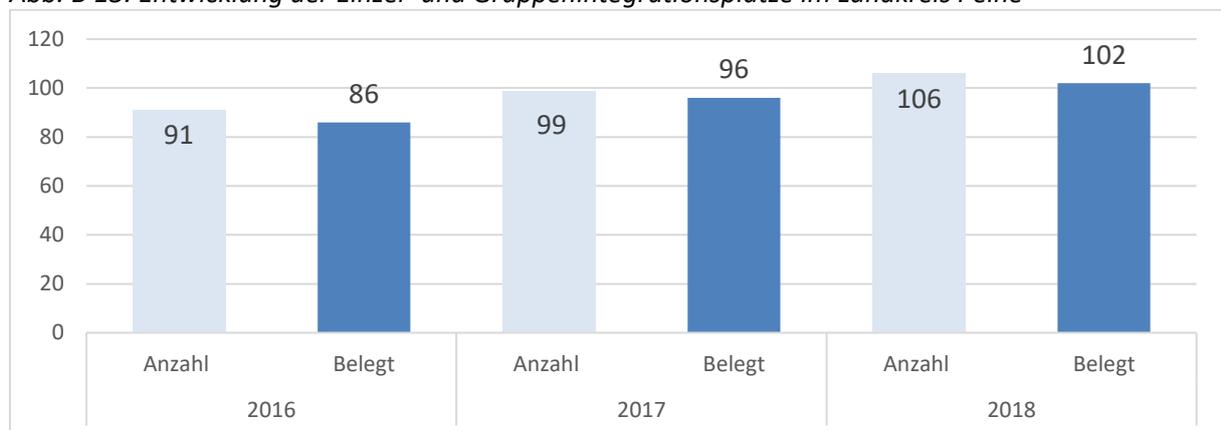
Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Punkt A 1.4. verwiesen, in welchem die deutliche Zunahme von Kindern nicht deutscher Herkunft gerade in der Altersgruppe unter 6 Jahren dargestellt wird.

Die Anzahl von Kindern nicht deutscher Herkunft in den Altersgruppen 0 – 6 Jahren nimmt zu.

Der prozentuale Anteil von Kindern nicht deutscher Herkunft in den Kindertagesstätten steigt. In einzelnen Kindertagesstätten liegt der Anteil bei über 70 Prozent, in einem Fall sogar bei 85 Prozent, was außergewöhnliche Herausforderungen im Bereich Integration und Sprachförderung mit sich bringt.

B 2.3. Einzel- und Gruppenintegration

Abb. B 13: Entwicklung der Einzel- und Gruppenintegrationsplätze im Landkreis Peine



Datenquelle:
Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreis Peine



Tab. B 2: Entwicklung der Einzel- und Gruppenintegrationsplätze in den Kommunen des Landkreises Peine

	2016		2017		2018	
	Anzahl	Belegt	Anzahl	Belegt	Anzahl	Belegt
Edemissen	13	13	14	14	9	8
Hohenhameln	12	11	13	13	13	13
Ilse	10	10	14	13	25	24
Lengede	9	9	9	9	8	8
Peine	31	29	30	30	33	31
Vechede	12	10	15	12	14	14
Wendeburg	4	4	4	5	4	4
	91	86	99	96	106	102

Datenquelle:

Angaben der Kommunen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung - Jugendhilfeplanung Landkreis Peine

Im Landkreis Peine gibt es mit den Integrations- und heilpädagogischen Gruppen der Tageseinrichtungen VIN und MIA in Peine und dem Sprachheilkindergarten „Wortschatz“ drei besonders qualifizierte Fördereinrichtungen. Die Zahlen dieser Einrichtungen sind bereits in den Aufstellungen berücksichtigt.

Aktuell geht die Frühförderung der Lebenshilfe anhand ihrer Überprüfungen von einem sonderpädagogischen Förderbedarf für 189 Kinder aus. Das Verfahren erfordert nachfolgend die Einzelbeantragung durch die jeweilige Familie. Über die Anträge entscheidet der Kinder- und jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes.

B 2.4. Qualitätsentwicklung in der Kita

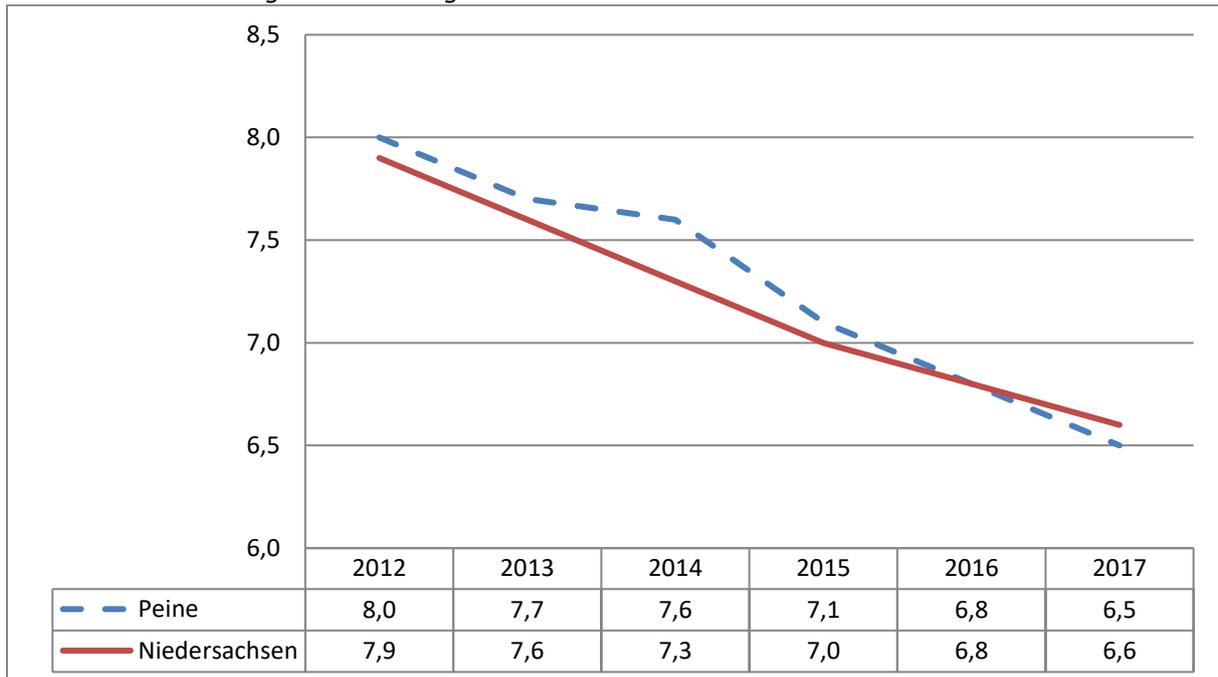
Nimmt man den Bildungs- und Erziehungsauftrag ernst, und wird davon ausgegangen, dass die frühkindliche Bildung der, zumindest aber ein wesentlicher Schlüssel für die weitere Bildungsbiografie eines Menschen ist, dann hat das Thema Qualität in der Kita eine herausgehobene Bedeutung.

Im Rahmen der aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Peine und den Gemeinden/Stadt Peine ist im § 2 Abs.3 festgehalten, dass die Gemeinden eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung nach Maßgabe des § 79a SGB VIII sicherstellen. Jeweils zum 1.10. eines Jahres verpflichten sich die Gemeinden dem Landkreis einen Bericht zu übermitteln, in dem sie den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung darlegen.

Derzeit können auf den Landkreis Peine bzw. auf die Gemeinden/Stadt Peine bezogen keine Aussagen zur Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen gemacht werden.

Einzig augenblicklich zur Verfügung stehender Indikator ist der Betreuungsschlüssel.

Abb. B 14: Entwicklung des Betreuungsschlüssels



Sonderauswertung durch das NLS auf Grundlage der Tabelle Z2300112

Zugrunde gelegt wird hier ausschließlich das fachpädagogische Personal mit entsprechender Berufsausbildung.

Aussage zur Grafik: Der Betreuungsschlüssel hat sich von 2012 bis 2017 kontinuierlich verbessert und ist aktuell sogar leicht über dem Landesschnitt.

Derzeit werden erstmals über die Kindertagesstättenbedarfsplanung Daten zum Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen erhoben, so dass es zukünftig möglich sein sollte, das Qualitätsmerkmal „Betreuungsschlüssel“ auch auf der Gemeinde-/Stadtebene abzubilden.

Das der Berichterstattung zugrunde liegende Bildungsmonitoring hat gezeigt, dass zur Qualität in den Kindertagesstätten bislang keine validen Daten vorgelegen haben. Über die Landesstatistik kann lediglich der wenig aussagefähige Wert für den Betreuungsschlüssel auf Kreisebene abgerufen werden. Für eine bedarfsgerechte und zukunftsweisende Qualitätsentwicklung ist die Erfassung entsprechender Indikatoren und Kennzahlen von Bedeutung.

Im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden daher erstmals im Jahr 2019 entsprechende Qualitätsmerkmale (zunächst zum Einrichtungspersonal) mit abgefragt.

B 3. Schuleingangsuntersuchungen

B 3.1. Allgemeine Aussagen

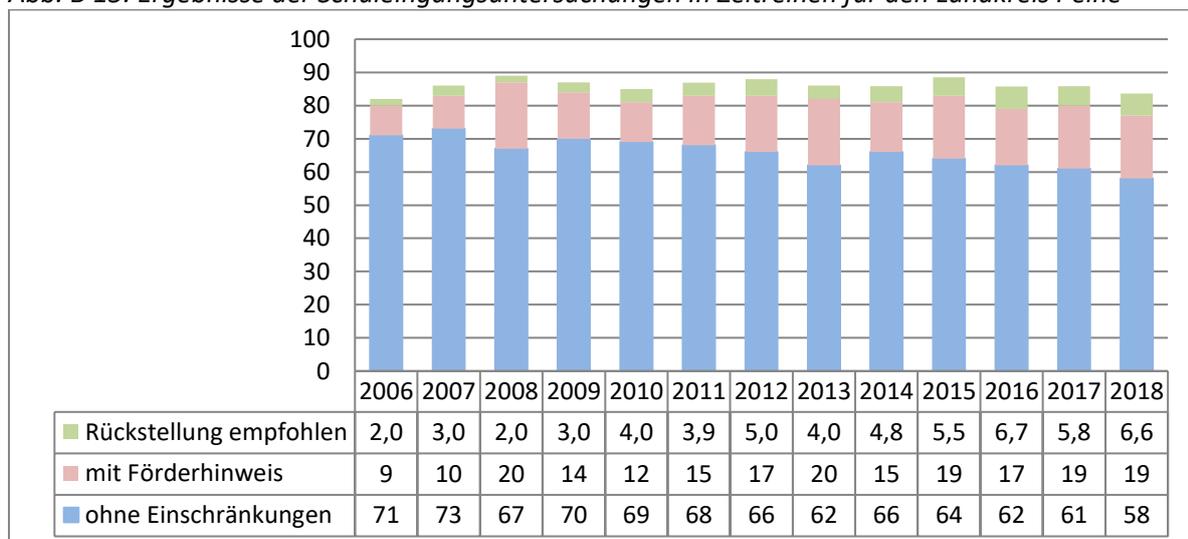
Jährlich werden durch den Kinder- und jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Peine im Rahmen der Entwicklungsdiagnostik die Schuleingangsuntersuchungen (SEU) mittels des Untersuchungsprogramms SOPHIA (Sozialpädiatrisches Programm Hannover – jugendärztliche Aufgaben) durchgeführt. Zur genaueren Einschätzung des Entwicklungsstandes und der Fähigkeiten eines Kindes werden standardisierte Testverfahren genutzt. Standardisiert bedeutet, dass die Testaufgaben immer in einer bestimmten Art und Weise vorgegeben werden, um die Vergleichbarkeit mit anderen Kindern gleichen Alters zu gewährleisten. Die damit erzielten Ergebnisse eines Kindes werden mit so genannten Normwerten verglichen, d.h. mit einem Vergleichswert, der dem Durchschnitt einer bestimmten Anzahl von Kindern in einem bestimmten Alter entspricht. Damit kann eine Aussage darüber gemacht werden, wo die Fähigkeiten eines Kindes in einem bestimmten Bereich im Vergleich zu Gleichaltrigen liegen. (Vgl. Einleitung _ Gesundheitsbericht 2017)

Grundsätzlich wird auf eine Detaildarstellung verzichtet, da diese bereits ausführlich im Gesundheitsbericht dargestellt wird. Es werden im Folgenden lediglich die Gesamtergebnisse der SEU in der Zeitreihenentwicklung dargestellt.

Darüber hinaus wird in diesen Ausführungen ein besonderes Augenmerk auf den Bildungsgrad der Eltern gelegt. Die Auswertung nach Bildungsstand der Eltern ist erst ab 2017 möglich. Insofern liegen hierzu lediglich 2 Jahresergebnisse (2017/2018) vor. Der Bildungsstand der Eltern wurde ermittelt aus Schul- und Berufsschulbildung beider Elternteile nach niedersächsischem Algorithmus (siehe Anhang).

B 3.2. Allgemeine Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen

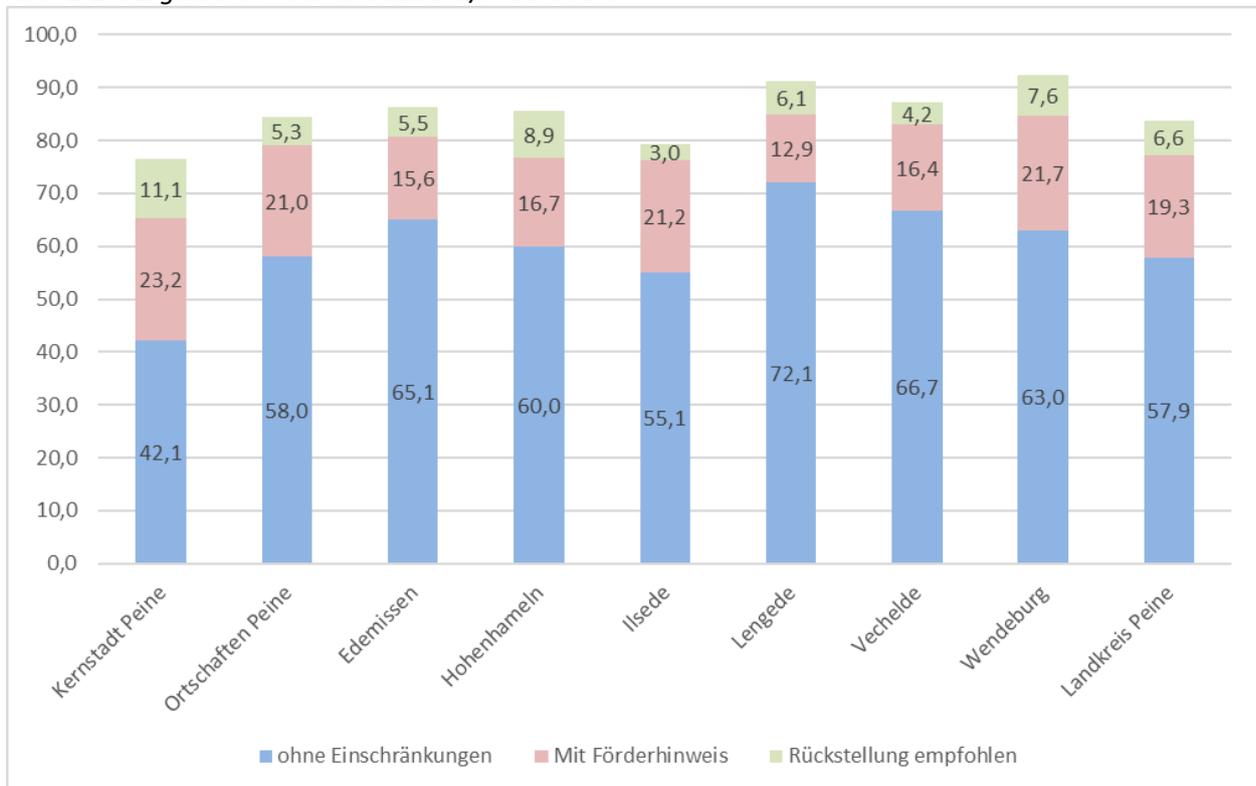
Abb. B 15: Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen in Zeitreihen für den Landkreis Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2018

Die Darstellung zeigt, dass die Anzahl der Kinder, bei denen die Schulfähigkeit ohne Einschränkungen festgestellt wird, sinkt, und mit dem Jahr 2017 einen Tiefpunkt erreicht hatte. Dagegen ist die Zahl der Kinder, die mit Förderhinweis und denen eine Rückstellung empfohlen wurde, gestiegen.

Abb. B 16: Ergebnisse nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2018

Die Darstellung zeigt, dass es unterschiedliche Ergebnisse in den Kommunen gibt.

Die Kernstadt Peine und die Gemeinde Ilsede haben die niedrigsten Werte bezogen auf ein Untersuchungsergebnis ohne Einschränkungen.

Gleichzeitig finden sich in der Gemeinde Ilsede (21,2%) und der Kernstadt (23,2 %) die meisten Anteile mit Förderhinweis.

Auffällig ist dagegen in Ilsede der Wert für die Rückstellungen vom Schulbesuch, der mit lediglich 3 % am niedrigsten ist.

Der prozentuale Anteil von Kindern, die ohne Einschränkungen schulfähig sind, ist seit Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

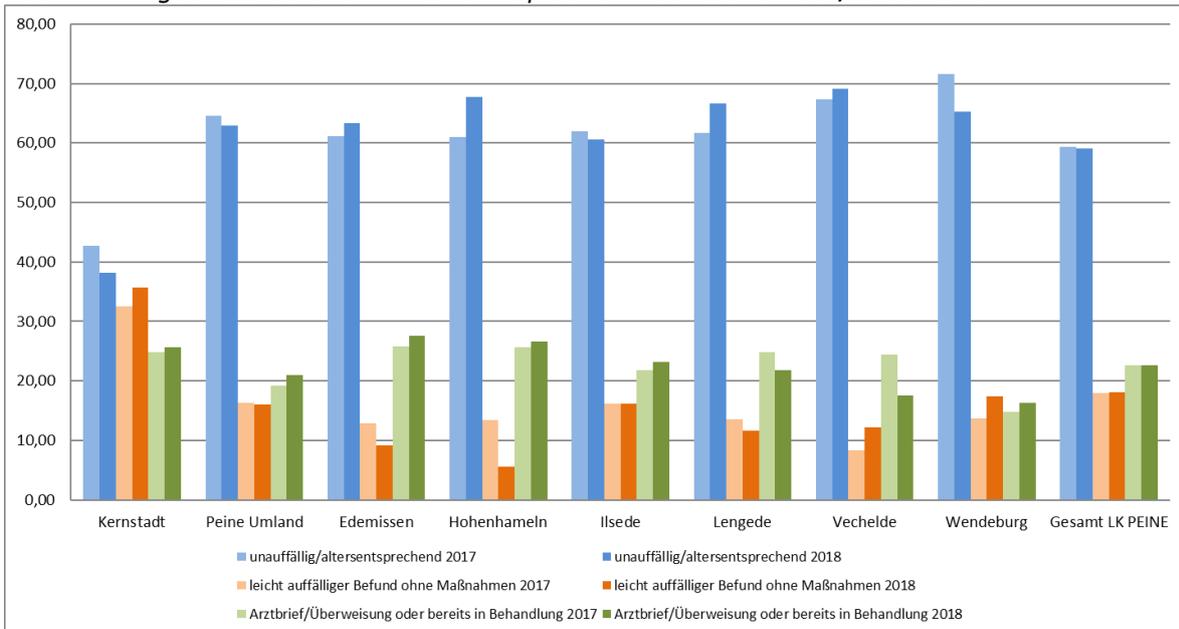
Der Anteil an Kindern mit Förderhinweis, plus der Rückstellungen vom Schulbesuch, steigt.

B 3.3. Schuleingangsuntersuchungen und Sprache

Sprache ist Ausdrucks- und Kommunikationsmittel. Sprache ist wichtige Voraussetzung einer gelingenden Integration. Sprache ist wesentliches Merkmal für eine positive Bildungsbiografie.

In der nachfolgenden Grafik werden die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt.

Abb. B 17: Ergebnisse der SEU – Kriterium: Sprache - nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/18

Mit Ausnahme der Gemeinden Lengede und Vechelde nimmt in allen anderen Kommunen der prozentuale Anteil der Kinder mit behandlungsbedürftigen Sprachdefiziten zu.

B 3.4. Merkmal: Bildungsstand der Eltern

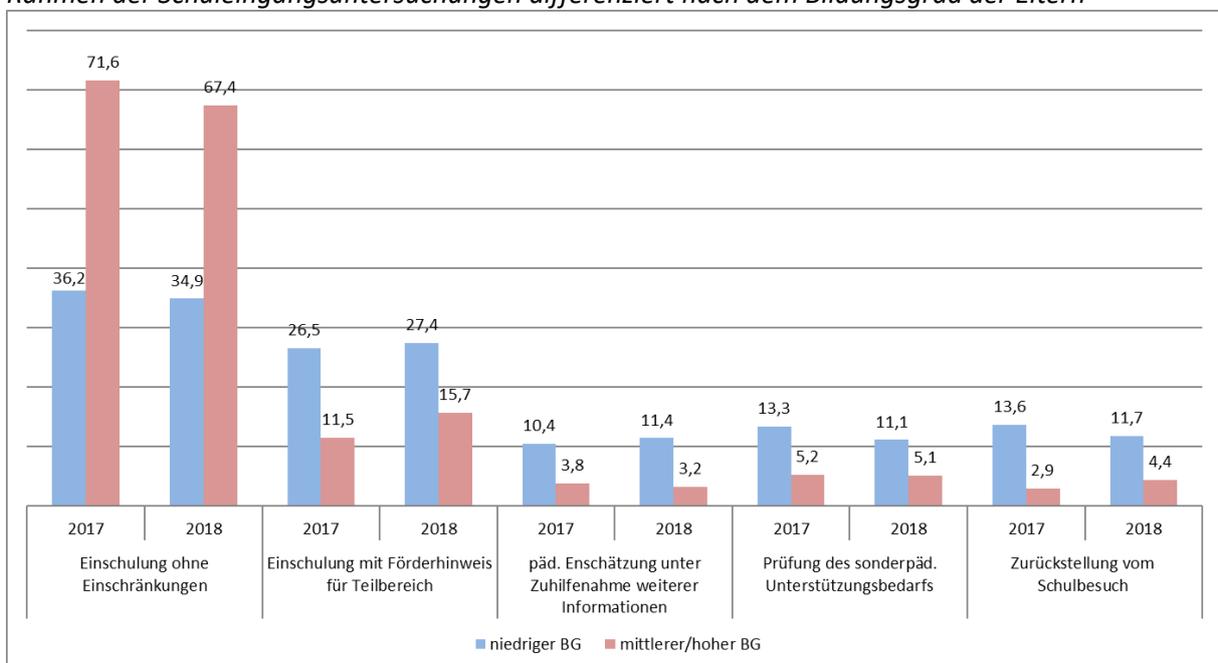
Im Rahmen der SEU wird seit 2017 auch der Bildungsstand der Eltern erfasst. Differenziert wird danach in einen niedrigen Bildungsgrad, einem mittleren und einem höheren Bildungsgrad. Die genaue Definition der Merkmale findet sich im Anhang. Es handelt sich bei den ermittelten Daten um Selbstauskünfte der Eltern.

Danach kam von den 1300 (**1324**) untersuchten Kindern 309 (**307**) Kinder (23,8 %) (**23,2 %**) aus einem Elternhaus mit niedrigem Bildungsstand, 905 (**906**) Kinder (70,4 %) (**68,4 %**) aus einem Elternhaus mit mittlerem oder höherem Bildungsstand, 86 (**111**) machten keine Angaben. (Die Werte in Klammern bilden die Werte für das Jahr 2018, die jeweils davor stehenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2017.)

Der Fokus der Auswertung richtet sich auf die Gruppen mit niedrigem Bildungsstand sowie auf die Gruppe mit mittlerem und hohem Bildungsstand.

Im Rahmen der folgenden Darstellungen wird grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen in Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsstand und zum anderen in Kinder aus Familien mit einem mittleren oder höheren Bildungsstand. Der mittlere und höhere Bildungsstand der Eltern ist folglich zusammengefasst.

Abb. B 18: Empfehlungen 2017 und 2018 durch den Kinder- und jugendärztlichen Dienst des GSA im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen differenziert nach dem Bildungsgrad der Eltern



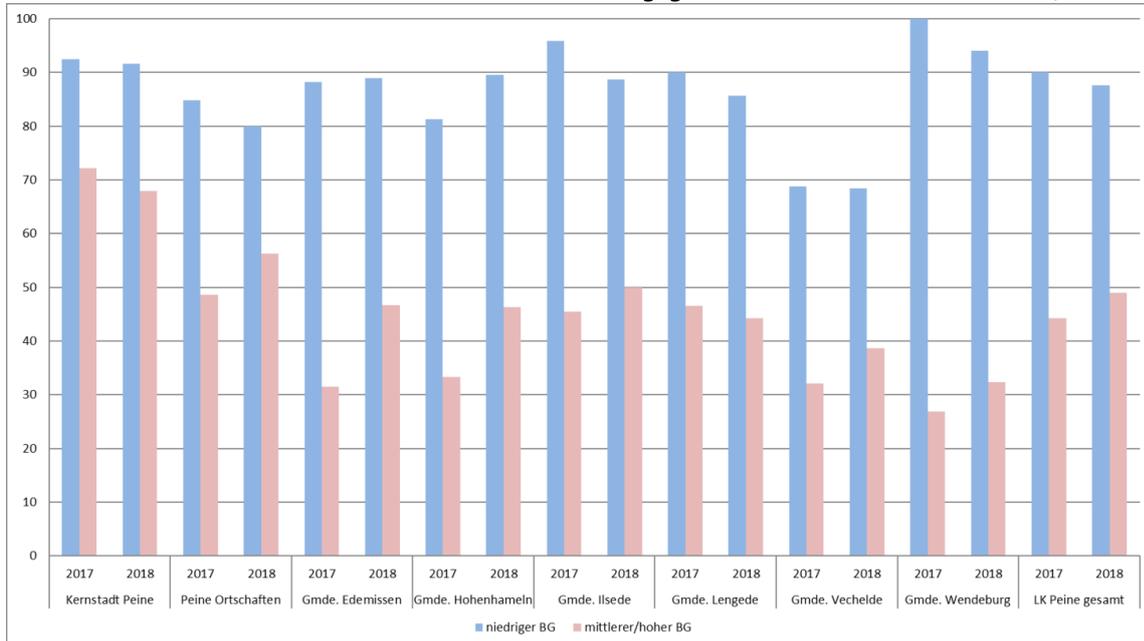
Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/18

Bei der positiven Einschätzung durch den Kinder- und jugendärztlichen Dienst „Einschulung ohne Einschränkungen“ sind Kinder aus Familien mit mittleren oder höheren Bildungsstand deutlich (nahezu doppelt) so oft vertreten wie Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsstand.

Wogegen bei allen anderen „defizitären“ Einschätzungen der prozentuale Anteil von Kindern aus Familien mit niedrigem Bildungsstand immer und ebenso deutlich überwiegt.

B 3.4.1. Bildungsstand und sportliche Aktivitäten/Schwimmen

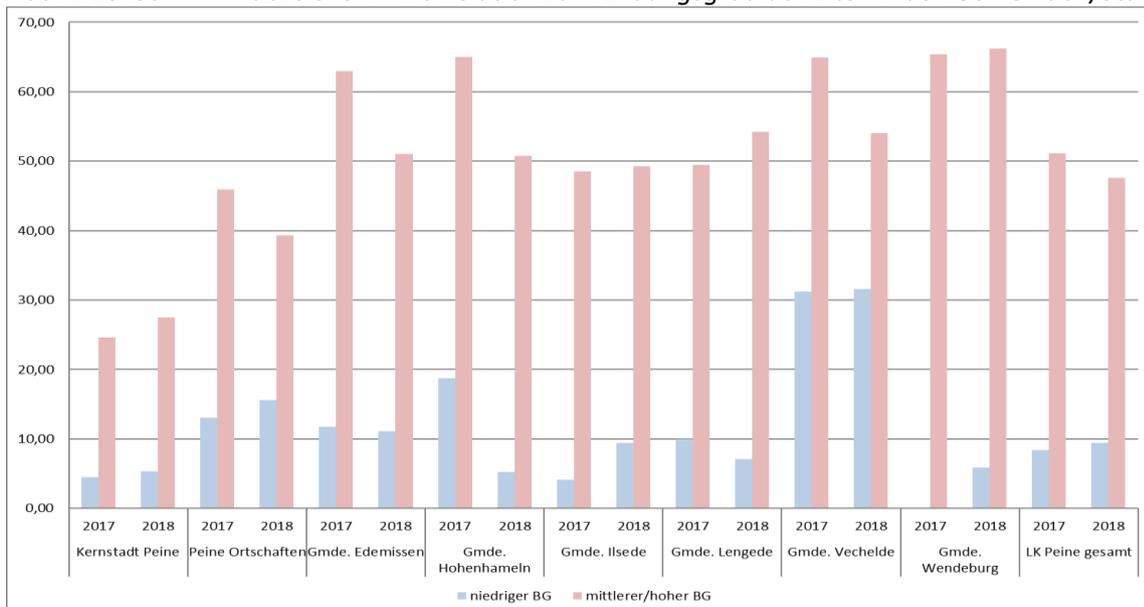
Abb. B 19: Nichtschwimmer in Korrelation zum Bildungsgrad der Eltern nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/2018

Insgesamt wird durch die SEU festgestellt, dass die Schwimmfähigkeit von Kindern immer weiter zurückgeht. Die Grafik unterstreicht dieses Erkenntnis noch einmal und macht gleichzeitig deutlich, dass gerade Kinder aus bildungsfernen Familien nicht schwimmen können. Analog sind es „natürlich“ die Kinder aus Familien mit mittlerem oder höherem Bildungsgrad, die bereits im Kindergarten das Schwimmabzeichen erworben haben.

Abb. B 20: Schwimmabzeichen in Korrelation zum Bildungsgrad der Eltern nach Gemeinden/Stadt Peine

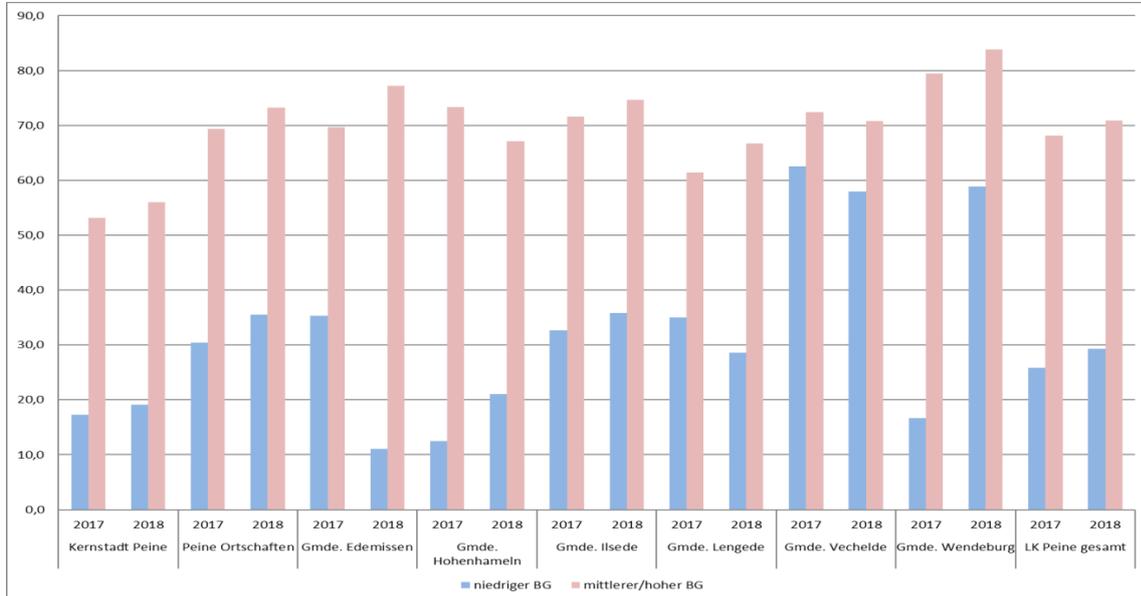


Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/2018

Nicht erst seit Turnvater Jahn ist bekannt, dass Bewegung und Bildung in einem unmittelbaren Zusammenhang zu sehen sind.

Die Möglichkeiten, sich körperlich zu betätigen bzw. die Unterstützung und Heranführung an sportliche Betätigungen, sind für die Bildungsbiografie bedeutend.

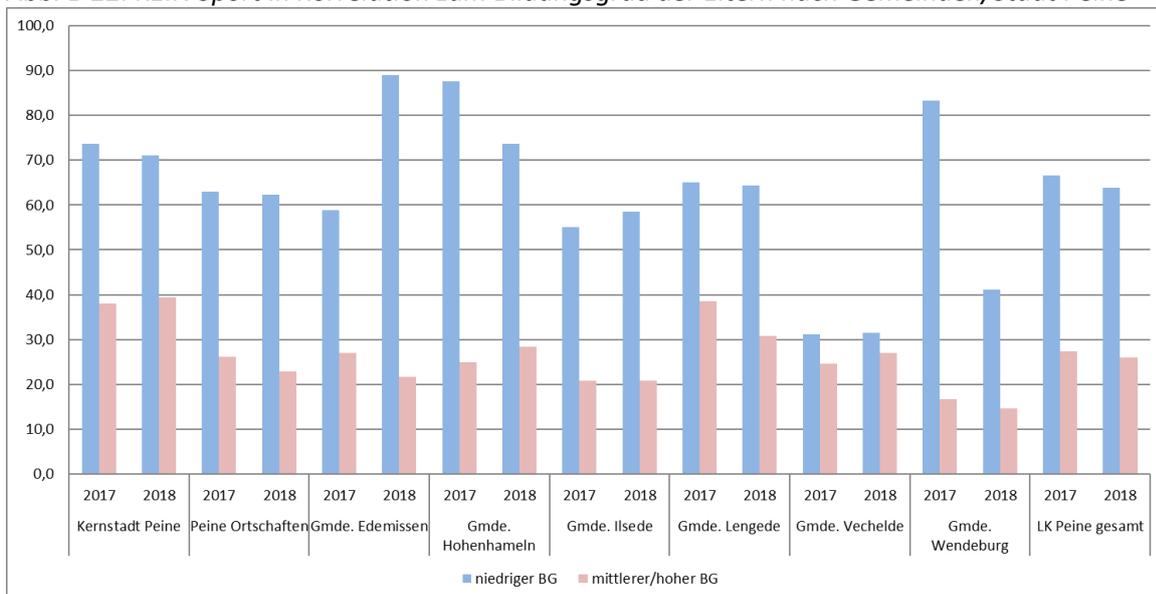
Abb. B 21: Freizeitsport in Korrelation zum Bildungsgrad der Eltern nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/2018

Diese Grafik zeigt, ebenso wie die vorhergehenden, wie deutlich der Unterschied für Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsstand und Kinder aus Familien mit mittlerem/höherem Bildungsstand ist, und wie dramatisch sich dieser Umstand in der Förderung der Kinder auswirkt. Selbst bei den, für Kinder so wichtigen, aber auch Spaß machenden Betätigungen wie Sport oder Schwimmen, sind diese Kinder deutlich benachteiligt. Es ist nicht nur die Zahl an sich, sondern es ist vor allem der exorbitante Unterschied an Beteiligung und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Darüber hinaus zeigt die Grafik regionale Unterschiede auf.

Abb. B 22: KEIN Sport in Korrelation zum Bildungsgrad der Eltern nach Gemeinden/Stadt Peine



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/2018



Gegensätzlich stellt sich das Bild dar, wenn es darum geht, welche Kinder keinen Sport treiben.

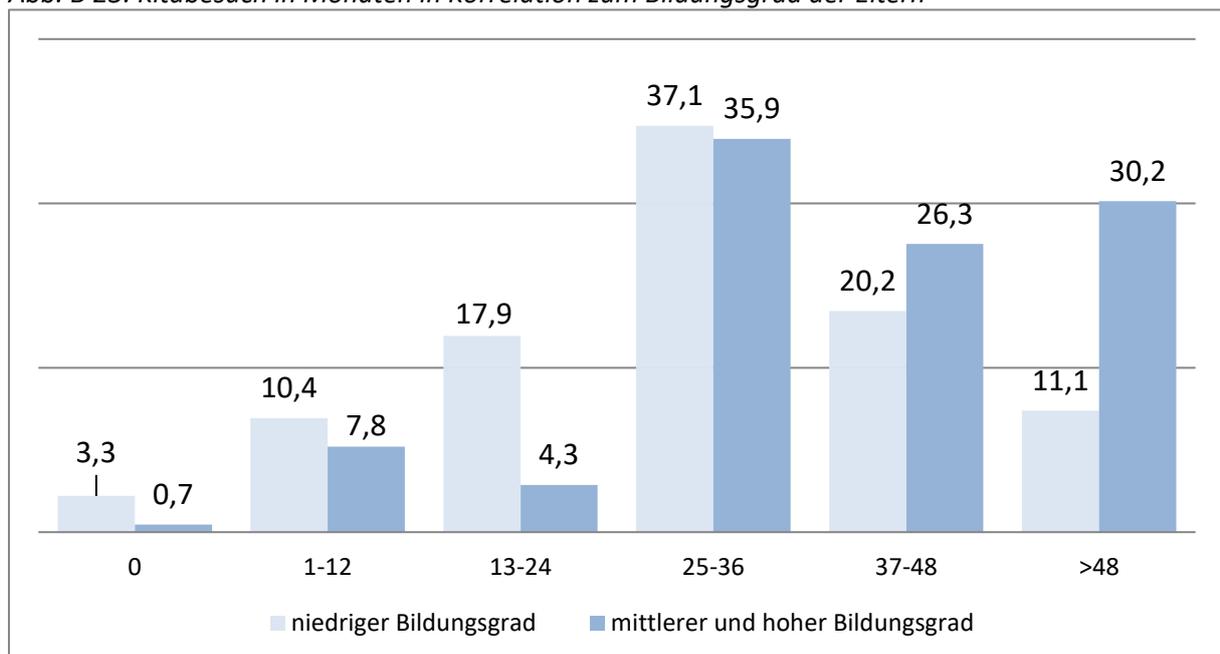
Die Ergebnisse, bezogen auf die gesundheitlichen Aspekte wie Adipositas oder BMI, spiegeln das Bild ebenso wieder, wie die Erkenntnisse zum Thema „Zahngesundheit“.

Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsstand sind überproportional benachteiligt, wenn es um Bildungsvoraussetzungen und Förderung, auch in zunächst vermeintlich nicht direkt bildungsrelevanten Bereichen geht.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass für diese Kinder bzw. deren Eltern unbedingt mehr Unterstützung erforderlich ist.

B 3.4.2. Bildungsstand und Kitabesuch

Abb. B 23: Kitabesuch in Monaten in Korrelation zum Bildungsgrad der Eltern



Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/2018

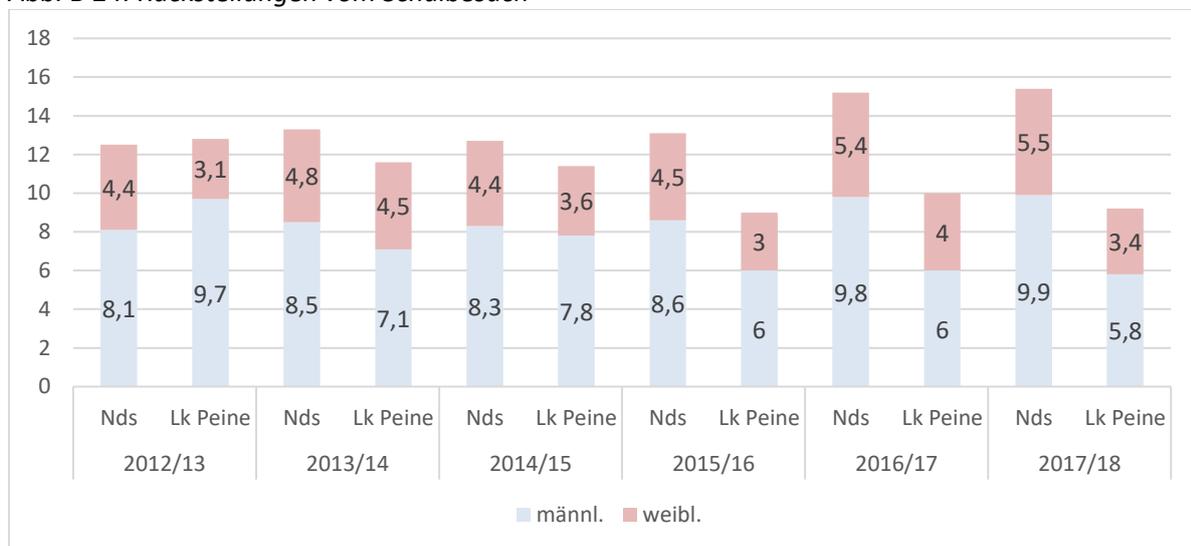
Über 92 % der Kinder aus Familien mit mittlerem oder hohem Bildungsgrad besuchen 25 - >48 Mon. eine Kindertagesstätte, während die gleiche Dauer nur 68 % von Kindern aus bildungsfernen Familien in Anspruch nehmen. Deutlicher wird es bei der Betrachtung geringer Betreuungsmonate. 31,6 % der Kinder aus bildungsfernen Familien besuchen lediglich 0 – 24 Monate einen Kindergarten. Bei Kindern aus Familien mit mittleren oder hohen Bildungsgrad sind dies 12,8 %. Das bedeutet, dass die Kindertagesbetreuung in hohem Maße den Familien mit mittlerem und hohem Bildungsgrad zu Gute kommt.

Die durchschnittliche **Aufenthaltsdauer in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung** ist bei Kindern aus einem Elternhaus mit niedrigem Bildungsstand deutlich kürzer. Dreißig Prozent dieser Kinder nutzen die Möglichkeiten der gebührenfreien Betreuung in einer Kita derzeit nicht in vollem Umfang. Hier sollten Ansätze gefunden werden, dass die Betreuungsmöglichkeiten (3 Jahre) voll ausgenutzt werden.

B 4. Übergang Kita – Grundschule

Bei den Ergebnissen der Schuleingangsuntersuchungen handelt es sich in der Regel um Empfehlungen. Die Empfehlung auf Rückstellung vom Schulbesuch muss aber zunächst durch die Landesschulbehörde definitiv festgestellt werden. Insofern gibt die Schuleingangsuntersuchung selbst noch keine Auskunft darüber, wie viele Kinder tatsächlich zurückgestellt bzw. auch vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Abb. B 24: Rückstellungen vom Schulbesuch

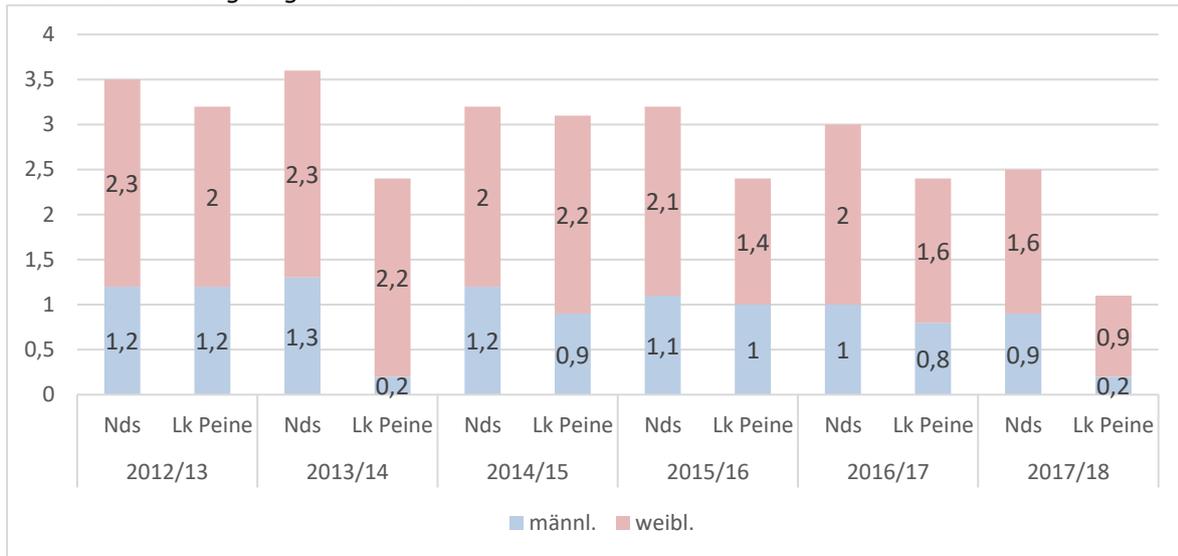


Datenquelle: kommunale Bildungsdatenbank – Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland - D11.1
Anteil der vorzeitig bzw. verspätet eingeschulter Kinder

Die Rückstellungen vom Schulbesuch liegen seit 2013/14 kontinuierlich unter dem Landesschnitt. Es zeigt sich, dass grundsätzlich mehr männliche Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Genau umgekehrt ist es bei den vorzeitig eingeschulter Kindern. Hier sind Mädchen kontinuierlich eher betroffen als Jungen.

Abb. B 25: Vorzeitig eingeschulte Kinder



Datenquelle: kommunale Bildungsdatenbank – Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland - D11.1
Anteil der vorzeitig bzw. verspätet eingeschulter Kinder

Bei den vorzeitig eingeschulter Kindern zeigt sich in der Zeitreihe, dass die Werte für den Landkreis Peine unter den Landeswerten liegen.

➔ Jungen sind deutlich häufiger von Rückstellungen vom Schulbesuch betroffen als Mädchen. Mädchen dagegen werden häufiger vorzeitig eingeschult als Jungen.

B 5. Grundschulen

Im Rahmen dieses Berichtes werden mit Blick auf den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule auch einige Fakten zu den Grundschulen aufgezeigt. Eine ausführliche Darstellung des Schulwesens, auch unter Einbezug der Grundschulen, erfolgt ausführlich im 2. Bildungsbericht zum Bereich allgemeinbildende Schulen.

B 5.1. Grundschulen – Standorte und Formen

Alle Grundschulen befinden sich in der Trägerschaft der jeweiligen Kommunen.

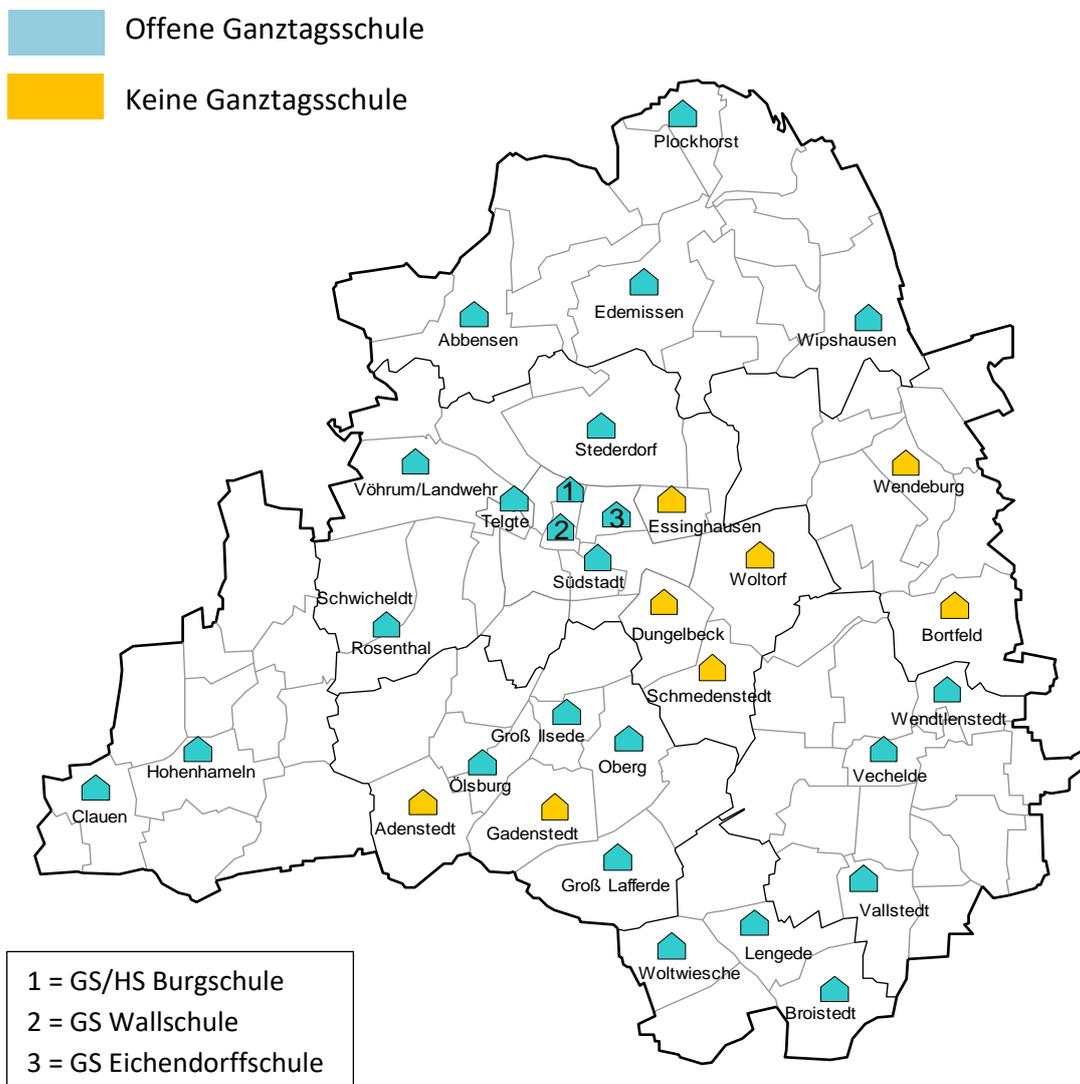
Alle Grundschulen in Niedersachsen sind verlässlich, d.h. es gibt eine mindestens 5 Stunden andauernde Betreuung.

Im Landkreis Peine sind fast alle Schulen sogenannte „offene Ganztagschulen, die in der Regel eine Betreuung bis 15:00 Uhr/15:30 Uhr und auch darüber hinaus anbieten“.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Verteilung der Grundschulen ersichtlich.

Abb. B 25: Übersicht über die Grundschulen im Landkreis Peine

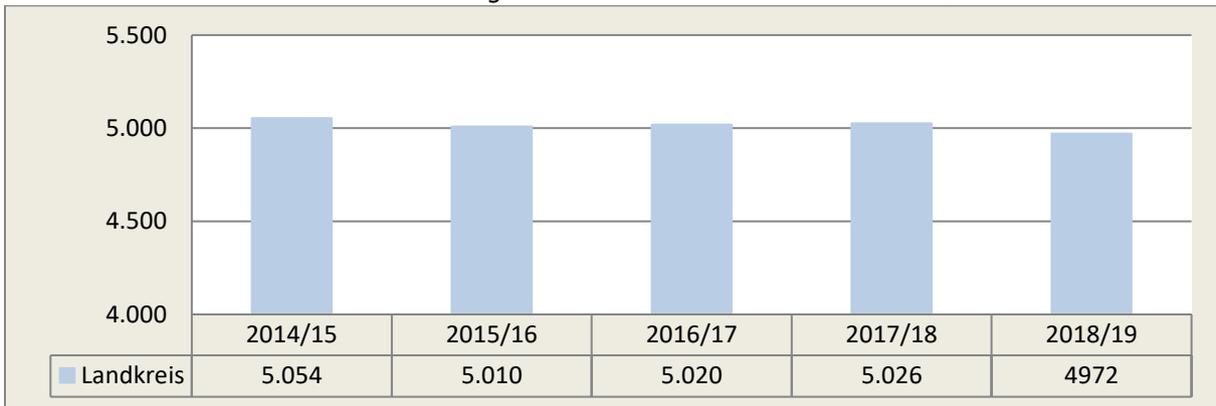
Grundschulen im Landkreis Peine



B 5.2. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Entwicklung der Schülerzahlen gehört eigentlich zum Bildungsbereich der allgemeinbildenden Schulen. Insofern wird im nächsten Bildungsbericht ausführlicher darauf eingegangen werden. An dieser Stelle fließen lediglich die aktuellen Entwicklungen der Schülerzahlen im Grundschulbereich und die dargestellten Erkenntnisse aus der Bevölkerungsentwicklung (siehe Bereich Rahmenbedingungen) ein.

Abb. B 26: Übersicht über die Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen im Landkreis Peine

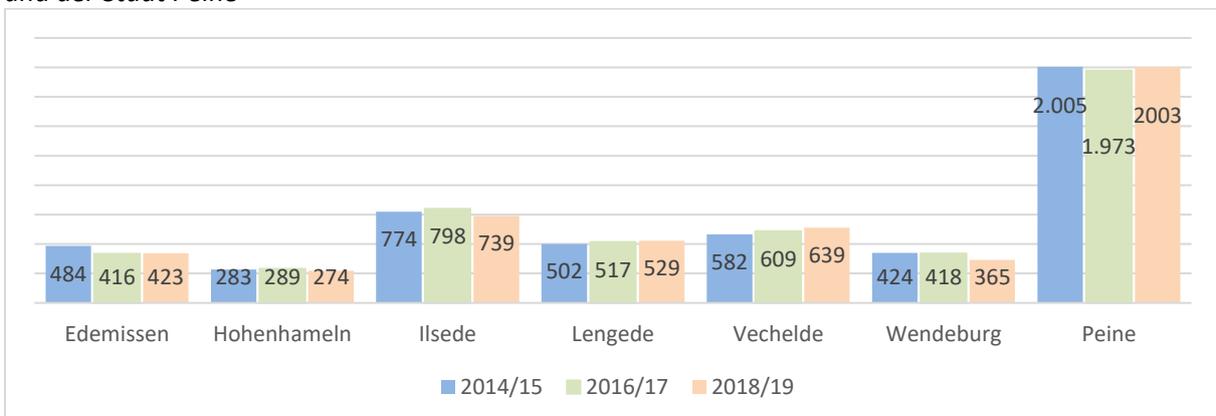


Datenquelle: Schulstatistik – Schulamt Landkreis Peine

Die Schülerzahlen in den Grundschulen sind im Landkreis Peine seit 2014/15 leicht gesunken. Auf Kreisebene kann man von einer konstanten Schülerzahl in den vergangenen Jahren sprechen.

Allerdings gibt es örtliche Unterschiede.

Abb. B 27: Übersicht über die Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen in den Gemeinden und der Stadt Peine



Datenquelle: Schulstatistik – Schulamt Landkreis Peine

Mit Blick auf die aktuelle und auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (siehe Abb. A 15) muss bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in den nächsten Jahren ansteigen werden.

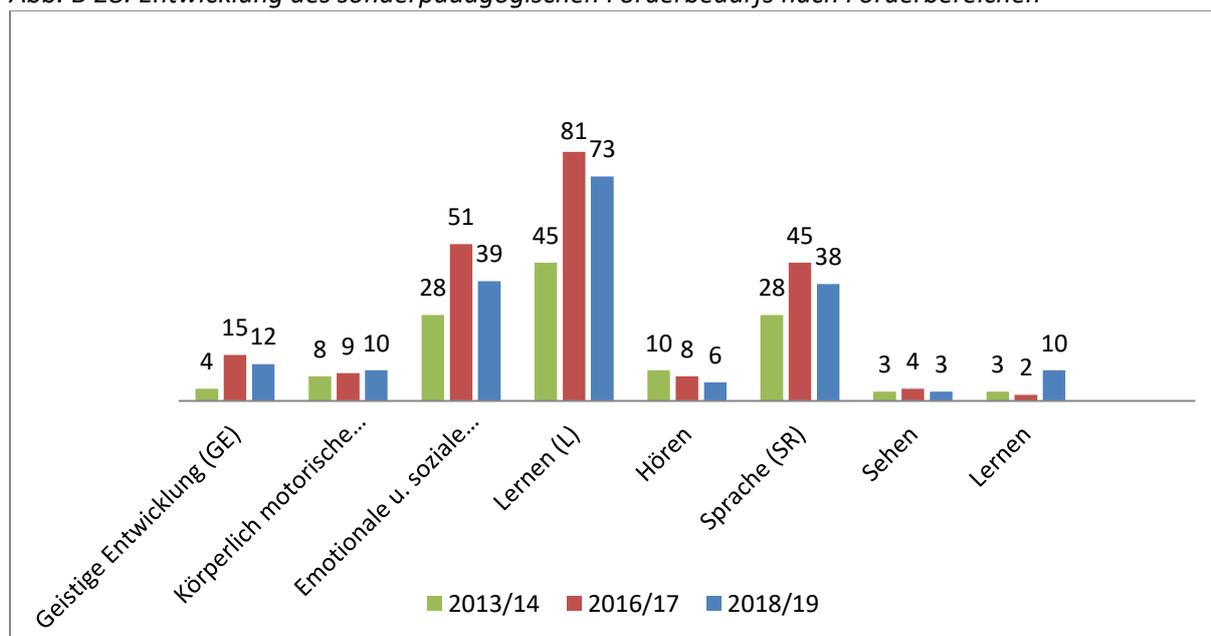
Die bemerkbare Zuwanderung in den Kitas, mit den dargestellten Herausforderungen in den Bereichen Integration und Sprache wird sich zeitversetzt in den Grundschulen niederschlagen.

B 5.3. Entwicklung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Auch dieser Bereich gehört eigentlich in den Bericht zu den allgemeinbildenden Schulen, zumal der sonderpädagogische Förderbedarf erst nach dem ersten Schuljahr festgestellt wird.

Die u.a. Grafik ist aber dennoch in diesem Bericht mit enthalten, um eine Einschätzung zu bekommen, inwieweit sich der Trend, der sich aus den SEU ergibt, in der Grundschule fortsetzt.

Abb. B 28: Entwicklung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Förderbereichen



Datenquelle: Schulstatistik – Schulamt Landkreis Peine

Tab. B 3: Entwicklung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Grundschulen im LK Peine

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Anzahl der SuS mit sonderpäd. Förderbedarf	129	190	201	215	214	193

Datenquelle: Schulstatistik – Schulamt Landkreis Peine

Seit 2013/14 hat die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Grundschulen stark zugenommen. Insofern lässt sich der Trend, der sich aus den SEU ergibt grundsätzlich auch für die Grundschulen feststellen.

Der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen festgestellte Trend einer Zunahme von Förderbedarfen zeichnet sich an den Grundschulen durch eine Zunahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarfs ebenfalls ab.

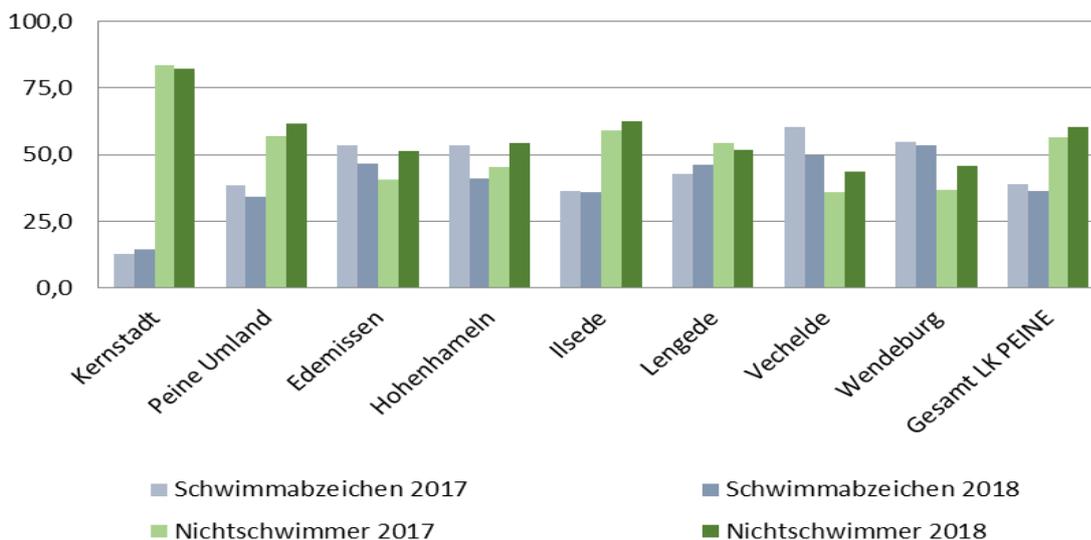
B 5.4. Beispiel für Handlungsableitungen

Beispielhafter Ausblick auf weiterführende Handlungsableitungen auf der Grundlage von inhaltlichen Aussagen aus dem Bildungsbericht.

Feststellung:

Schwimmfähigkeit nimmt im Landkreis bei Vorschulkindern ab.

Abb. B 29: Kinder mit Schwimmabzeichen bzw. die nicht schwimmen können

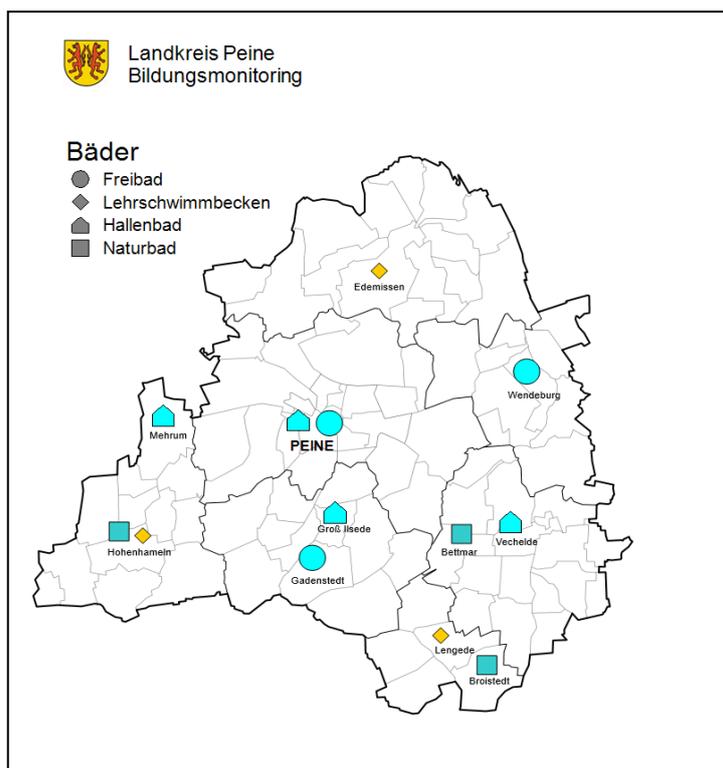


Datenquelle: Schuleingangsuntersuchungen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des GSA PEINE 2017/18

Erforderliche Informationen:

Potentielle Orte für Schwimmunterricht

Abb. B 30: Verteilung der Schwimmstätten im Landkreis Peine



Fehlende Informationen, die noch eruiert werden müssen:
Kursangebote/Kursformate, Kosten

Weitere konkrete Überlegungen:
Schwimmfähigkeit nach Abschluss der Grundschule
Enge Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund (KSB)

Ausblick

Auszug aus dem Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1 – 4 **SPORT**
des Niedersächsischen Kultusministeriums
Lernfeld: Schwimmen, Tauchen Wasserspringen

Erwartete Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler:	Am Ende des 4. Schuljahrgangs
Sich schwimmend im Wasser fortbewegen	Mindestens fünf Minuten sicher in einer beliebigen Schwimmlage vorwärts oder rückwärts in tieferm Wasser schwimmen

Aktuell wird in Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen daran gearbeitet, wie zukünftig dieser curriculare Auftrag erfasst und in ein Monitoringssystem eingebunden werden kann.

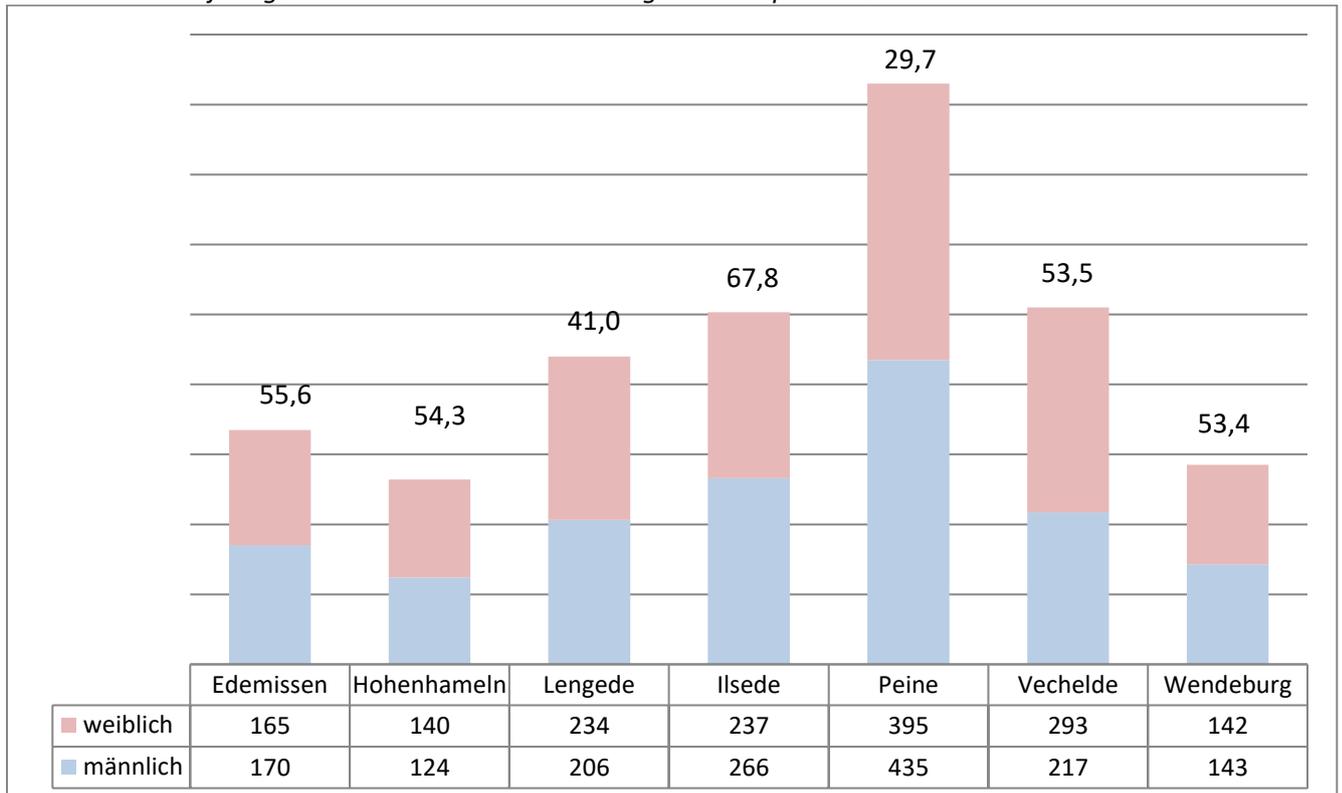
In Abstimmung mit der Landesschulbehörde werden über das Bildungsmonitoring im kommenden Jahr Daten zur Schwimmfähigkeit der Grundschüler erhoben, um zu eruiieren, ob und inwieweit die, im Rahmen der SEU festgestellten Defizite in der Schwimmfähigkeit, in den Grundschulen kompensiert werden können.

Hierzu gibt es einen engen Austausch mit dem Kreissportbund, der die Durchführung eines Schwimmprojektes für Kinder, die nicht schwimmen können, anbieten möchte.

Ausblick

Im Vorgriff auf die späteren Ausführungen in einem noch zu erstellenden Bildungsbericht zur „non-formalen Bildung“ erfolgt hier eine Darstellung über die Verteilung von Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der 0 – 6-Jährigen in den Sportvereinen des Kreissportbundes.

Abb. B 31: 0 – 6-jährige weibliche und männliche Mitglieder in Sportvereinen



Datenquelle: Kreissportbund 2017

Die Balken in der Grafik beziehen sich auf die Anzahl der Mitglieder in Sportvereinen. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Kinder der entsprechenden Altersgruppe und Geschlechtszugehörigkeit in der jeweiligen Kommune.

Insgesamt sind 44,1 % aller 0- bis 6-jährigen Mitglieder in Sportvereinen. Allerdings sind Doppelungen in der Aufstellung enthalten

Fortschreibung der Bildungsberichterstattung

Der Bildungsbericht wird im maximal zweijährigen Turnus fortgeschrieben, wobei jeweils weitere Abschnitte der Bildungsbiographie hinzugenommen werden. In schmaleren Formaten, z. B. als Faktenchecks, werden zukünftig auch Ad-hoc-Auswertungen möglich sein, hierbei können bei Bedarf Kennzahlen und Indikatoren angepasst oder ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund anstehender Personalwechsel (z. B. in der Jugendhilfeplanung) und zur Realisierung der ressortübergreifenden Nutzung ist eine Ausdehnung der Schulungen für die Software InterMonitor geplant.

Im Rahmen der Bildungsberichterstattung ist eine stetige Rückkopplung mit den datenliefernden Ämtern, Institutionen und Verbänden vorgesehen, um die Transparenz im Prozessablauf zu sichern und einen für möglichst alle Beteiligten nutzbaren Mehrwert zu erzeugen. Gegebenenfalls wird hierzu eine Bildungsmonitorings-AG eingerichtet. Gleichzeitig wird der verwaltungsinterne Steuerungskreislauf zum datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement (DKBM) verstetigt. In enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Entscheidungsebenen werden hierbei Inhalte und Nutzen erfolgter Bildungsberichterstattung sowie daraus hervorgegangener Maßnahmen evaluiert, kontinuierlich angepasst und erforderliche Zuständigkeiten geklärt. Dadurch wird die nachhaltige Etablierung von Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung als Steuerungsinstrument von Politik und Verwaltung im Bildungsbereich gewährleistet.

Maßnahmenplanungen erfolgen stets nur mit Expertinnen und Experten des jeweiligen Themenfeldes.

Der nächste Bildungsbericht erscheint im Jahr 2020 und wird ergänzt um die Bereiche "allgemein bildende Schulen" und "Übergang Schule - Beruf" sowie ausgewählte Bereiche der non-formalen Bildung. Die Diskussion des Entwurfs dieses zweiten Bildungsberichts wird im Rahmen der nächsten Bildungskonferenz im ersten Halbjahr 2020 erfolgen.

ANHANG:

Erläuterungen:

Erwerbstätige

Für die Zuordnung als Erwerbstätige ist es unerheblich, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird die bzw. der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Zuordnung zur Stellung im Beruf bzw. zum Wirtschaftsbereich ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalterin bzw. Verwalter ihres Privatvermögens (z. B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere). Grundlage für diese Definition bilden die von der International Labour Organisation (ILO) aufgestellten Normen, die auch in das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 eingegangen sind

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer zählt, wer zeitlich überwiegend als Arbeiterin bzw. Arbeiter, Angestellte bzw. Angestellter, Beamtin bzw. Beamter, RichterIn bzw. Richter, Berufssoldatin bzw. Berufssoldat, Soldatin bzw. Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende bzw. Wehr- oder Zivildienstleistender/Person im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende bzw. Auszubildender, Praktikantin bzw. Praktikant oder Volontärin bzw. Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie marginal Beschäftigte

Marginal Beschäftigte

Als „marginal Beschäftigte“ werden hier Personen angesehen, die als Arbeiterinnen bzw. Arbeiter oder Angestellte keine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, jedoch nach dem Labour-Force-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation als Erwerbstätige gelten, wenn sie in einem einwöchigen Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben. Dazu zählen in Deutschland insbesondere ausschließlich geringfügig Beschäftigte – also geringfügig entlohnte Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte – sowie Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten (sog. „Ein-Euro-Jobs“).

Selbstständige/mithelfende Familienangehörige

Als Selbstständige bzw. Selbstständiger zählt, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Hierzu gehören tätige Eigentümerinnen und Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärztinnen und Ärzte, Anwältinnen und Anwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Architektinnen und Architekten, aber auch alle selbstständigen Handwerkerinnen und Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreterinnen und -vertreter, Lehrerinnen und Lehrer, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpflegerinnen und -pfleger

Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige bzw. Selbstständiger geleitet wird

Definition des Ausbildungsgrads der Eltern

(aus: Nds. Landesgesundheitsamt (2018): Kindergesundheit im Einschulungsalter - Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung 2017)

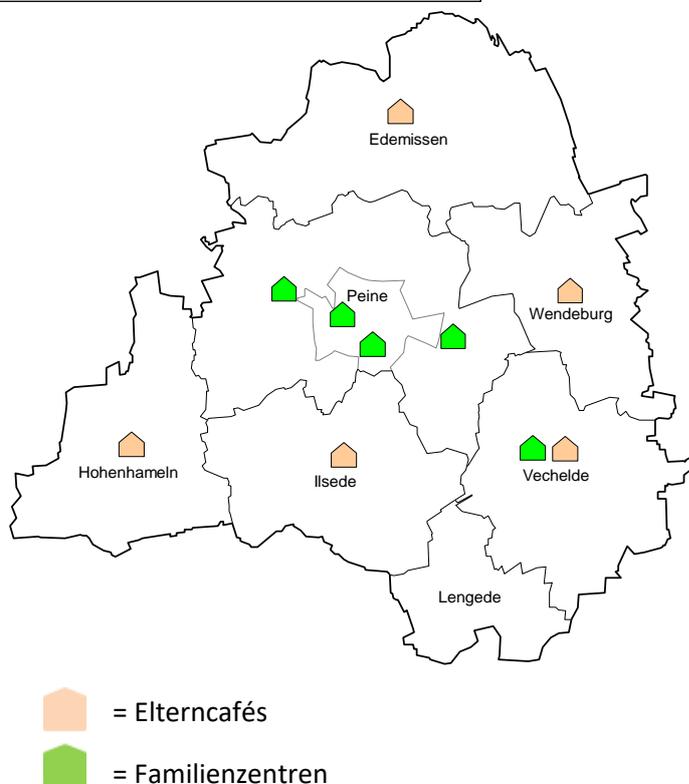
„Um Aussagen über den Ausbildungsgrad der Eltern machen zu können, wird der jeweils höchste berufliche Abschluss der Mutter und des Vaters zusammengefasst, durch ein Punkteverfahren bewertet und addiert. Wenn ein Elternteil alleinerziehend ist oder für den Partner kein Berufsabschluss angegeben wurde, erfolgt eine Verdopplung der Punktzahl der Bewertung des einen Elternteils.“

Das Ergebnis ist eine Differenzierung des Ausbildungsgrads der Eltern in die Rubriken „bildungsfern“, „mittlere Bildung“ und „bildungsnah“.

Berufsabschluss Mutter	Punkte	Berufsabschluss Vater	Punkte
keine Ausbildung	0	keine Ausbildung	0
Lehre/Ausbildung	1	Lehre/Ausbildung	1
Fachschule	1	Fachschule	1
Sonstiges	1	Sonstiges	1
Hochschule	2	Hochschule	2

Auswertung des Ausbildungsgrads der Eltern:	
0 – 1 Punkt:	bildungsfern
2 Punkte:	mittlere Bildung
3 – 4 Punkte:	bildungsnah

**Familienzentren:
Standorte der Familienzentren und
Elterncafés**



Im Landkreis Peine gibt es fünf **Familienzentren** in vier unterschiedlichen Trägerschaften. Diesen Einrichtungen kommt aufgrund ihrer besonders vielfältigen, niedrigschwelligen und generationsübergreifenden Angebotspalette eine herausragende Bedeutung zu, zumal sich im Landkreis Peine weder Mehrgenerationenhäuser noch eine Familienbildungsstätte befinden. Familienzentren sind insbesondere Schnittstelle im Sozialraum für informellen Austausch, Vernetzung, Beratung und Bildung („alles unter einem Dach“)

Familienzentrum Peine - Ost – Duttenstedter Str. Peine
 Ev. Familienzentrum Peine – Südstadt, Breslauer Str.
 Familienzentrum Löwenzahn, Peine – Vöhrum, Im Hainwaldweg
 Kath. Familienzentrum St. Elisabeth, Schlosstraße, Peine
 Ev. Familienzentrum Vechede, Peiner Str., Vechede

Elterncafés bieten regelmäßig die Möglichkeit an, sich mit anderen Eltern auszutauschen und sich von Fachkräften beraten zu lassen, oder aber auch einfach nur eine Tasse Kaffee oder Tee zu trinken und zu entspannen.

In der o.g. Grafik sind lediglich die Elterncafés dargestellt, die von Seiten des Landkreises Peine (SG Frühe Hilfen) in Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden/Einrichtungen umgesetzt werden.

Im nächsten Bildungsbericht werden nach abgeschlossener Erhebung auch die zahlreichen aner kennenswerten Initiativen, die von den verschiedenen Einrichtungen des frühkindlichen und des primären Bildungsbereichs gestaltet werden, aufgeführt.

Elterncafé „Tummelplatz“ der ev. Kindertagesstätte Edemissen

Elterncafé Ilsede in der Kita Zwergenland

Elterncafé „Krümelkiste“ Kita II, Köchinger Str., Vechede

Elterncafé „Café – Klatsch“ ev. Kita Wendeburg

Elterncafé „Hohenhameln“ in der ev. Kita „Lummerland“

Darüber hinaus gibt es in Peine das Elterncafé Elba in den Räumlichkeiten der Frühen Hilfen des Landkreises Peine.

Grundschulen im Landkreis Peine:

Schule	Ganztagsangebot		
	Form der GTS	Tage pro Woche	Wochentage und Zeiten
Gemeinde Edemissen			
Grundschule Abbensen	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Edemissen	offen	4	Mo-Do bis 15:00 Uhr
Grundschule Plockhorst	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Edemissen, Standort Wipshausen	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Gemeinde Hohenhameln			
Grundschule Hohenhameln/Clauen Außenst. Clauen	offen*	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Hohenhameln/Clauen	offen*	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Gemeinde Ilsede			
Grundschule Ölsburg	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Groß Ilsede	offen	4	Mo-Do bis 15:25 Uhr
Grundschule Gadenstedt	keine GTS	0	
GS Gadenstedt Außenstelle Adenstedt	keine GTS	0	
Grundschule Groß Lafferde	offen	4	Mo-Do bis 15:15 Uhr
Grundschule Oberg	offen	5	Mo-Fr bis 15:30 Uhr
Gemeinde Lengede			
Grundschule Broistedt	offen	4	Mo-Do bis 15:15 Uhr
Grundschule Lengede	offen	4	Mo-Do bis 15:15 Uhr
Grundschule Woltwiesche	offen	4	Mo-Do bis 15:15 Uhr
Stadt Peine			
Grundschule Dungenbeck	keine GTS	0	
Grundschule Essinghausen	keine GTS**2	0	
Grundschule Fröbelschule	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule in der Südstadt	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Rosenthal/Schwicheldt	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Schmedenstedt/Woltorf, Standort Woltorf	keine GTS	0	
Grundschule Schmedenstedt/Woltorf, Standort Schmedenstedt	keine GTS	0	
Grundschule Stederdorf	offen	4	Mo-Do bis 15:00 Uhr
Grundschule Hainwaldschule	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Wallschule	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grundschule Eichendorffschule	offen	4	Mo-Do bis 15:30 Uhr
Grund- und Hauptschule Burgschule	offen	5	Mo-Do 15:45 Uhr, Fr bis 15 Uhr
Gemeinde Vechelde			
Heinrich-Kielhorn-Schule Grundschule Vallstedt	offen	3	Mo, Mi, Do bis 15:00 Uhr
Albert-Schweitzer-Schule Grundschule Vechelde	offen	3	Mo, Mi, Do bis 15:20 Uhr
VGS Grundschule Löwenherz Wedtlenstedt	offen	3	Mo, Mi, Do bis 15:35 Uhr
Gemeinde Wendeburg			
Grundschule Bortfeld	keine GTS	0	
Grundschule Wendeburg	keine GTS	0	
* Umsetzung im Schulzentrum der weiterführenden Schulen			
**2 geplant ab Schulj. 22/23, nach Neubau			

Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Landkreis Peine:
(Ohne Hortbetreuung)

Gemeinde:	Gemeinde-/Ortsteil	Einrichtung	Kindergarten:	Krippe:	Träger:
Edemissen	Abbensen	Ratz und Rübe	ja	ja	Gemeinde
	Eddesse	Regenbogen	ja	Aü-Plätze	Gemeinde
	Plockhorst	Mullewapp	ja	Aü-Plätze	Gemeinde
	Wipshausen	Kleine Strolche	ja	ja	Gemeinde
	Edemissen	Ev. Kindertagesstätte	ja	ja	ev. Kirche
	Edemissen	Schatzinsel (LHPB)	ja	ja	Lebenshilfe
Hohenhameln	Bierbergen	Schatzkiste	ja	ja	AWO
	Clauen	Klein Panama	ja	ja	AWO
	Equord	Kindertagesstätte	ja	ja	ev. Kirche
	Hohenhameln	Klein Lummerland	ja	ja	ev. Kirche
	Mehrum	Farbenzauber	ja	ja	AWO
	Soßmar	Flohkiste		ja	priv.
Ilsede	Adenstedt	St. Briccius Kindertagesstätte	ja	ja	ev. Kirche
	Bülten	Arche Noah	ja	ja	ev. Kirche
	Gadenstedt	St. Andreas Kinderland	ja	ja	ev. Kirche
	Groß Ilsede	Zwergenland	ja	ja	Gemeinde
	Groß Lafferde	Kindertagesstätte Groß Lafferde	ja	ja	ev. Kirche
	Klein Ilsede	Siebenstein	ja	ja	Gemeinde
	Münstedt	Talita Kumi	ja	Aü-Plätze	ev. Kirche
	Oberg	Kindertagesstätte Oberg	ja	ja	AWO
	Ölsburg	Kindergarten Ölsburg	ja		ev. Kirche
	Solschen	Kindertagesstätte Solschen	ja	ja	ev. Kirche
Lengede	Barbecke	Kleine Strolche	ja		Gemeinde
	Broistedt	Die Pustebblume	ja		Gemeinde
	Woltwiesche	Wilde 9	ja		Gemeinde
	Broistedt	Sommerwiese	ja		Gemeinde
	Woltwiesche	4 Jahreszeiten	ja		Gemeinde
	Lengede	Sonnenschein	ja		Gemeinde
	Barbecke	Klitzeklein		ja	Gemeinde
	Lengede	Spatzennest		ja	Gemeinde
	Woltwiesche	Sternschnuppe		ja	Gemeinde
	Broistedt	Zwergenstübchen		ja	Gemeinde
	Broistedt	Krabbelwiese		ja	Gemeinde
	Lengede	Arche Noah	ja		ev. Kirche
	Klein Lafferde	Klein Lafferde	ja		ev. Kirche
	Klein Lafferde	Krippengruppe		ja	ev- Kirche

Peine	Telgte	Bärenhöhle	ja		Stadt Peine
	Peine-Ost	Eulennest	ja	ja	Stadt Peine
	Dungelbeck	Kinderparadies	ja	ja	Stadt Peine
	Vöhrum	Löwenzahn	ja	ja	Stadt Peine
	Peine-Süd	Lummerland	ja	ja	Stadt Peine
	Telgte	Pustebblume	ja	ja	Stadt Peine
	Duttenstedt	Rappelkiste	ja		Stadt Peine
	Handorf	Rasselbande	ja		Stadt Peine
	Rosenthal	Regenbogen	ja		Stadt Peine
	Peine-Ost	Villa Kunterbunt	ja	ja	Stadt Peine
	Stederdorf	Zwergenmühle	ja	ja	Stadt Peine
	Stederdorf	Abenteuerland	ja	ja	Stadt Peine
	Telgte	Krippe Bullerbü		ja	Stadt Peine
	Peine	Schatzkiste	ja	ja	Stadt Peine
	Peine	St. Jakobi	ja	ja	ev. Kirche
	Peine	Martin Luther	ja		ev. Kirche
	Stederdorf	St. Petrus	ja		ev. Kirche
	Woltorf	Mein Apfelbäumchen	ja		ev. Kirche
	Schmedenstedt	Drachenhöhle	ja		ev. Kirche
	Peine	Kath. Kirche	ja	ja	kath. Kirche
	Eixe	Kinderspielkreis	ja		privat (GBR)
	Vöhrum	Ev. Kita Vöhrum	ja		ev. Kirche
	Essinghausen	VIN	ja		Lebenshilfe Peine Burg- dorf GmbH
	Essinghausen	MIA	ja	ja	Lebenshilfe Peine Burg- dorf GmbH
	Peine	Spracheilkindergarten	ja		Lebenshilfe Peine Burg- dorf GmbH
	Peine	Krippe Trollwald		ja	Betriebskita

Vechelde	Vechelde	Kita Köchinger Straße	ja	ja	Gemeinde
		Kita Bullerbü	ja	ja	Gemeinde
		Kita Arche Noah	ja	ja	ev. Kirche
		Kita Niemodlinstraße I		ja	Gemeinde
		Kita Niemodlinstraße II	ja		Gemeinde
	Wahle	Kita Wahle	ja	ja	Gemeinde
	Bettmar	KSK Bettmar	ja		ev. Kirche
	Vallstedt	Kita Vallstedt	ja		ev. Kirche
	Wierthe	Kita Wierthe	ja	ja	ev. Kirche
	Wedtlenstedt	Kita Wedtl.-Denst.	ja	ja	Gemeinde

Wendeburg	Bortfeld	Kindergarten Elternweg	ja		Gemeinde
		Kindergarten Opferhöfe	ja		Gemeinde
	Meerdorf	Kinderkrippe Meerdorf		ja	Gemeinde
		Kindergarten Meerdorf	ja		Gemeinde
	Neubrück	Kindergarten Kirchweg	ja		Gemeinde
		Kindergarten Neue Reihe	ja		Gemeinde
	Sophiental	Kindergarten Sophiental	ja	Aü-Plätze	Gemeinde
	Wendeburg	Kinderkrippe Zweidorf		ja	Gemeinde
		Kinderkrippe Wendezelle		ja	Gemeinde
		Kinderkrippe Rodekamp		ja	Gemeinde
		Ev.-luth. Kindergarten Wendeburg	ja		ev. Kirche
		Kindergarten Specken	ja		Gemeinde

Verwendete und ergänzende Quellen:

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018 – Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. 377 S.
- Albers, T. & Lichtblau, M. (2015): Transitionsprozesse im Kontext von Inklusion - Normative, theoretische und empirische Perspektiven auf die Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich. Zeitschrift für Inklusion 2015 (1).
- Berichte zur Kinderarmut des Landkreises Peine
- Bock-Famulla, K., Strunz, E. & Löhle, A. (2017): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017 – Transparenz schaffen – Governance stärken. Verlag BertelsmannStiftung.
- Böwing-Schmalenbrock, M. (2019): Zwischen Quantität und Qualität – aktuelle Kita-Personalschlüssel. In: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe (KOMDAT), 22. Jg., 1/2019: 8-12.
- Bundesgesetzblatt, Jg. 2018, Teil I, Nr. 49: Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)(2019): Pressemitteilung vom 11.06.2019: „Gute-Kita-Vertrag“ unterzeichnet: 526 Millionen für Niedersachsen.
- Dahrendorf, R. (1965): Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik. 150 S. In sechs Kapiteln in der ZEIT ab Ausgabe 46/1965 veröffentlicht.
- Gesundheitsberichte des Landkreises Peine
- Hochstetter, B. (2015): Jugend- und Altenquotient zur Beschreibung der demografischen Entwicklung in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 5/2015: 12-18.
- Jahresberichte des Jobcenters – Landkreis Peine
- Kindertagesstättenbedarfsplanungen des Landkreises Peine
- Klinkhammer, N. & Erhard, K. C. (2018): Gleiche Teilhabemöglichkeiten für alle? Aktuelle Erkenntnisse über Zugangsbarrieren in frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystemen (<http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/278953/zugangsbarrieren>).
- Lichtblau, M. (2015): „Zuhause liegt der Kern des ganzen Problems!“ – Nicht gelingende Kooperation zwischen Familie und Bildungseinrichtung und deren negativer Einfluss auf die kindliche Entwicklung. Zeitschrift für Inklusion, 2015 (3).
- Nds. GVBl. 2002, 57 (Stand: 12/2018): Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (Stand 09/2018): Die Arbeit in der Grundschule (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1.8.2012), S.4.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen (Stand: Schuljahr 2016/2017), 71 S.
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2018): Niedersächsisches Schulgesetz, 99 S.

- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2018): Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1.7.2018), Schulverwaltungsblatt 7/2018, S. 345.
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hrsg.) (2006): Kerncurriculum für die Grundschule, Schuljahrgänge 1-4, Sport, 22 S.
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (2018): Kindergesundheit im Einschulungsalter – Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung 2017.
- Niedersächsisches Landesstatistikamt
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband (2018): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018, 57 S.
- Programmstelle Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Hrsg.) (Stand 2017): Anwendungsleitfaden zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings, 202 S.
- Sauerhering, M. & Solzbacher, C. (Hrsg.) (2013): Übergang KiTa – Grundschule. Themenheft Nr. 14 des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe).
- Schulstatistiken des Landkreises Peine
- Statistisches Bundesamt Deutschland – Genesis online
- Statistisches Bundesamt (Destatis) und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.) (2018): Datenreport 2018 – Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb).
- Viernickel, S. (2013): Qualität in frühpädagogischen Institutionen. Anschwung für frühe Chancen (Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)).
- Weishaupt, H. (2013): Herausforderung: Demografischer Wandel (<http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/175009/demografischer-wandel>).





Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2019/511
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.08.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	22.08.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.08.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vorlage zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine vom 22.06.2011 wird als Grenze für eine geschlossene Ortschaft auf die Verkehrszeichen 310 oder 311 StVO = gelbe Ortstafeln verwiesen.

Zu diesem Zeitpunkt wurden Ortschaften, die bebauungsmäßig ineinander übergingen noch mit weißen Ortsschildern getrennt. Daher waren diese Ortschaften, von der Regelung ausgenommen, was auch gewollt war.

Die weißen Ortsschilder gibt es seit der Änderung der StVO in 2015 nicht mehr. Es erfolgte ein Austausch der Ortsschilder.

Insofern besteht für die Schülerinnen und Schüler, die die Primarstufe oder den 5. oder 6. Schuljahrgang besuchen, ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung sollte die

Sicherheit des Schulweges gewährleistet werden. Den Schülerinnen und Schülern sollte nicht zugemutet werden, an längeren unbebauten Flächen vorbeigehen zu müssen.

Nach dem Wegfall der weißen Trennungsschilder innerhalb einer durchgehenden Bebauung, ist die Satzung anzupassen.

Sofern Ortschaften ineinander übergehen und ein Bebauungszusammenhang vorhanden ist, ist auch die Sicherheit des Schulweges gegeben. In der Regel ist die Straße beleuchtet und es sind Fußwege vorhanden.

In größeren Ortschaften müssen Schülerinnen und Schüler auch bis zu 2 km Schulweg allein bewältigen. Es würde daher eine Ungleichbehandlung bedeuten, wenn hier eine Differenzierung vorgenommen wird.

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 wird daher wie folgt geändert:

- *Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie des 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie – auch innerhalb der 2-km-Grenze – zum Besuch der Grundschule sowie der weiterführenden Schule den Bereich der geschlossenen Ortschaft ihres Heimatortes (Verkehrszeichen 310 oder 311 StVO = Ortstafel) verlassen müssen, es sei denn, dass für den weiteren Schulweg nach der Ortstafel ein Bebauungszusammenhang vorhanden ist.*

Ziele / Wirkungen:

Durch die Klarstellung in der Satzung wird eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Dabei wird die Sicherheit des Schulweges nicht aus den Augen verloren.

Ressourceneinsatz:

Es entstehen weniger Kosten für die Schülerbeförderung, da keine Schülersammelzeitkarten ausgestellt bzw. keine Erstattungen von Fahrtkosten vorgenommen werden. Die Höhe ist nur überschlägig bezifferbar, da sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler naturgemäß jedes Schuljahr verändert. Als Information: Derzeit liegen die Kosten für eine Monatskarte in der Preisstufe 1 bei 52,90 €. Bezogen auf die Ortschaft Ilsede-Groß Bülden hätten bei Nicht-Änderung der Satzung derzeit 60 Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf eine Schülersammelzeitkarte. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3.174 €.

Schlussfolgerung:

Mit der Änderung wird eine gerechtere Behandlung von Schülerinnen und Schülern gewährleistet.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2019/511-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.08.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.08.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja/nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja/nein	Qualifizierte Mehrheit:	ja/nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja/nein	Migration	ja/nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja/nein	Bildung	ja/nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja/nein		

Vorlage zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine - Neufassung nach ABKS

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine wird beschlossen. Diese Änderung wird zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 wirksam.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine vom 22.06.2011 wird als Grenze für eine geschlossene Ortschaft auf die Verkehrszeichen 310 oder 311 StVO = gelbe Ortstafeln verwiesen.

Zu diesem Zeitpunkt wurden Ortschaften, die bebauungsmäßig ineinander übergingen noch mit weißen Ortsschildern getrennt. Daher waren diese Ortschaften, von der Regelung ausgenommen, was auch gewollt war.

Die weißen Ortsschilder gibt es seit der Änderung der StVO in 2015 nicht mehr. Es erfolgte ein Austausch der Ortsschilder.

Insofern besteht für die Schülerinnen und Schüler, die die Primarstufe oder den 5. oder 6. Schuljahrgang besuchen, ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung sollte die Sicherheit des Schulweges gewährleistet werden. Den Schülerinnen und Schülern sollte nicht zugemutet werden, an längeren unbebauten Flächen vorbeigehen zu müssen.

Nach dem Wegfall der weißen Trennungsschilder innerhalb einer durchgehenden Bebauung, ist die Satzung anzupassen.

Sofern Ortschaften ineinander übergehen und ein Bebauungszusammenhang vorhanden ist, ist auch die Sicherheit des Schulweges gegeben. In der Regel ist die Straße beleuchtet und es sind Fußwege vorhanden.

In größeren Ortschaften müssen Schülerinnen und Schüler auch bis zu 2 km Schulweg allein bewältigen. Es würde daher eine Ungleichbehandlung bedeuten, wenn hier eine Differenzierung vorgenommen wird.

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 wird daher wie folgt geändert:

- *Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie des 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie ein vorhandene Straßenbeleuchtung*

Ziele / Wirkungen:

Durch die Klarstellung in der Satzung wird eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Dabei wird die Sicherheit des Schulweges nicht aus den Augen verloren.

Ressourceneinsatz:

Es entstehen weniger Kosten für die Schülerbeförderung, da keine Schülersammelzeitkarten ausgestellt bzw. keine Erstattungen von Fahrtkosten vorgenommen werden. Die Höhe ist nur überschlägig bezifferbar, da sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler naturgemäß jedes Schuljahr verändert. Als Information: Derzeit liegen die Kosten für eine Monatskarte in der Preisstufe 1 bei 52,90 €. Bezogen auf die Ortschaft Ilsede-Groß Bülden hätten bei NichtÄnderung der Satzung derzeit 60 Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf eine Schülersammelzeitkarte. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3.174 €.

Schlussfolgerung:

Mit der Änderung wird eine gerechtere Behandlung von Schülerinnen und Schülern gewährleistet.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2019/531
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.09.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	21.10.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.11.2019 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2019 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 7.911.768,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der ab dem 01.11.2019 zugrunde zu legenden Entgelte erhöhen sich diese Gesamtkosten um 1.306.007,00 €. Hierbei handelt es sich um das negative Betriebsergebnis aus dem Jahr 2018.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings erst nach politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Seinerzeit konnte eine Entgeltvereinbarung erst zum 01.11.2018 getroffen werden; dieser späte Vereinbarungszeitpunkt ist Ursache für das negative Betriebsergebnis 2018.

Die Entgelte ab dem 01.11.2019 werden danach wie folgt angepasst:

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2018	Hochrechnung 2019	seit 01.11.2018	ab 01.11.2019	
Krankentransport (KT)	6.309	6.310	153,00	187,00	+ 34,00
Km-Pauschale KT*			2,80	3,50	+ 0,70
Notfallrettung (NfR)	11.263	11.260	454,00	530,00	+ 76,00
Km-Pauschale NfR**			4,40	4,40	+/- 0
Notarzteinsatz	1.682	1.680	608,00	739,00	+ 131,00
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.237				

* die km-Pauschale wird ab dem 11. Km erhoben

** die km-Pauschale wird ab dem 31. Km erhoben

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden im Jahr 2020 verrechnet.

Schlussfolgerung:

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage werden die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen eingehalten.

Anlagen

Entgeltvereinbarung 2019

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (N RettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK NORD, IKK Südwest

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2019 bis 31. Dez. 2019 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 7.911.768 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.217.775 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung – Stand: 31 Dez. 2018 - in Höhe von 1.306.007 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die Gesamtkosten 2019 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen
- Leitstelle – Da die Kosten der IRLS Braunschweig für 2019 noch nicht verhandelt sind, ist in den Gesamtkosten vorläufig ein Betrag in Höhe von 435.227 € eingestellt.

(4) Mehraufwendungen, die sich aus der möglichen Umsetzung des Personalgutachtens ab dem 01. Sep. 2019 ergeben könnten, werden nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien in das Budget 2020 übernommen.

(5) In den Gesamtkosten 2019 sind 385.175 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 3 Auszubildenden seit August 2016, 5 Auszubildende ab August bzw. September 2017, 4 Auszubildende ab August bzw. September 2018 und 5 Auszubildende ab August bzw. September 2019, sowie Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen für 10 Mitarbeiter und 2 berufsbegleitende Ausbildungen. Für 3 Mitarbeiter ist die Ausbildung zum Praxisanleiter vorgesehen. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.260 mit 73.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.310 mit 146.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.680

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Nov. 2019 bis zum 31. Okt. 2020 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer)* **530 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **4,40 EURO**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 10 Kilometer)* **187 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Positionsnummer: 41 01 20*
Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **3,50 EURO**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **472 EURO** *berechnet.*
(Ohne Notarzkosten) *Positionsnummer: 2 0 12 00*

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **267 EURO** *berechnet.*
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 29 12 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 29 12 03*
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 29 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltspflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltspflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01. Nov. 2019 bis zum 31. Okt. 2020 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine, 24. Okt. 2019

Landkreis Peine
Der Landrat

_____ Walsrode, den _____
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

_____ Hannover, den _____
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

_____ Hannover, den _____
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

_____ Hannover, den _____
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

_____ Hannover, den _____
IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

_____ Hannover, den _____
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen
Und Sachsen-Anhalt



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2019/528
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	21.10.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Beitritt zum Bündnis "Erhalt des Rettungsdienstes"

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine tritt dem „Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe“ bei.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Bundesgesundheitsministerium beabsichtigt, im Bereich der Notfallversorgung grundlegende Veränderungen herbeizuführen. Hintergrund sind Probleme in der hausärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechzeiten im ambulanten Bereich. Infolgedessen werden die Notaufnahmen der Krankenhäuser sowie die Leistungen des Rettungsdienstes immer häufiger beansprucht, ohne dass dafür eine zwingende Notwendigkeit besteht.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Zuständigkeit für den Rettungsdienst von den Ländern auf den Bund zu übertragen. Damit einhergehend soll es künftig bundesweite Vorgaben beispielsweise zur Planung von Rettungswachen-Standorten und weitere zentrale Vorgaben geben. Die Finanzierung des Systems soll im Wesentlichen (Investitions- und Vorhaltekosten) künftig nicht mehr durch die Krankenkassen erfolgen, sondern von Ländern und Kommunen übernommen werden.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass sogenannte „gemeinsame Notfalleitstellen (GNL)“ eingerichtet werden. Kritisiert wird von hiesiger Seite keinesfalls das Bestreben, die Notrufnummer (112) sowie die Rufnummer für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst

(116117) zusammen zu koordinieren, sondern vielmehr, die Aufgabe der Terminservicestellen auch in der geplanten Leitstelle zu verorten. Eine gemeinsame Bearbeitung der Rufnummern 112 und 116117 würde für die Notfallbehandlung den Patientennutzen in den Mittelpunkt stellen.

Hier auch die Aufgaben der Terminservicestellen zur Vergabe von Facharztterminen anzusiedeln, ist aus hiesiger Sicht der Vermittlung von schneller –ggfls. ambulanter Hilfe– wenig bis gar nicht förderlich.

Auf Initiative des Nds. Landkreistages soll ein Bündnis zum Erhalt des Rettungsdienstes als Landes- und Kommunalaufgabe gegründet werden.

Konkret fordert das Bündnis:

- Der konkrete Patientennutzen und nicht Macht- und Geldverschiebungen zwischen Bund und Ländern müssen im Zentrum von Veränderungen bei der Notfallversorgung stehen.
- Eine Grundgesetzänderung mit dem Ziel, dem Bund Zuständigkeiten im Rettungsdienst zu überlassen, wird strikt abgelehnt.
- Der Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Reform der Notfallversorgung muss vollständig zurückgezogen und durch einen fairen Zukunftsdialog unter gleichberechtigter Beteiligung der Innenressorts der Länder, der Kommunen, der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen ersetzt werden.
- Regelungen zur Versorgung, Qualität, Planung und Kostentragung im Rettungsdienst sind Ländersache und müssen es auch bleiben.
- Bundesweite Vorgaben für Leitstellen und eine Gefährdung der Rufnummer 112 werden abgelehnt.

Die Planungen des Bundesgesundheitsministeriums hätten auch für den Bevölkerungsschutz im Landkreis Peine, speziell im Bereich Rettungsdienst, erhebliche Nachteile. Neben den o.g. zentralen bundesweiten Vorgaben sowie der Frage der Finanzierung ist insbesondere die Existenz der Leitstelle in den heute bestehenden Strukturen gefährdet.

Die Leitstelle ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr mit direktem Kontakt zur Feuerwehr sowie anderen wichtigen Akteuren und damit wesentlicher Bestandteil des Bevölkerungsschutzes.

Darüber hinaus hat sich die örtliche Mitbestimmung in der Vergangenheit bewährt, regionale Besonderheiten können nur vor Ort im Austausch mit den Kostenträgern (bislang Krankenkassen und Berufsgenossenschaften) berücksichtigt werden.

Ziele / Wirkungen:

Mit dem Beitritt zum Bündnis bekundet der Landkreis Peine sein Bestreben zum Erhalt der Strukturen im Bevölkerungsschutz.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Rettet die 112 und den Rettungsdienst

Reform der Notfallversorgung: Auswirkung auf den Rettungsdienst

Rettet die 112 und den Rettungsdienst!



Gründungsaufruf

Bündnis für den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe

Deutschland 2019: Volle Wartezimmer bei akuten haus- und kinderärztlichen Problemen, wochenlange Wartezeiten auf Facharzttermine, unbekannter hausärztlicher Notdienst mit viel zu großen Versorgungsbezirken und diffuser Reaktionszeit, überfüllte Notaufnahmen der Krankenhäuser mit vielen Stunden Wartezeit. Viele Patienten warten viel zu lange auf die richtige medizinische Hilfe in Eil- und Krisenfällen.

Und bei lebensbedrohlichen Notfällen? Steht in allen Bundesländern rund um die Uhr der Rettungsdienst als Aufgabe der Länder und Kommunen gemeinsam unter der Rufnummer 112 bereit. Die kommunalen (Berufs-)feuerwehren und weitere kommunale Experten, die Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst, die DLRG, weitere Hilfsorganisationen und private Fachleute stehen bereit, innerhalb weniger Minuten nach einem Notruf in einer Leitstelle sofort Hilfe zu leisten. Rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, im Schneesturm, während der Sylvester-Party, vom Allgäu bis ins Wattenmeer. Egal ob zum Extremsportler oder ins Seniorenheim: Der Rettungsdienst in Deutschland kommt zuverlässig innerhalb kurzer Fristen in international beneideter Qualität und rettet jeden Tag unzählige Leben.

Warum braucht der Rettungsdienst nun selbst Hilfe? Das Bundesgesundheitsministerium nutzt die Probleme in der ambulanten Versorgung der Bevölkerung, um den Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe faktisch abzuschaffen: Das Grundgesetz soll geändert werden, um die Zuständigkeit für den Ret-

tungsdienst von den Ländern auf den Bund zu verlagern. Damit soll der Rettungsdienst so behandelt werden wie andere Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung: Es soll künftig bundesweite Vorgaben zur Planung der Rettungswachen-Standorte und weitere zentrale Vorgaben geben. Die Mitbestimmung der Gemeinden, Städte und Kommunen beim Bedarf an Fahrzeugen, der Lage der Rettungswachen und bei der Auswahl der Leistungserbringer wird beseitigt.

Was ist mit der 112 als Notrufnummer? Sogar davor macht der Gesetzentwurf nicht halt: Die international bekannte Notrufnummer 112 soll mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und den Aufgaben der Terminservicestellen, die Facharzttermine vermitteln sollen, vermischt werden. Der Gesetzentwurf schreibt dazu verpflichtend Gemeinsame Notfallleitstellen (GNL) vor. Wie die funktionieren sollen, bleibt selbst Fachleuten unklar. Es drohen virtuelle Zwangsfusionen und zentral vorgegebene Computer-Abfragesysteme mit Warteschleifen und wenig qualifiziertem Personal.

Warum macht der Bund so etwas? Der Bund hat jahrelang die Probleme in der akuten ambulanten und stationären Notfallversorgung der Bevölkerung nicht lösen können. Ständig wurden neue Strukturen wie die Terminservicestellen geschaffen, ohne dass es in der ambulanten Versorgung wirklich besser wurde. Nun wächst der Druck weiter, und man sieht die Chance, den Rettungsdienst als noch funktionierenden Baustein in das bundesweite Gesundheitssystem zu zwingen. Es geht um Macht: Der Bund will zentrale Vorgaben auch in einem Bereich durchsetzen, der bisher durch Vielfalt auf Länder- und kommunaler Ebene geprägt ist.

Was ist künftig mit den Kosten? Künftig sollen nicht mehr die Krankenkassen, sondern die Länder und Kommunen die Vorhalte- und Investitionskosten des Rettungsdienstes bezahlen. Das wäre eine Kostenverlagerung von mehreren Milliarden Euro von den Krankenkassen auf die Länder. Im gleichen Atemzug, mit dem man die Entscheidungsfreiheit der Länder und Kommunen beendet, will man ihnen große Teile der Kosten aufbürden. Dagegen wehren wir uns: Rettungsdienst ist Notfallbehandlung von Patienten, die dafür zu Recht Krankenkassenbeiträge zahlen und Leistung erwarten können.

Was wäre die bessere Lösung? Stellt man den konkreten Patientennutzen in den Mittelpunkt, dann würde es helfen, wenn künftig bei nicht lebensbedrohlichen, aber dringlichen medizinischen Problemen schnell ambulant geholfen wird. Ein geeigneter Weg wäre, die bisher kaum bekannte Telefonnummer des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 auch in den kommunalen Leitstellen neben der 112 zu koordinieren und um mehr und intelligentere Hilfeleistungsmöglichkeiten zu erweitern: Auch bei akuten nicht lebensbedrohlichen Problemen muss sofort feststehen, wann ein aufsuchender Arzt kommt, wo er sofort erreichbar ist oder wie der umgehende Transport zu einer Facharztpraxis organisiert wird. Durch die Verknüpfung der Kompetenz der kommunalen Leitstellen mit den Ressourcen eines verbesserten und variableren kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes wäre die Situation schnell und mit wenig Aufwand zu verbessern.

Was fordert das Bündnis konkret? Das Bündnis fordert:

- **Der konkrete Patientennutzen und nicht Macht- und Geldverschiebungen zwischen Bund und Ländern müssen im Zentrum von Veränderungen bei der Notfallversorgung stehen.**
- **Eine Grundgesetzänderung mit dem Ziel, dem Bund Zuständigkeiten im Rettungsdienst zu überlassen, wird strikt abgelehnt.** In den Worten des Bundesrates: Die föderale Struktur sichert die passgenaue Versorgung und ist Motor für die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens. Der Rettungsdienst muss daher als Landes- und Kommunalaufgabe erhalten bleiben. Er ist vielerorts Aufgabe der Städte und Landkreise im eigenen Wirkungskreis, die den Spielraum für effiziente Organisationsformen genutzt haben. Zentrale Vorgaben aus Berlin brauchen wir nicht. Eine weitere Aushöhlung der Staatlichkeit der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr muss verhindert werden.
- **Der Gesetzentwurf des Bundesgesundheitsministeriums zur Reform der Notfallversorgung muss vollständig zurückgezogen und durch einen fairen Zukunftsdiallog unter gleichberechtigter Beteiligung der Innenressorts der Länder, der Kommunen, der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen ersetzt werden.** Der jetzt vorgelegte Diskussionsentwurf vernachlässigt Zusammenhänge mit dem Brand- und Katastrophenschutz bei der Hilfe für die Bürger vor Ort (Stichwort: aufwachsende Lagen) und löst die Probleme der Patienten nicht. Stattdessen muss die Schnittstelle zwischen hausärztlichem Notdienst und Rettungsdienst verbessert werden.

- **Regelungen zu Versorgung, Qualität, Planung und Kostentragung im Rettungsdienst sind Ländersache und müssen es auch bleiben.** Die Landeszuständigkeit für den Rettungsdienst hat sich seit Jahrzehnten bewährt, weil örtliche Mitbestimmung statt zentraler bundesweiter Vorgaben für jede Region die beste Lösung zur Organisation der Rettung darstellt. So ist viel an Fortschritt erreicht worden. Jede Veränderung der Kostentragung im Rettungsdienst durch den Bund sowie fachliche Vorgaben für den Rettungsdienst machen das System schwerfälliger, bürokratischer und fehleranfälliger.
- **Bundesweite Vorgaben für Leitstellen und eine Gefährdung der 112 lehnen wir ab.** Unsere Notfallleitstellen sind der Dreh- und Angelpunkt der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vor Ort mit engem Draht zur Feuerwehr und Schnittstellen zu allen wichtigen Akteuren. Die Kenntnis der Topografie vor Ort ist für eine sachgerechte Disposition unverzichtbar. Sie wollen aber keine Servicehotline für alle Probleme des bundesdeutschen Gesundheitssystems sein. Wer 112 wählt, muss auch in Zukunft darauf vertrauen, nicht erst in einer digitalen Warteschleife zu hängen, sondern braucht schnell professionell vermittelte Hilfe.

Warum ein Bündnis? Im Rettungsdienst arbeiten viele Menschen und Organisationen seit Jahrzehnten erfolgreich zum Schutz der Bevölkerung zusammen und haben ungezählte Leben gerettet. Ein funktionierender Rettungsdienst ist wertvoller Teil der Gefahrenabwehr der Länder und kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gemeinsam mit der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz bildet der Rettungsdienst mit unseren Leitstellen ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Rettung aller Menschen aus Lebensgefahren. Dieses erfolgreiche und ortsnahe System mit vielen hunderttausenden ehrenamtlich Aktiven in den Hilfsorganisationen darf nicht durch Zentralisierung und Entzug von Finanzmitteln gefährdet werden.

Wie kann ich mitmachen? Das Bündnis steht allen Kommunen und Organisationen offen, die seine Ziele unterstützen. Mit dem Beitritt sind keine Kosten und weitere Verpflichtungen verbunden. Eine Mail an Rettungsdienst@nlt.de genügt.



Niedersächsischer
Landkreistag

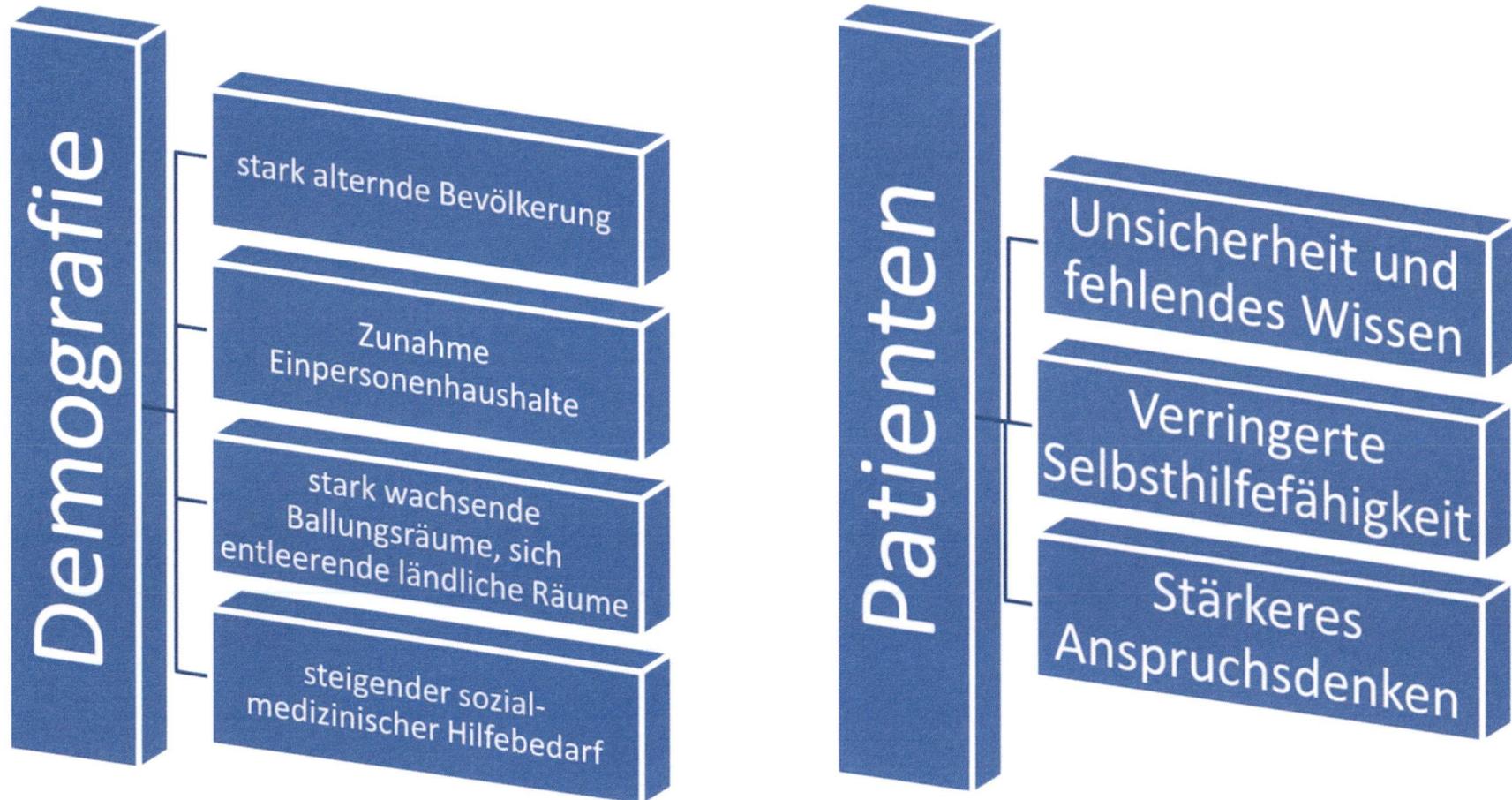


Reform der Notfallversorgung: Auswirkungen auf den Rettungsdienst

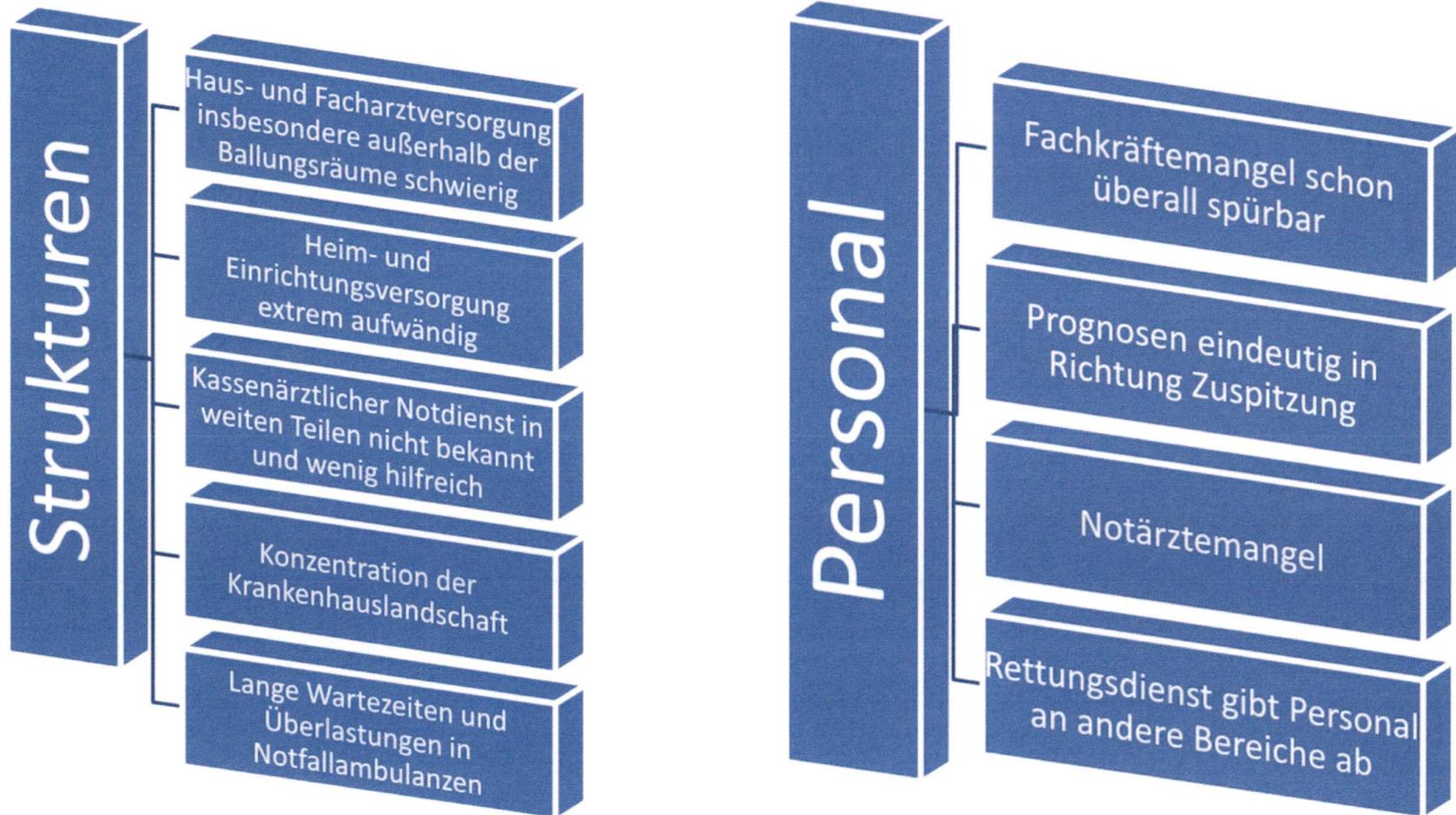


Pressekonferenz des NLT
Hannover 6.9.2019

Aktuelle Herausforderungen



Aktuelle Herausforderungen



Aktuelle Herausforderungen



In Niedersachsen von 2010 bis 2018 Fahrzeugvorhaltung +27 %, bis zu 6% Fallzahlsteigerung, bis zu % 8 Kostensteigerung p.a.

Diskussionsentwurf BMG vom 12.7.2019 I

- Grundgesetzänderung: „wirtschaftliche Sicherung des Rettungsdienstes“ künftig als Kompetenz beim Bund (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG-E).
- Vollständige Begründung:

Zu Artikel 4 (Änderung des Grundgesetzes):

„Der Rettungsdienst wird derzeit von den Ländern durch länderspezifische Rettungsdienstgesetze geregelt. Hintergrund ist hierbei, dass die Rettungsdienste primär der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr dienen sollen, die gemäß Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes in die Verantwortung der Länder fallen. An der Verantwortung der Länder für die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes wird grundsätzlich festgehalten. Allerdings machen die bessere Koordination von Rettungsdienst und ärztlichem Bereitschaftsdienst und die Weiterentwicklung des Rettungsdienstes hinsichtlich seiner Qualität, seiner technischen Ausstattung und seiner Leistungstransparenz bundesweite Rahmenvorgaben erforderlich. Dies gilt auch für eine verbindliche und einheitliche Aufteilung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Ländern und gesetzlicher Krankenversicherung.“

(Gesetzentwurf BMG Stand 12.7.2019, S. 36 f.)

Diskussionsentwurf BMG vom 12.7.2019 II

- Bildung **gemeinsamer Notfalleitstellen** (GNL) für 112 und 116117, aber keine räumliche Zusammenlegung, sondern: „gemeinsames Verständnis von Dringlichkeit“, Disposition durch EDV, Bestimmungsrecht des Bundes und der Länder
- Gründung **Integrierter Notfallzentren (INZ)** der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenhäuser als Anlaufstelle für alle gehfähige Patienten und den Rettungsdienst. Integration des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Zentralen Notaufnahme der Krankenhäuser.

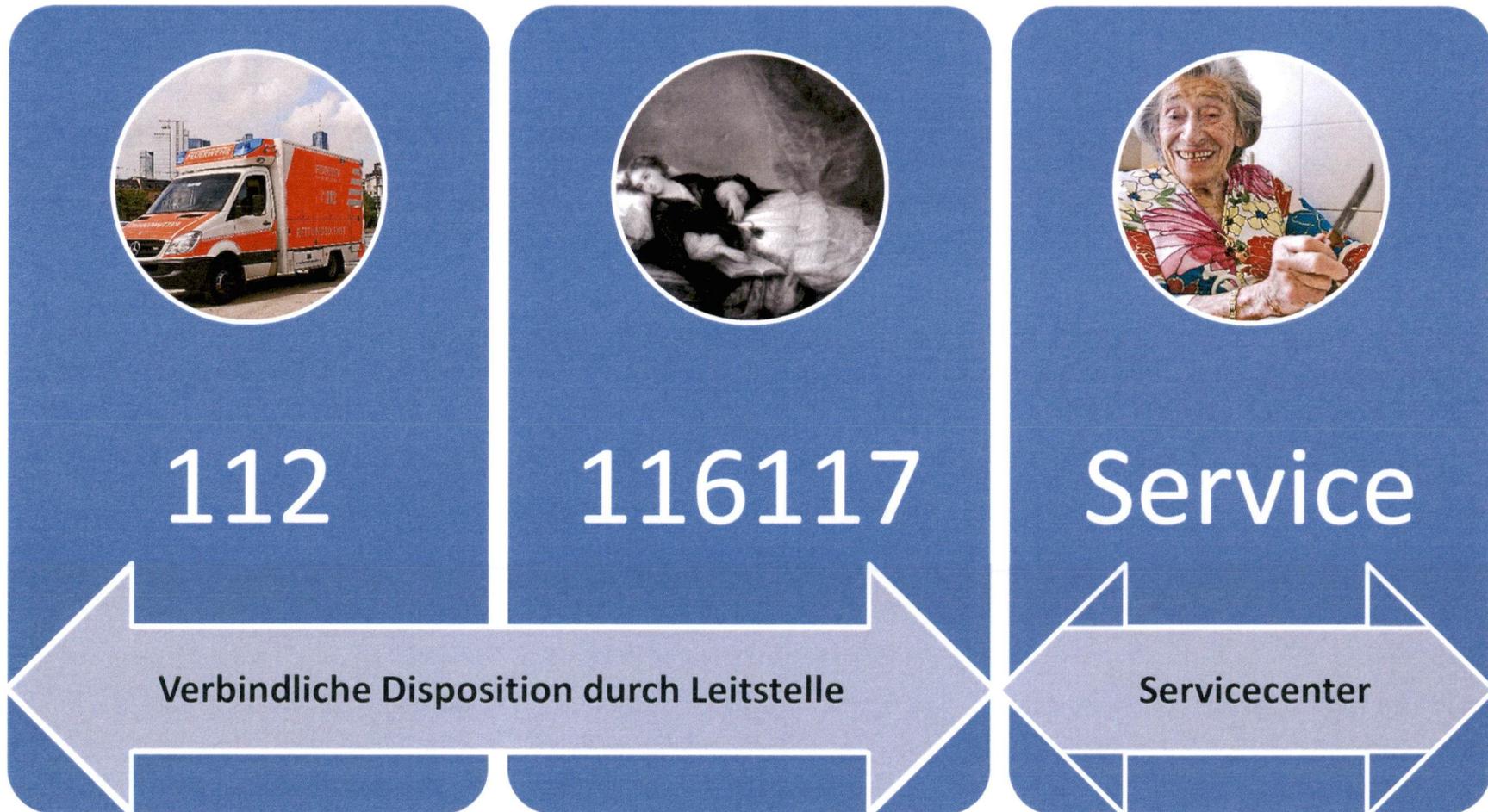
Diskussionsentwurf BMG vom 12.7.2019 III

- Regelung des Rettungsdienstes als **eigenständiger medizinischer Leistungsbereich im SGB V**
- **Rahmenvorgaben des G-BA für den Rettungsdienst, Vergütung durch Verträge auf Landesebene**
- **Länder finanzieren** künftig die „**Investitions- und Vorhaltekosten** der Rettungsdienstinfrastruktur“, die Krankenkassen nur die Leistungen
- **Krankenkassen** erhalten auf Länderebene **erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten** bei der Ausgestaltung des Rettungsdienstes

Diskussionsentwurf BMG vom 12.7.2019 IV

- Gesetzentwurf schon **handwerklich diffus** („gemeinsames Verständnis“?)
- Offenbar überhaupt **keine Abstimmung mit** dem gesamten Innenbereich (BMI, IMK) den Trägern (kommunale Spitzenverbände) oder den Hilfsorganisationen
- Ausführungen z.B. zu den Kosten für Länder und Kommunen sind **echte Täuschungen** - Finanzverschiebung von den Krankenkassen auf die Länder in Höhe mehrerer Milliarden Euro werden nicht erwähnt
- **Keine Berücksichtigung der Besonderheiten des Landesrechts**, keine Kenntnis bzw. Falschbehauptungen zu den Regelungen des Rettungsdienstes in den Ländern
- Keine Berücksichtigung der Besonderheiten der **230 überwiegend kommunalen Leitstellen** und ihrer anderen Aufgaben (z.B. Zusammenhang zum Brand- und Katastrophenschutz)
 - ➔ Verlust des Rettungsdienstes als kommunale Aufgabe droht

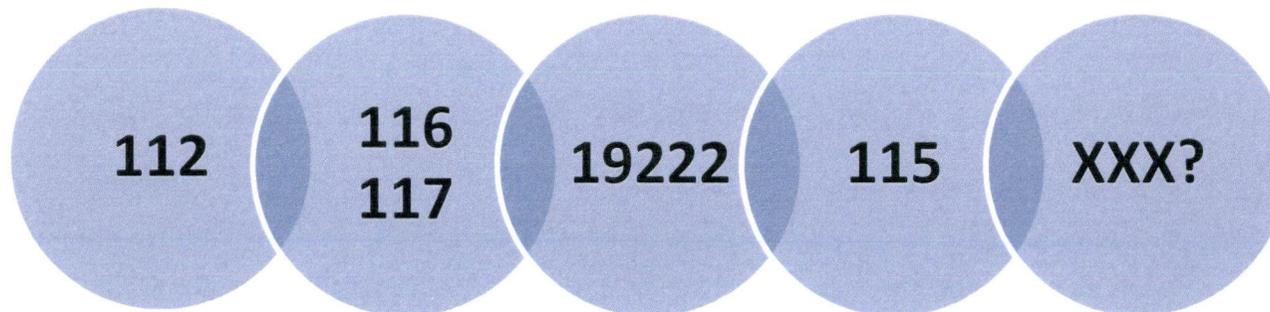
So wäre es besser



So wäre es besser

Verzahnung zwischen Notfallbehandlung und dringlichem medizinischen Geschehen sicherstellen:

- Um es den Patienten zu vermitteln, müssen wir ein klares Konzept haben, unter welcher Nummer bei Sorgen und Nöten geholfen werden soll



- Erst dahinter steht dann die Frage, wo die Nummer technisch und rechtlich aufläuft und wer dabei sinnvoll kooperiert.

Bündnis für den Rettungsdienst



**Rettet die 112 und den
Rettungsdienst!**

Gründungsaufruf

Bündnis für den Rettungsdienst
als Landes- und Kommunalaufgabe

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
0511/87953-15
dr.schwind@nlt.de



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2019/540
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	21.10.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag des KTA Samieske, DIE LINKE, "Sicherer Hafen; Rettung von Menschen in Seenot"

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen der Region die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“
2. Der Kreistag appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effizientere Entwicklungshilfepolitik und dafür, dass die Menschen auf dem Mittelmeer gerettet werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Unabhängig von den verschiedenen Positionen zur Asyl- und Migrationspolitik, die im Kreistag vertreten sind, bekennt dieser sich zum Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Der Kreistag appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin für die Rettung der Menschen auf dem Mittelmeer einzusetzen sowie für eine Bekämpfung der Fluchtursachen. Die Behinderung der Arbeit der Seenotrettung durch europäische Staaten muss umgehend beendet werden. Die europäische Staatengemeinschaft muss ihrer Verantwortung bei der

aktiven Seenotrettung gerecht werden und darf sich nicht auf die Arbeit Dritter verlassen oder den Tod von Menschen in Kauf nehmen.

Für die Verteilung und Unterbringung von aus Seenot geretteter Menschen muss die Bundesregierung eindeutige Regelungen schaffen. Die Aufnahme der Menschen und die Durchführung der Asylverfahren darf nicht allein Aufgabe weniger europäischer Mittelmeerstaaten sein. Europa trägt insgesamt Verantwortung. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland soll sich für gemeinsame europäische Lösungen einsetzen.

Ziele / Wirkungen:

Die Kreispolitik setzt damit ein Zeichen gegen Gleichgültigkeit und Ignoranz.

Ressourceneinsatz:

Keine

Schlussfolgerung:

Der Beschluss wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Anlagen

Antrag des KTA Samieske DIE Linke vom 31.07.2019

Dieter Samieske
Am Dilsgraben 14
31224 Peine
Mitglied der Kreistages, DIE LINKE.

Peine, 31.07.2019

An den Landrat des Kreises Peine Herrn Franz Einhaus

Betrifft: Seenotrettung

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag Peine verurteilt jede Behinderung und Kriminalisierung der Seenotrettung.
2. Der Kreistag erklärt sich solidarisch mit der Initiative Seebrücke, der sich viele Städte, Kreise und Gemeinden angeschlossen haben (u.a. Berlin, Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel). In der Initiative wird zugesichert aus dem Mittelmeer Gerettete aufzunehmen.
3. Der Kreistag befürwortet ausdrücklich, dass sich der Kreis Peine zu einem „sicheren Hafen“ erklärt und bereit ist, für die Aufnahme, Unterbringung und den Aufenthalt von in Seenot geratenen Menschen entsprechende eigene Maßnahmen zu treffen. Da für die Zuweisung von Geflüchteten das Land Niedersachsen zuständig ist, soll es sich bei dem Beitrag des Landkreises Peine um einen symbolischen Akt im Rahmen der Möglichkeiten Landkreises handeln.

Begründung:

Unabhängig davon, wie man zur europäischen Grenzpolitik und zu den Verteilungsmechanismen von Geflüchteten innerhalb der EU steht und wie man Zuwanderung nach Europa und Deutschland bewertet: Keine Doktrin und kein politisches Konzept rechtfertigt es, das Retten von Menschen aus Seenot zu behindern.

Die Pflicht zur Rettung von Menschen in Seenot ist als Ausdruck der Menschlichkeit tief verankert in der jahrhundertealten maritimen Tradition und im internationalen Seerecht. Irrelevant ist dabei, ob die Notlage von den zu rettenden Personen „selbst und/ oder schuldhaft“ herbeigeführt wurde.

Wenn zivile Initiativen sich entschließen, Menschen vor dem sicheren Tod auf See zu retten, müssen sie unterstützt und dürfen nicht bestraft werden. Sie versuchen, eine Lücke zu füllen, die die Einschränkung staatlicher europäischer Seenotrettungsmissionen hinterlassen hat. Gleiches gilt für Handelsschiffe, die ihrer rechtlichen und humanitären Verpflichtung nachkommen.

Hochachtungsvoll



Dieter Samieske KTA

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: *Ab*
Eingang 31. JULI 2019
erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: _____ Hz: *SK*





Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/549
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.10.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnl. Zuwendungen; hier: Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspenden im Wert von 637,86 € und 71,85 € vom Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V. wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V. hat dem Gymnasium einen Raumtrenner mit Einsatzschubladen und eine Kommode mit Schubladen im Wert von 637,86 € gespendet. Damit soll der Sozialraum ausgestattet werden.

Außerdem hat der Verein einen Riesensitzsack im Wert von 71,85 € dem Gymnasium gespendet. Er ist ebenfalls für den Sozialraum gedacht.

Da der Förderverein im laufenden Jahr bereits mehrere Spenden getätigt hat, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 2.000,00 € überschreitet, ist hier die Organzuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die Wahrnehmung der Aufgaben des Gymnasiums am Silberkamp gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Sachspenden dienen der Deckung von Aufwendungen, so dass zumindest eine teilweise Kostendeckung erfolgt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Sachspenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine